4506 Bibl.Mont.

Duplum

Bemerkungen

über

Laudemial-

und andere

grundherrliche Rechte

in

Baiern.

Hoc uno Reges olim ſunt fine creati
Dicere jus populis, injuſtaque tollere facta.

Hesiod.

Frankfurt und Leipzig 1798.

Oft befindet sich die Staatsklugheit in dem Fall, gewisse eingeschlichene Unordnungen und Gewohnheiten zuerst reguliren zu müssen, bis sie nach und nach ganz können gehoben werden. Meyer von Schauensee in der Rede über den fremden Kriegsdienst der Schweizer. Humaniora V, St.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Ob einige Wenige vom Adel und der Geistlichkeit sich vorzüglich das bürgerliche Gewerb des Bierbrauens, und den landverderblichen Bierzwang bey den Wirthen und Bauern sich eigen machen, ob sie ihren Unterthanen den Preis der Gersten bestimmen, den Vorkauf des Getreides, Viehes und aller Victualien fordern, ob sie freye Menschen in ihre Dienste zwingen, und den Unterthanen die Dienstboten mitten im Jahre wegnehmen, ob sie die wilden Thiere mit dem Getreide der Bauern füttern, ob sie die edlern Holzarten und Früchte, die auf dem Grunde der Unterthanen wachsen, für sich bedingen, und dadurch veranlassen dürfen, daß dieselben zum größten Schaden des Staats überall heimlich ausgerottet, und vernichtet wer-

den; ob sie das Grundeigenthum *) des ganzen Landes nebst der Gerichtbarkeit und Frohne an sich bringen, und den Unterthanen so viele Abgaben aufbürden können, daß sie bey entstehendem Unglücke z. B. bey Schauer, Viehseuchen, Reifschäden, Kriegszeiten u. d. g. dem Staate die Gebühren, welche derselbe vorzüglich zu fordern berechtiget ist, nicht entrichten, und sie selbst bey guten Jahrgängen für sich und die Ihrigen nichts ersparen können, folg-

*) Beynahe alle Zinsgüter (bona censitica) wurden seit dreyhundert Jahren zu Leib- und Freystiftsgütern gemacht. Noch vor wenigen Jahren machte ein Kloster den Versuch, alle Zinsgüter eines ganzen Marktes in Freystiftsgüter zu verwandeln. Der Proceß dauerte 13 Jahre mit der Gemeinde, und es entstunden daraus 15 andere Processe mit einigen Individuen.

Der dermalige Prälat, überzeugt, daß die Billigkeit der Hauptgrund jeder Handlung sey, und daß durch die Harmonie zwischen Herrschaft und Unterthanen die Grundquelle beyderseitiger Glückseligkeit entstehe, schnitt mit Einmal die

lich wider die Bestimmung der gütigen Natur immer ein armseliges Leben führen, und unter dem eisernen Joche der Knechtschaft seufzen müssen; ob der weltliche und geistliche Adel allen Reichthum und Gewinn, der im Schweisse des Angesichts erworben wird, an sich reissen, und die Nation oder das Volk auf den frohen Genuß des Lebens keinen Anspruch machen dürfe, folglich zufrieden seyn müsse, wenn es zum Lohne seiner Arbeit und Industrie unter

ganze Zwistigkeit damit ab, daß er der Gemeinde ihre ursprünglich censitischen Rechte bestätigte, und sie von allen grundherrlichen Abgaben lossprach. Zwey Dinge gehörten dazu, um dieses grosse Wunder zu wirken: die Glieder der Gemeinde waren meistentheils reich, und konnten also diesen langen und kostbaren Proceß gegen den vorigen Prälaten aushalten; und der dermalige Prälat ist ein Menschenfreund, ein Phönix unter seinen Brüdern. Arme Bauern hätten nie einen Proceß wagen dürfen, oder im ersten Jahre unter Zuchthaus- und andern Leibstrafen unterliegen müssen.

allerley Mühseligkeiten bloß vegetiren dürfe; ob die Edeln, welche vermög der alten deutschen Verfassung zu den Kriegsdiensten und den dazu nöthigen Unkosten verbunden waren, sich hievon losmachen, und dieselben ganz allein den Bürgern und Bauern aufbürden konnten; ob man die Befreyungen, welche man durch persönliche Verdienste erworben hat, auch auf die Nachfolger, welche die Güter kauften, oder auf andre Art an sich brachten, übertragen könne; ob man nicht einen Theil der Freyheiten, welche der vorhin Stärkere durch Uebermacht erhielt, bey so sehr geänderten Umständen freywillig aufopfern, oder einen weit grössern Verlust gewärtigen müsse; ob der gemeinschaftliche Socialstand bey immer erneuerten und vermehrten Bedrückungen noch länger bestehen, und nicht endlich der Löw, der sich bisher wie ein geduldiges Schaaf scheren ließ, mit Ingrim erwachen, und seiner Stärke bewußt, die schwachen Wider-

facher vernichten werde: dieß sind Fragen, welche der Genius der Zeit, die Philosophie und die Politik bereits entscheidend beantwortet haben.

Weg mit euern Privilegien, Gedingen und Observanzen, welche dem Endzwecke aller Staatsverfassungen und der allgemeinen Glückseligkeit gerade entgegen sind. Privilegirte Unterdrücker des Volkes führen immer Recht und Eigenthum im Munde, und vertheidigen die Heiligkeit der Leibeigenschaft und Knechtschaft und der Monopolien, in deren Genuß und Besitz sie sich befinden. Sehet in die ältern Zeiten zurück; ihr werdet kein ausschliessendes Braurecht, keinen Bierzwang, keine Frohne, keinen Dienstzwang, keine Gerichtbarkeit, keine Vogtey, kein Vorkaufsrecht, keine Laudemien, und keine Emphyteusis auffinden können.

Die grauesten Vorurtheile halten vor dem allgemein erweckten Forschungsgeist nicht mehr

aus, und man bemühet sich vergebens, das hell-brennende Licht zu ersticken.

Ein Herkommen, das die Glückseligkeit des Volkes vernichtet, und freye Menschen zu Knechten umschaffet, das die Landkultur hemmet, den Staat arm und unmächtig machet, und die unveräusserlichen Rechte der Menschheit vertilget, ist tyranische Usurpation, welche die Grundfesten aller Staaten untergräbt: es hat keinen rechtlichen Grund, und läßt sich weder durch Verjährung noch durch Verträge rechtfertigen.

Eigenthum kann nur in so weit bestehen, und als heilig geachtet werden, als es dem Endzwecke des gesellschaftlichen Verbandes nicht entgegen ist. Wenn durch Eigenthum die Rechte und Freyheiten des Volkes zerstöret werden; so ist es kein rechtliches Eigenthum, es ist widerrechtliche Usurpation, welche durch Willkühr und Gewalt sanctionirt worden ist.

Der Mensch als ein Theil der Sinnenwelt befindet sich mit andern Vernunftwesen in

einem Socialzustande, welcher in dem physischen Verhältniß gegenseitiger Einwirkung besteht. Seine Handlungen befinden sich in Concurrenz mit seinen Mitmenschen, welche zusammen in einem allgemeinen Gesellschaftsverhältniß stehen. Der Adel und die Geistlichkeit mögen in einen engern Verein treten, und ein besonders Gesellschaftsrecht bilden: aber ihr Verein darf die Rechte der gemeinschaftlichen großen Gesellschaft nicht vermindern, und dem allgemeinen Endzwecke nicht entgegen arbeiten, wenn er nicht mit unserm Socialzustande in Widerstreit kommen, folglich ungerecht werden soll.

Die Jagd, vorhin ein Recht des Grundeigenthümers, ward euch von den Regenten und dem Volke zu euerm Vergnügen mit dem Geding überlassen, daß ihr die wilden Thiere

welche dem Leben des Menschen und der Landwirthschaft schädlich sind, erlegen sollet. Nun heget ihr diese Thiere zum Verderben der Wälder, und füttert sie mit den Feldfrüchten, die der Landmann zu Entrichtung der vielen Staatsabgaben, und zum eigenen Lebensunterhalt nöthig hat. Der Nutzen vom Wilde ersetzet nicht den tausendsten Theil des Schadens, den der Staat durch den Wildstand leidet. Man heißt euch großmüthig, wenn ihr die übermässige Anzahl desselben vermindert, da ihr doch dabey nichts anders thut, als was die strenge Gerechtigkeit von euch fordert.

Wenn ein oder anderer Jagdgrund vor Zeiten euern Vorfahren ganz eigen war; so gehörten ihnen doch nicht alle Gründe, auf denen ihr dermal jaget. Mit Vernunft konnten die Bauern solche Gründe, auf denen ihr übermässiges Wild heget, und wovon ihr der-

mal so viele Abgaben fordert, nicht einmal geschenkt annehmen, vielweniger kaufen. Ihr habt uns die römische Emphyteusis aufgebürdet; warum lasset ihr nicht auch die römischen Jagdgesetze gelten, welche der Vernunft und dem Naturrechte ganz angemessen sind? Die Jagd ist kein wesentliches Mittel, um den grossen Endzweck des Socialzustandes zu erreichen. Wäre sie ein wesentliches Regal; so könnte sie euch der Landesfürst nicht überlassen. Ein Regal, oder kein Regal; zum Schaden der Güterbesitzer und des Landes darf man sie nie ausüben. Der Mißbrauch der Jagd ist jünger als das Grundeigenthumsrecht. Er kann auf den Schutz der Gesetze, der nur dem rechtlichen Eigenthum gebühret, keinen Anspruch machen.

Gesezt, die alten Baiern wären, was doch offenbar falsch ist, eure Sklaven, das ganze Land euer Eigenthum gewesen; so könnet ihr

darum nicht erwarten, daß alle folgende Generationen ewig am Sklavenjoche hangen bleiben, nur für euch arbeiten, und keinen Anspruch auf Menschenglück machen sollen. Die Natur hat dem Menschen einen allgemeinen Trieb und ein immerwährendes Streben nach Glückseligkeit ins Herz gelegt, das um so kräftiger wirket, je mehr sich sein Verstand aufklärt.

O ihr Grossen, Menschen wie wir, betrachtet uns als Menschen, als eine grosse Familie, welche nicht blos die Armseligkeiten des Lebens leiden, sondern auch dessen Annehmlichkeiten zu geniessen berechtiget ist. Lebet glücklicher wie wir, aber der Abstand des frohen Genusses soll das Verhältniß, welches Menschen gegen Menschen, und besondere Gesellschaften gegen dem allgemeinen Socialstand haben, nicht aufheben. Dieß erfordert das ewige Naturrecht, und eure eigene Erhaltung.

Rüttelt nicht das Thier aus dem Schlafe, das ihr für einen Esel haltet. Im Erwachen wird es ein wüthender Löw, der alles zu Boden wirft, und sich unter den Trümmern begräbt.

Um unsere Zähren zu trocknen, brauchet ihr nicht eure wahre Glückseligkeit aufzuopfern. Schrenket eure Wollust ein, wodurch eure Gesundheit und Zufriedenheit untergraben wird. Es mag euch gleichgiltig seyn, ob ihr mit 2 oder 8 Pferden fahret, ob ihr 2 oder 12 Bediente, 10 oder 50 Kleider habet, 5 oder 30 Speisen esset, ob ihr 6000 fl. brauchet, oder 30000 fl. verprasset. Der Unterschied von wenigen Gulden machet uns und unsere Familien glücklich oder unglücklich, zufrieden oder unzufrieden. Wenn ihr auf uns herabsehet, so betrachtet uns — nicht als eure Brüder — als Menschen. Alle eure Anmassungen, Privilegien oder Rechte sind der Einheit des Socialstan-

des untergeordnet. Huldiget als Menschenfreunde, als Weise und Denker, als Väter (so wollet ihr wenigstens genannt werden) diesen erhabenen Grundsätzen mit Innigkeit und Ehrfurcht.

Vorhin waren in Baiern nur die Edelleute oder reichen Güterbesitzer Landstände. Gemäß dem: Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern, dem ihr gewiß vollen Beyfall gebet, erhob das Bedürfniß der Zeit auch die Prälaten und Bürger zu dieser Würde. Nun entsteht wieder ein neues Bedürfniß der Zeit — unsrer Zeit, welche die unveräusserlichen Rechte der Menschheit aufgekläret, und die ewige Wahrheit geoffenbaret hat, daß der gesellschaftliche Verein einer Nation nicht die Pracht, die Wollust und den Despotism einzelner Stände und das Elend von Millionen

zum Endzweck haben könne. Bleibet mächtig und reich, traget Sterne und Ordensbänder, zählet eure Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite: Aber eure Macht, Reichthum und Glanz sollen nicht unsern gebührenden Antheil am Menschenwohl und allgemeiner Glückseligkeit vertilgen; sollen die Nation nicht arm, elend, knechtisch und verächtlich machen. Ehret den holden Genius der Zeit, die Philosophie und Aufklärung; gestehet uns Menschenrechte und Menschenwürde zu, und wir werden euch als die Urheber des Menschenglückes verehren, und für die Erhaltung des Staats muthig streiten, siegen oder sterben.

Jedes dauernde auch künftige Generationen bindende Recht kann vor dem Richterstuhl der Vernunft nicht bestehen, wenn es nicht eine ihm correspondirende Verbindlichkeit des Rechtha-

benden selbst mit sich führet, die als justus titulus den Besitz desselben auch dann noch rechtfertiget, wenn die nähern Umstände der Erwerbsart vergessen sind, und also der jederzeit verunglückende Versuch, die Billigkeit des, das Recht constituirenden, Vertrags, aus der Geschichte desselben zu deduciren, gar nicht mehr angestellet werden kann.

Allgemeine Litteraturzeitung 1796.

An den Herausgeber.

Ich will es Ihnen gern glauben, mein Freund, daß meine Schrift über die Mißbräuche der Laudemien und grundherrlichen Abgaben keinen Beyfall finden werde. Die Meinungen sind über diesen Gegenstand, wie über viele andere, sehr verschieden. Einige wollen keine Aufklärung des Volkes, und behaupten, daß dasselbe, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, immer unter einem eisernen Joche bleiben müsse. Diese sind Kinder der Finsterniß; es ist also kein Wunder, daß sie die Aufklärung verdammen. Andere scheinen die Aufklärung des Volkes und eine bessere Behandlung desselben zu wünschen: aber sie meinen, daß die Zeit dazu noch nicht gekommen sey, und man zuvor mit dem Unterricht in den Schulen anfangen müsse, um das Volk zum Gehorsam, zur Ehrfurcht für die Gesetze und Obrigkeiten, zur Dankbarkeit

und Vaterlandsliebe vorzubereiten, und daſſelbe ſo moraliſch gut zu machen als — ſie ſelber ſind. So ſagte man ſchon vor hundert Jahren; und es blieb immer bey dem Alten. Dieſe Herren ſehen wohl vor, daß das, was ſie bedingnißweiſe zugeben, nie werde erreichet werden: und ſie hoffen alſo, daß ſie und ihre lieben Nachkommen auf Unkoſten des groſſen Haufen ſich immer werden gütlich thun können: Mit ſolchen Gründen, ſaget der edle Verfaſſer der freymüthigen Gedanken 3 Th. S. 39. Die Fortdauer der Knechtſchaft rechtfertigen wollen, das wäre um nichts menſchlicher und richtiger, als wenn einen Unglücklichen, den Rache viele Jahre in einem dunkeln Gewölbe bey magerer Koſt verſchloſſen hielt, bis an ſeinen Tod darinn wollte ſchmachten laſſen, weil deſſen Nahrung ihn tödten, das Tageslicht ihn blind machen würde.

Nach meiner Meinung iſt ein Volk, das immer unter einem ſchweren Druck in Armuth

und blinden Gehorsam lebet, folglich kein Gefühl von Menschenwürde hat, der Aufklärung und Moralität unfähig; und es wird immer keine andere als nur Sklaventugenden ausüben. Der Mensch ist und bleibt immer so, wie er behandelt wird. Die höhern Stände müssen also mit der Philantropie vorangehen, die Eigenthumsrechte des Volkes anerkennen und versichern, und dadurch die Industrie, und Vaterlandsliebe anfachen, und die Anhänglichkeit an den Staat und die Regierung, und das edle Gefühl der Menschenwürde erwecken. Die Abgaben müssen gerecht und bestimmt, und so gemässiget seyn, daß der fleissige Mann, ausser einem sonderbaren Unglücke, sich jährlich was zu ersparen hoffen könne. Er soll sein gutes Fortkommen nicht der Gnade oder Laune der Herrschaft oder des Richters, sondern dem Recht und der Landesverfassung zu verdanken haben. Er soll nicht von der Willkühr des Richters oder Schergens abhängen, die mit einer Hand Gnade und Glück, Unglück oder Verderben ausspenden können. Er

soll keine Schleichwege gehen müssen, um sich bey häuslichen Ehren zu erhalten. Er soll und darf es wissen, daß ein ungerechter Richter aus Haß, Gewinnsucht oder andrer Leidenschaft seine Rechte nicht verletzen könne, und daß der Bauer, der fleissig wirthschaftet und ehrlich handelt, aller Ehren werth sey, und nicht nöthig habe, wie ein Sklav zu kriechen, oder sich wie ein Bettler zu verdemüthigen, oder Mißhandlungen zu gedulten. Billigkeit verdienet nirgend mehr Rücksicht, als da, wo der Reiche von seinem Ueberflusse mit dem Armen um die Nothdurft handelt.

Wenn ein Volk diese Stufe der Glückseligkeit erreichet hat; so wird es nicht dumm und abergläubig, nicht betrügerisch, mißtrauisch, tückisch, diebisch und furchtsam seyn, wie es Sklavenvölker zu seyn pflegen, sondern selbst nach Unterricht und Aufklärung verlangen, und alle Gattungen von Gewaltthätigkeit und Empörung, aus Liebe für den Staat, oder wenigstens aus Liebe für sein kostbares Eigen-

thum und Ruhe vermeiden, und unterdrücken helfen.

Was Sie mir von der Gerichtbarkeit, welche einige Herren schon vor der Ottonischen Handfeste ausübten, schreiben, hat allerdings seine Richtigkeit. Es erhellet dieß aus der Handfeste selbst, wo es heißt, daß dieselbe den alten Hofmärkten unnachtheilig seyn soll. Allein es entsteht die Frage, ob diese alte Gerichtbarkeit reel und von beständiger Dauer, oder nur personel und precar war. Es ist bekannt, daß die alten Herzoge in den alten Zeiten verschiedene Ortschaften und Güter sammt der Gerichtbarkeit versetzet oder verpfändet haben. Diese wurde nur so lang ausgeübet, bis die Güter eingelöset oder die Anlehen bezahlet wurden. Auf solche Art mögen freylich viele adeliche oder reiche Familien die Gerichtbarkeit und Frone lange Zeit vor der Ottonischen Handfeste genossen haben, oder bis auf unsere Zeiten im beständigen Besitz derselben geblieben seyn. Sie ward aber immer nur im Namen

der Herzoge, welche die Güter verpfändet hatten, ausgeübet und war von der spätern hofmärkischen Gerichtbarkeit gar sehr verschieden; wiewohl sie durch die Länge der Zeit und Nachlässigkeit der herzoglichen Beamten seine Natur geändert, und aus Mangel der Einlösung für eine Eigenthümliche reele Gerichtbarkeit angesehen worden seyn mag. Daß die landsherrliche Gerichtbarkeit mit den landsherrlichen Gütern öfter verpfändet worden sey, erhellet wieder aus der Ottonischen Handfeste, wo es heißt: Wenn auch wir unser Pfandschaft erlösen, es seyn Vogtheu, Urbar, wie es ist genanndt, so haben wir unser Gericht auf denselben Gütern als vor.

Dagegen verkaufte der Herzog Otto die neue hofmärkische Gerichtbarkeit für ewig: On was wir nu von newen Dingen Bischoffen, Clöstern, Pfaffen, und Layen haben verkaufft.

Gesetzt auch, die alte hofmärkische Gerichtbarkeit war reel und ewig; so geschah es nur

aus besonderer Gnade der Herzoge, oder sie ward nur heimlich erschlichen, und mit der Zeit unter dem Vorwand des Besitzstandes oder des Herkommens bestätiget. Einige Stände hatten auch zur Zeit, als ihnen im Jahr 1557 die Gerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern vom Herzog Albrecht verliehen wurde, dieselbe auf einigen Baucrhöfen schon zuvor, wie der 60 Freybrief zeiget, hergebracht, oder erschlichen. Eben so mag es vor Otto's Zeiten in Ansehung der alten Hofmärkten gegangen seyn. Die Hofschranzen haben zu allen Zeiten die Güte schwacher Regenten gemißbraucht, und sich ihre eingebildeten Verdienste durch Staats- oder Kameralgüter belohnen lassen, wodurch das fürstliche Einkommen so sehr gemindert wurde, daß die ordentlichen Abgaben des Volkes nicht mehr hinreichten. Es gieng hiebey, wie bey der schweren Last des Krieges. Der Adel mußte dieselbe vorhin beynahe allein tragen; aber er wußte sich davon zu befreyen, und dem Volke ward nach und nach so viel aufgebürdet, daß es endlich unterliegen mußte.

So wollen mir, mein Freund! Hoffnung machen, daß die Scharwerk der Stände ganz werde aufgehoben, oder wenigstens merklich erleichtert werden. Allein die Erfahrung hat mich gelehret, daß Vorschläge, welche dem Staate oder dem Volke ersprießlich sind, selten oder nie ausgeführet werden können. Auch die Bauern, welche man schon so oft mit eiteln Hoffnungen getäuschet hat, scheinen auf keine Erlösung zu glauben.

Von seinem milden Hofmarktsvater
Durch Frohndienst abgezehrt, lag Jost
Auf faulem Moos. Ein frommer Pater
Gab in dem lezten Kampf ihm Trost.
Bald, sprach er, wird euch Gott entbinden
Vom Joch, das euch so hart gedrückt.
Die Ruhe, die euch nie beglückt,
Freund! werdet ihr im Himmel finden.
Ach, Herr! rief er, so dumpf und hohl,
Wie aus dem Grab, wer kann das wissen?
Wir armen Bauern werden wohl
Im Himmel fronweis donnern müssen.

Kr.

Nach gemeinen und baierischen Rechten soll eigentlich von Kindern und Descendenten gar kein laudemium gefordert werden, weil sie schon bey Lebzeiten ihrer Eltern und Voreltern das quasi dominium parentum haben, und die possessio mehr pro continuata als translata geachtet wird. B. Schmid tit. 21. art. 24. n. 31. und B. Kreitmayer p. 4. c. 7. §. 11. n. 3. Dergestalt, heißt es daselbst: daß sich so gar ein pactum oder statutum, kraft dessen das Laudemium sowohl den Erben als andern bey allen Veränderungen in genere obliegt, auf die Kinder und Descendenten nicht erstrecke; es sey dann ein anders seit undenklichen Zeiten hergebracht, und zwar bey dem Gut, wodurch also der blos a Vicinia hergeholte Beweis in Erprobung des angeblichen Herkommens ausgeschlossen wird.

Auch der Anverwandte, der das Gut übernimmt, ist nach gemeinen Rechten von Entrichtung des Laudemiums frey. Aber dieß ist, sagt B. Kreitmayer in unserm Codice nicht approbirt worden, auch eben deßwegen nur von

Kindern und Descendenten eine Meldung geschehen. Diese Ausnahme in Ansehung der Anverwandten, die erst im neuen Codex vorkommt, trift man in den ältern baierischen Gesetzbüchern nicht an. Und da man sich in Baiern in den alten Zeiten ohnehin an das gemeine Recht hielt; so ist kein Zweifel, daß auch der Anverwandte kein Laudemium gab. Aber es liegt nun wenig an der Erörterung dieser Frage. Denn nun haben in Baiern nicht nur die Anverwandten, sondern auch die Kinder durch die Observanz die rechtmäßige Befreyung vom Laudemium verloren.

Man stelle sich nun den Unterschied zwischen der vorigen und dermaligen Zeit in Ansehung des Laudemiums vor. Man bedenke den ungeheuern Verlust, den das baierische Volk hier wieder durch eine Observanz gelitten hat. Vorhin erhielten die Grundherren in den meisten Fällen, nämlich so oft Kinder, oder Kindeskinder, oder Anverwandte vorhanden waren, gar kein Laudemium; und manche Familie saß hundert oder zweyhundert Jahre auf dem Gut, ohne daß von dieser Abgabe nur eine Rede gewesen wäre. Giebt es noch einen Winkel im Lande, wo dieses gemeinnützliche Gesetz nicht vertilget worden ist? Ich wollte demjenigen, der mir ein solches Ort anzeiget, gern ein Prämium von 5 Ducaten geben.

Der Kaiser Justinian hat befohlen, daß ein Extraneus nur den fünfzigsten Theil vom Werth des Guts bezahlen soll, wodurch er, wie er selbst saget, dem Geitz der Grundherren Einhalt thun wollte. Nach gemeinen Rechten dürfen also von Kindern und Anverwandten keine Laudemien, und von Extraneis nur zwey vom hundert genommen werden.

In den ältern baierischen Gesetzbüchern kommt von Laudemien nie was vor, weil sie ganz unbeträchtlich und selten waren, und man sich deßhalb ohnehin an das gemeine Gesetz hielt. Im sechzehnten Jahrhundert fiengen schon einige Grundherren an, das Laudemium zu erhöhen; und da man nach dem Geist derselben Zeit jedes Herkommen für ein Heiligthum hielt, so ward in dem Landrecht von 1616 die Summe des Laudemiums auf 5 vom 100 bestimmt, eine Mehrung, die der Freyherr von Schmid für sehr beträchtlich hält: Ut ita, saget er tit. 21. art. 21, quantitas laudemii in constitutionibus nostris notabiliter sit aucta, cum jura communia tantum duo per centum, nostra statuta vero quinque per centum admittant. Indessen gab es doch auch noch im sechzehnten Jahrhundert viele Grundherren, die nur zwey vom hundert, oder weniger als fünf vom hundert nahmen: Wo aber bisher, heißt es in dem Landrecht von

1616. Art. 21, weniger (als 5 vom 100) im Brauch gewesen, dabey soll es bleiben. Allein mir ist in ganz Baiern kein Ort bekannt, wo dieser alte löbliche Gebrauch geblieben wäre. Der baierische Unterthan muß nun froh seyn, wenn nicht per tempus immemoriale mehr als 5 vom 100 zu nehmen, hergebracht worden ist.

Es ist eine bekannte Rechtsregel, daß das Laudemium nur bey einer wirklichen Gutsveränderung, das ist: wann ein neuer Mayer auf das Gut kommt, statt habe. Hier muß man sich durch die Bauernschinder nicht irre machen lassen, welche den Laudemialfall, casum laudemii, unter allerley Vorwand und Gestalt zu vervielfältigen wissen. Wenn z. B. der Vater stirbt, so lassen sie das Gut auf das Weib, von diesem auf sämmtliche Kinder, und wieder von diesen auf Eines der Kinder, welches das Gut übernimmt, fallen; und auf solche Art giebt es Gutsveränderungen und Laudemien für Anfälle und Abfahrten die Menge. B. Schmid bezeuget Tit. 21. Art. 24. N. 31. Daß vorzüglich die Geistlichkeit in dieser Rechnungskunst geübet sey.

Es muß eine wahre Gutsveränderung seyn, wodurch das Eigenthum und der wirkliche Besitz des Guts auf eine andere Person kommt, welche durch Siegel und Brief auf dasselbe investirt wird. Wenn

das Weib nach dem Tode des Mannes das Gut übernimmt, so giebt sie nur alsdann ein Laudemium, wenn sie vorhin keine Gerechtigkeit darauf hatte. Uebernimmt aber ein Kind das Gut, so hat weder in Ansehung der abtretenden Mutter noch der übrigen Geschwister ein Laudemium statt, weil sie das Gut nicht in Besitz nehmen, und darauf nicht investirt werden. Wenn aber auch kein Kind das Gut übernimmt, sondern dasselbe durch Kauf oder andere Art an einen Extraneum kommt, so kann aus obigem Grunde von dem Kinde, oder den Kindern, oder der Wittwe kein Laudemium gefordert werden. Wider diese Rechtssätze kann die Grundherren keine Observanz und selbst kein Pactum oder Einwilligung der Unterthanen, auch kein jus quaesitum schützen; denn das ausdrückliche Landesgesetz erkläret dieselben als ungiltig und nichtig.

Nach der ersten Institution wird das Laudemium nur vom neuen Gutsmayer für die Investitur auf das Gut gegeben. Der vorige Gutsbesitzer kommt durch den Tod, oder den Verkauf, oder sonst ungeschoren von dem Gut. Aber der Geitz erfand in den lezten zwey Jahrhunderten auch das Laudemium für die Abfahrt in mutatione voluntaria, z. B. beym Verkauf oder der Uebergabe, ungeachtet der Grundherr den freyen Abzug nicht verweigern, folglich nach Rechten

für seinen Consens zur Abfahrt nichts begehren kann. Indessen bestehet doch noch jezt der Rechtssatz: daß man in regula keine Abfahrt schuldig sey, wenn sie nicht Herkommens ist. Um dieses zu erproben, wird tempus longissimum von 30 Jahren erfordert, wofür die fleissige Gerichtspraxis bereits überall gesorgt hat. B. Schmid bezeuget, daß bey uns in vielen Orten 2½ vom 100 für die Abfahrt genommen werden; es entscheidet aber auch hierinn vorzüglich das Herkommen, wodurch dieses Laudemium in vielen Orten auf 5 vom 100, wie bey dem Anfall, getrieben worden ist. Kaum war das Laudemium für die Abfahrt in mutatione voluntaria hergebracht; so fieng man an, dasselbe auch in mutatione necessaria, welche sich durch den Tod, die Gant, oder Caducität ereignet, einzuführen. Es ist äusserst widersinnig, daß der Grundhold den Consens zu sterben bezahlen soll. Durch die Gant wird er vom Gut getrieben, es mag der Grundherr einwilligen oder nicht, und durch die Caducität jaget ihn dieser selbst vom Gut. Warum also ein Laudemium für die grundherrliche Bewilligung der Abfahrt, wozu der Mayer durch den Tod, die Gant, oder Caducität gezwungen wird.

Bey Leibrechtsgütern werden beyde Laudemien für den Anfall und die Abfahrt, wiewohl der vorige

Gutsmayer nur einmal gestorben oder abgefahren ist, doppelt, das ist, von Mann und Weib genommen. Können sie so viel Geld nicht aufbringen, und wollen also beyde Laudemien nur für eine Person erlegen, so drohet man ihnen mit der Heimfälligkeit, vermög deren der Mann oder das Weib sammt den Kindern mit der Zeit vom Gut gejaget wird. Hilft auch diese Drohung nicht; so verweigert man den Kauf oder die Uebergabe des Guts. Nur wenn das Gut gar zu schlecht, und keine Hofnung ist, mehr erzwingen zu können, begnüget man sich mit den beyden Laudemien von einer Person.

Der Freyherr von Kreitmayer sagt zwar §. 29. n. 2, daß das Leibrecht gemeiniglich nur auf einen Leib genommen werde, oder daß beyde Eheleute nur ein Leibrecht bezahlen, und miteinander genieſſen; und wirft mit B. Schmid die Frage auf: ob alsdann, wenn Eines vom Ehepaar stirbt, das Ratum des Leibrechts auf das Ueberlebende, oder an den Grundherrn falle? Dieser Fall ergiebt sich in unsern Zeiten nicht mehr, denn nun kann sich kein Grundherr mehr rühmen, daß er beyden Eheleuten ein Leibrecht zusammen, und jeden pro rato gebe. Eben so ungewöhnlich ist es in unsern Zeiten, daß man nach Anweisung der Gesetze auf das Alter oder die Leibsconstitution des Leibrechters eine Rücksicht nehme;

sondern es muß ein alter oder kränklicher Mann eben so viel Leibgeld zahlen, als ein zwanzigjähriger rüstiger Junge.

Die neueste und kürzeste Methode ist nun diese, daß man sich gar an keinen Gutswerth und an kein Gesetz halte; sondern überhaupt für das Leibrecht eine beliebige Summe fordere, die der Sohn oder die Tochter ohne Widerrede bezahlen, oder vom Gut weichen muß.

Man gestehet zwar, und kann es auch nicht widersprechen, daß die Laudemien nach der Vorschrift der Gesetze genommen werden müssen. Da aber der Leibrechter, welcher das Gut übergiebt, oder stirbt, und auch seine Kinder kein Recht zum Gut haben; so kann der Grundherr damit thun, was ihm gefällig ist, und so müssen sich die Kinder das schreckliche Alternativ gefallen lassen, entweder die willkührlich geforderte Summe ohne Hinsicht auf die Gesetze zu zahlen, oder das Gut zu verlassen. Bis man sich zum übermässigen Laudemium versteht, wird die Uebergabe nicht bewilliget. Der alte unbrauchbare Mayer mag zwar sein Leibrecht aushausen; aber er kann die Freude nicht geniessen, das Gut Einem seiner Kinder einzuräumen. Nach wenigen Jahren stirbt der Alte ohnehin, und mit ihm die Gerechtigkeit. Da kann man die Kinder erst recht bis auf das Blut geiseln.

Ist der Unterthan ein Freystifter, den die Herrschaft auch ohne Ursache und nach blossem Belieben vom Gut jagen kann; so versteht es sich von selbst, daß er sich die Laudemien, wie sie gefordert werden, gefallen lassen müsse. Damit man aber über dergleichen Dinge mit der Zeit keinen Verdruß bekomme; so giebt man gemäß der Observanz über bezahlte Laudemien und Nachrechte keine Bescheinung, und entwirft dieselben auch in dem Gerechtigkeitsbriefe nicht. Dieß wird auch bey der Ertheilung des Erb- und Leibrechts fleissig beobachtet.

Bey Güterschätzungen, Inventuren und Uebergaben wirft man insgemein das Grundbare Gut, die Haus- und Baumannsfahrnisse, das vorhandene Vieh, das Getreid und andere fructus perceptos untereinander, besonders wenn der Grundherr auch Gerichtsherr ist; und so wird das Laudemium von dem ganzen Vermögen, folglich auch von bonis allodialibus des Grundholden genommen. Ein Laudemium vom Allodialvermögen ist ein juridischer Hircocervus oder Vulpanser; aber der baierischen Gerichtspraxis ist alles möglich. Sie kann durch den Zauberstab der Observanz die Natur der Dinge verändern, und aus Unrecht Recht machen. In einigen Orten ist so gar der lebenslängliche Austrag und das Allodialvermögen der Eltern, die das Gut schon

längst verlassen haben, von der Beutelschneiderey einiger Grundherren nicht sicher.

Die Einführung der Reversbriefe ist auch ein Machwerk des Schlendrians, wodurch man die Rechte und Gerechtigkeiten der Unterthanen zu ändern und zu schmälern weiß. Es ist bekannt, daß diese Briefe im Namen des Grundholden ausgestellet werden, der davon nicht das Geringste sieht oder höret, vielweniger weiß, was darinn enthalten ist. Es ist also unbegreiflich, wie man dieselben als giltige Instrumente bey Gericht ansehen kann. B. Schmid bezeuget, daß die Reversbriefe zu seiner Zeit noch ungewöhnlich waren, und auch nicht nothwendig seyen. Cum vix unquam viderimus in emphyteuticis conceſſionibus reverſalium uſum eſſe art. 6.

Die baierischen Laudemialgesetze und die Gerichtspraxis sind so sehr verschieden, daß man gar nicht glauben sollte, daß jene für diese gemacht sind; und die Observanzen sind so sehr entgegen, daß die Gesetze, in so fern sie für die Rechte des Volks sprechen, bereits allen Werth und Wirkung verloren haben. Käme ein Rechtsgelehrter, der in das Heiligthum der Gerichtspraxis nicht eingeweihet ist, auf ein Amt, und wollte die Laudemien nach den Gesetzen reguliren; so würde er gar bald als ein uner-

fahrner Pedant, der das herrschaftliche Interesse vernachlässigte, vom Dienst entsetzet werden.

Der Schlendrian, nicht zufrieden, daß er den sterbenden Bauer dem Grundherrn für den Consens zu sterben $2\frac{1}{2}$ oder 5 vom 100 der Gutsschätzung zahlen läßt, hat auch eine andere noch weit unsinnigere Pläckerey in gegenwärtigem Jahrhundert erfunden, und in vielen Orten zur Observanz gemacht. Man fordert nebst dem Laudemium für die Abfahrt auch den sogenannten Todfall oder das Mortuarium, das insgemein so viel als das Laudemium für den Anfall beträgt; und so muß also der sterbende Bauer für den grundherrlichen Consens unter verschiedenen Namen, das ist, für die Abfahrt und den Tod, wovon eines so unsinnig als das andre ist, doppelt bezahlen. Er zahlet für die Abfahrt, oder den lezten Hauch seines Lebens, und für den Tod, der ihn für ewig vom eisernen Joche befreyet. Wir haben nun in Baiern nebst dem Anfall, den Abfahrt- oder Sterbfall, auch den neu entstandenen Todfall, von dem B. Schmid zu seiner Zeit noch gar nichts wußte. Wird nicht auch der Begräbnißfall noch nachkommen? Doch dieser gebühret ja dem Pfarrer.

Vor einigen Jahren nahm man den Todfall wenigstens nur in Geheim, und man schämte sich, diese Schandthat öffentlich zu bekennen: aber nun fängt

man an, sich dieses Prärogatives zu rühmen, obwohl diese sündhafte Abgabe, als dritter Laudemialfall in den Landesgesetzen non obstante pacto vel observantia ausdrücklich verboten und nebenbey erkläret worden ist, daß der Todfall nur bey Verlassenschaften leibeigener Leute statt habe, und mit Emphyteusi und Laudemio gar nicht compatibel, mithin ein grober Mißbrauch und Exceß sey. Sehet, was der Schlendrian, der mit Rosenkränzen behangen, der Aufklärung und Philosophie Hohn spricht, im Chore singet, oder sonst Andächteley treibet, nicht alles kann! Er macht aus freyen Menschen Leibeigene, oder giebt wenigstens den Grundherren das Recht, ihre freyen Unterthanen so zu behandeln und zu beschneiden, als ob sie Leibeigene wären. Die Stände machten auf dem Landtage von 1603 dem Herzog Maximilian eine bittere Vorstellung, daß der fürstliche Beamte zu Aichach bey verstorbenen Leibeignen 5 vom 100 für den Todfall sine deducto aere alieno nahm; da doch vorhin nach Landesbrauch nur der beste Rock oder das beste Pferd gefordert worden ist. Und nun — nehmen einige Stände von ihren freyen Leuten 5 vom 100 zum Todfall, den sie vor 200 Jahren dem Landsfürsten von der Verlassenschaft der Leibeignen nicht gestatten wollten. Dieß ist doch wahrlich gar zu arg!

O armes Landvolk, wo sind nun deine Rechte, und die Gesetze, die für dieselben eiferten! Sie giengen durch Gewohnheiten und Observanzen und Gerichtspraxis zu Grunde. Hier kann man wahrlich mit Horaz aufrufen: Damnosa quid non imminuit dies? Car. 6. l. 3. Ist es ein Wunder, wenn diejenigen, die deine Rechte überall verletzet, vermindert und vernichtet haben, endlich kühn genug sind, zu behaupten, daß du kein wahres Eigenthum habest, folglich nicht zum Staate gehöreſt, ausser in so weit man deiner bloß als eines Instruments bedürftig ist, so wie du deine Pferde und Ochsen zu deiner Wirthschaft braucheſt? Aber getrost! Die vaterländische Geschichte thut die Landsherrlichen und deine Gerechtsame noch kund, und beweiset, daß sie ursprünglich bey Weitem grösser als die grundherrlichen sind; und daß die Grundholden den Nutzen der Güter nicht bloß dem Namen nach, sondern im wahren Verstande das Dominium utile hatten.

Baron Schmid erklärte art. 21. n. 11. das einfache Laudemium, den Anfall, der in unsern Zeiten nur eine Kleinigkeit ist, als eine verhaßte Sache, bey welcher man im Zweifel allzeit wider den Grundherrn sprechen soll; und art. 24. n. 31. sagt er: Semper enim laudemiorum et releviorum materia tanquam odiosa et juri communi con-

traria potius reſtringenda quam extendenda et amplianda eſt. B. Kreitmayer tritt dieſer Meinung p. 4. c. 7. §. 11. nur alsdann bey: ſi laudemia nimiam dominorum avaritiam redolent. Giebt es denn in unſern Zeiten noch eine Laudemialverhandlung, die, wenn man auf die alten Rechte und Geſetze zurück ſieht, nicht nach Geitz der Grundherrſchaften riechet? P. Picher und Michel erklärten dergleichen Obſervanzen für nichtig, weil ſie nicht in allen Hofmärkten und bey allen Bauerngütern gleich ſind, und glauben dadurch die Rechte des Landvolkes einigermaſſen zu retten. In ſingulis fere Hofmarchiis imo in eadem quandoque pro dominorum aut praefectorum variatione varias eſſe laudemiorum rationes, adeo ut nihil magis reformatione indigeat, quam hae arbitraria in laudemiorum materia ſummopere conſcientioſa graſſatio. Ubi autem uſus uniformis non eſt, ibi neque dici poteſt conſuetudo. Da ſchon ein Jeſuit vor vielen Jahren in Anſehung der Laudemien eine Reformation für höchſtnothwendig erklärte, ungeachtet zu ſeiner Zeit die Bedrückungen noch bey Weitem nicht ſo wie heutzutage waren, ſo wird man den Genius unſrer Zeit keiner Neuerungsſucht beſchuldigen können.

Glücklicher Weiſe erfordern die Rechte zur Giltigkeit einer Gewohnheit die ſtillſchweigende oder aus-

drückliche Einwilligung des Landsherrn und der Unterthanen. Diese haben offenbar nicht eingewilliget, wie man im baierischen Intelligenzblatt n. XX. 1797. gezeiget hat. Ist es denn ein Wunder, wenn dergleichen Beutelschneidereyen durch einige Richter, Schreiber und Schergen eingeführt worden sind, da der Bauer von solchen Rechtssachen keinen Begrif hat, und man ihn auch nicht wissen läßt, unter welchem Titel ihm das Geld abgefordert wird? Da die Stände, wie ich oben meldete, wider den fürstlichen Beamten zu Aichach klagten, daß er den Todfall bey Leibeignen vergrösserte, sagten sie unter andern: Es sind oft die armen Leute so einfältig und so erschrocken, daß sie ihre Nothdurft fürzubringen nicht Verstands oder Herz genug haben; auch gedenken, wenn sie mit einem fürstlichen Beamten wollten kriegen, haben sie einen schweren Gegentheil; müssen wohl so viel Unkosten daran strecken, als viel das geklagte Uebermaas ist und weil man ihnen bevorab in solchen Fällen, wenn gleich ihre Klage billig, den Unkosten nicht wieder erstattet, ist ihnen hiemit anders nichts geholfen, als daß sie nichts desto weniger um das Geld kommen, und nebenbey noch eine Ungunst dazu erlangen. Diese Beweggründe, welche die Stände

wider die von fürstlichen Beamten eingeführte Observanz anführen, werden ja auch ex paritate rationis wider die Gerichts- und Grundherren und ihre Richter gelten.

Eben so wenig kann man vermuthen, daß der Landsherr in diese Gewohnheiten oder Mißbräuche eingewilliget habe. Sie verwirren nicht nur alle vernünftige Begriffe der Rechtsgelehrtheit, sondern sind auch für den Staat höchst verderblich. Haec diabolica ratio emungendi, sagt P. Pichler l. 3. tit. 1, et ad incitas redigendi paupercula gentem rusticam cedit in evidentem perniciem reipublicae, cujus praecipua basis est gens rustica. Je ärmer der Landmann wird, desto schlechter ist die Kultur seiner Felder, wie der Augenschein überall lehrt. Je grösser seine Abgaben sind, desto theurer sind seine Pfennwerthe, die er zu Markt bringt; denn die Losung muß wenigstens so groß seyn, daß er die Abgaben bestreiten kann. Die Armuth der Landleute drückt also nicht blos sie, sondern auch den Bürger, den Lehr- und Wehrstand und die ganze Nation; so wie durch die grossen Abgaben der Bräuer, Bäcker und anderer Handwerksleute alle übrigen Stände zu leiden hätten. Es können also dergleichen Misbräuche, die den größten und wichtigsten Theil der Nation drücken, für den Staat und

den

den Landsherrn nicht gleichgültig seyn, vielweniger von denselben gutgeheissen werden.

Ehe der baierische neue Codex im Druck erschien, war die Frage: ob man den Grundherren, welche mehr als zween Laudemialfälle durch Geding oder Verjährung hergebracht hatten, ihr jus quaesitum nehmen, und das Uebermaaß durch ein landesherrliches Gesetz aufheben könne? Alle Justitzstellen stimmten dazu ein, B. Kreitmayer saget hievon c. 7. §. 11: daß dergleichen Pacta et consuetudines, oder, besser zu sagen, landschädliche Mißbräuche und Exzessen entweder in sich nullo jure bestehen, oder wenigstens aus landesfürstlicher Macht pro bono publico per legem generalem aufgehoben werden können, haben die churfürstlichen Justitzdicasterien in ihren erstatteten Gutachten so gründlich als weitläufig deducirt. Es liegt dem gemeinen Wesen, zumal in einem Getreidlande, gewiß alles daran, daß der Bauer und Unterthan bey Kräften erhalten, sohin durch übermässige Laudemien nicht gleich beym Gutsantritt zum Bettler gemacht, und in solchen Stand gesetzet werde, worinn er weder sich, noch dem Landsherrn, auch am Ende der Grund-

herrschaft selbst wenig, oder gar nicht mehr nützlich seyn kann. Schön, sehr schön! weg also mit diesen abentheuerlichen Observanzen und Gewohnheiten, und den daraus hergeleiteten juribus quaesitis, wodurch sich der mächtige Egoism bereichert, die Nation ins Verderben stürzet, und die Grundpfeiler des Staats untergräbt!

Der Churfürst Maximilian (sanft ruhe die Asche des besten Fürsten!) hat aus rühmlichem Eifer für das Wohl des Staats und für die Rechte seines Volkes das Uebermaaß der Laudemien non obstante pacto et observantia vernichtet, und dadurch ein Beyspiel für die Zukunft in ähnlichen Fällen gegeben. Der Schlendrian fängt nun an, dieses heilige Gesetz unter allerley Vorwand und Gestalt durch neue Observanzen zu vereiteln, und die Raubsucht noch höher zu treiben, wovon man, wenn man nur die Augen öffnen will, tausend Beyspiele hat. Es ist also hohe Zeit, daß der unflätige Stall des Augias wieder gereiniget werde. Und da die Erfahrung zeiget, daß mit blossen Gesetzen und Erklärungen dem Uebel nicht gesteuert werden kann: so erfordert die Nothdurft, daß der Schlendrian in seinen Schlupfwinkeln aufgesucht, und gezwungen werde, die Berechnung der Laudemien, die Güterschätzungen, und die Beschaffenheit der Gerechtigkeiten, und die Art, wie

er sich dabey benimmt, nicht mehr wie bisher zu verheimlichen. Um dieses zu bewirken, müssen genaue Vorschriften und Regulative gemacht, und die Uebertreter mit Annullirung des dominii directi, und Aufhebung der Jurisdiction gestraft werden.

Die Emphyteusis war so, wie sie von den Römern in Deutschland eingeführet wurde, nicht drückend. Das Laudemium war nur einfach, und man gab nur den funzigsten Theil vom Werth des Guts. Kinder und Anverwandte zahlten gar nichts. Auch der Canon, der nicht in compensationem fructuum, sondern in recognitionem gegeben wurde, war meistentheils nur eine Kleinigkeit. Nur das ist an der römischen Emphyteusi zu tadeln, daß sie den mächtigen Grund- und Gerichtsherrn Gelegenheit giebt, das Dominium utile von Zeit zu Zeit mehr zu schmälern, und allerley Bedrückungen und Plackereyen auszuüben, dagegen sich das arme unverständige Landvolk nicht schützen kann. Aber auch dieser Vorwurf gegen das römische Recht hat meistentheils nur in Baiern statt, wo der Grundherr insgemein auch Gerichtsherr ist, und bey jeder Gutsveränderung neue Gerechtigkeitsbriefe ausstellen darf.

Der Kaiser Zeno machte den Gerechtigkeitsbrief zu einem wesentlichen Stück der Emphyteusis, und wollte dadurch den Contract, folglich auch die Rechte

der Grundholden nur desto mehr befestigen. Hätte man diese Briefe nach dem Willen des Kaisers immer unverändert gelassen, und keine Aftergerechtigkeiten, wie Leibrecht und Freystift eingeführt, auch die Briefe nicht bey jeder Gutsveränderung erneuert, oder bey Inventuren, wie es gemeiniglich geschieht, weggenommen: so wäre der Gerechtigkeitsbrief eine wahre Wohlthat für den Grundholden gewesen, weil dadurch den Herren und Richtern alle Gelegenheit abgeschnitten wäre, die Rechte des Volks zu vermindern oder zu vernichten. Aber der gutmüthige deutsche Bauer war zu bieder, als daß er was Arges vermuthete, und zu unverständig und unerfahren, als daß er das, was zu seiner Sicherheit verordnet war, aufrecht zu erhalten wußte. Wir haben hievon noch in unsern Zeiten tägliche Beyspiele.

Wenn auch der Bauer überzeugt ist, daß ihm z. B. um 100 fl. unrecht geschehen sey: so darf er dagegen kein Wort sagen. Er sieht vor, daß ihm der Prozeß, der, wie die Erfahrung zeiget, einige Jahre dauert, weit mehr als die Summe des erlittenen Unrechts kosten würde. Die Ungnade des Herrn und des Richters, die ihm ewig auf dem Nacken sitzet, und die man ihn bey so vielen Gelegenheiten, als bey Schauer- und andern Unglücksjahren, bey der Auswahl der Capitulanten, bey Gutsveränderun-

gen, Verhören, u. d. gl. fühlen läßt, ist noch weit empfindlicher als der Verlust des Geldes. Wollte er aber auch dieses nicht achten: so sorget die Gerichtspraxis dafür, daß ihm beym Antritt des Guts kein Geld mehr übrig bleibe, womit er sein Recht auf dem Rechtswege suchen könnte.

Der Bauer darf das Geld, das er in Anspruch nimmt, nicht behalten, sondern muß es dem Richter in die Hand geben, wenn er anders nicht will, daß ihm die Heirath gesperrt, oder der Antritt des Guts verweigert werde. Er giebt also, durch Erfahrungen geschreckt, die Hoffnung auf, dieses Geld durch Prozesse wieder zu erhalten, weil, wie B. Kreitmayer saget: aus der Hölle keine Erlösung zu hoffen ist. Kurz, der Bauer ist nicht im Stande, seine Rechte zu salviren, wenn es nicht der Staat thut. Wenn einer Kirche oder einem kastenamtischen Unterthan der geringste Grund, oder anders Recht in Anspruch genommen wird: so ist für sie durch den Fiscus gesorget. Es ist dieses auch ganz billig und recht. Sollte man aber nicht auch für die Landesverfassung und für die Rechte des Volkes besorgt seyn, auf die sich die Macht und Erhaltung des Staats gründet? Kann es der Staat mit Gleichgültigkeit ansehen, wenn die Industrie mit neuen Abgaben gestrafet, viele Tausende gedrücket, ihre Rechte geschmä-

lert, und sie zu elenden Fröttern gemacht werden, die immer zwischen Hoffnung und Furcht leben, und ihrer Menschenwürde und Selbstständigkeit so sehr vergessen, daß sie endlich selbst glauben, die Natur habe sie, wie ihre Ochsen nur zum Joche bestimmt?

Ich lobe mir dagegen die alten deutschen Zinsgüter, welche, ohne so vielerley verwickelte Rechte wie die Emphyteusis zu haben, dem Geist der Deutschen weit angemessener, einfacher, und für den Staat weit ersprießlicher waren. Der Zinsmann hat das völlige Eigenthum des Guts, und giebt kein Laudemium, sondern nur einen jährlichen Zins oder Gattergilt. Er kann sein Gut ohne Einwilligung oder Vorwissen des Zinsherrn veräussern, welche darauf kein Einstands- Pfandungs- Caducitätsrecht und keine Jurisdiction hat. Alles war einfach, klar und lauter; dagegen die Emphyteusis die Thüre zu tausend Prozessen und Plackereyen eröffnet. Wohin sind nun diese Zinsgüter gekommen? Einzelne zinsbare Grundstücke giebt es freylich noch dort und da, aber sehr wenige ganze Corpora oder Bauergüter, die wahre bona censitica sind. Vorzeiten gab es deren in Baiern die Menge, und noch heutzutag ist nach Rechten die praesumtio mehr pro bonis censiticis, als emphyteuticis. In den alten finstern Zeiten, da die Bauern, und manchmal auch die

Herren nicht lesen und schreiben konnten, da die Richter selbst den Unterschied des Census und der Emphyteusis mit allen seinen Anhängseln nicht kannten, und das römische Recht allein für ein wahres Recht, so unpassend es auch für Deutschland war, hielten, war es den Zinsherren eine leichte Sache, den Zins zum Canon, den Zinsbrief zum Gerechtigkeitsbrief, und sich selbst zum Grundherrn zu machen. Der Freyherr von Schmid erzählt uns hievon ein lehrreiches Beyspiel, Tit. 21. Art. 24. Ein Bauer, sagt er, gab dem Kloster N. einen jährlichen Gatterzins. Der Kastner des Klosters zwang ihn, aus Wucher und Eigennützigkeit, einen Stiftbrief (literas emphyteuticas) anzunehmen, und für dieses aufgedrungene Instrument einige Gulden zu bezahlen. Glücklicher Weise war der Bauer ein churfürstlicher Lehensvasall. Der Lehenhof zerriß den neuen Stiftbrief zu tausend Stücken, und schickte ihn dem Kloster zu. Ausser diesem sonderbaren Umstande wäre es um das Eigenthum des Guts schon geschehen gewesen. So wird unter tausend Schifbrüchigen kaum Einer gerettet! Oft hat in den alten Zeiten ein frommer Grundeigenthümer auf sein Gut einen ewigen Zins gelegt, um dadurch zum Unterhalt eines neu entstandenen Klosters etwas beyzutragen. Census imposititii pro monasteriis et piis Causis, saget B. Schmid, veniunt plerumque ex testa-

mentariis disposition pro aliquo adminiculo, non ut signum sint alicujus translati dominii. Aber in kurzer Zeit wurden die Klöster reich, und ihre wohlthätigen Nachbarn arm. Nun liehen jene diesen selbst Geld auf Zinse, und erhielten dadurch Gelegenheit, sie zu ihren Grundunterthanen zu machen. Der einfältige Bauer verstund nicht, daß der Brief, den ihm der unterm Habit versteckte Betrüger gab, Gift und Verderben enthalte, sondern glaubte, daß er sich dafür auch noch bedanken müsse.

Durch dergleichen Betrügereyen, und durch die Armuth der Bauern, welche das Eigenthum und das Erbrecht ihrer Güter an die geistlichen und weltlichen Herren verkauften, hat in den lezten zwey Jahrhunderten die Summe der gemeinen Landsteuern, die vorhin weit grösser war, gar merklich abgenommen, ohngeachtet die Steuern dort und da gehöhert, und einige Güter ganz neu besteuert worden sind, wie ich vielleicht ein andersmal ausführlich zeigen werde.

Ueberhaupt haben sich die Klöster und Geistlichen in Baiern durch Bedrückungen der Unterthanen allzeit vorzüglich ausgezeichnet. Gott behüte, daß ich mir dieß, obwohl durch tägliche Beyspiele überzeuget, zu behaupten getrauete, wenn ich nicht an dem baierischen Staatskanzler Freyherrn von Schmid einen unverwerflichen Gewährsmann für mich hätte, welcher

Art. 24. n. 31. erzählet, daß vorzüglich die Geistlichen, die ihres Standes wegen gewissenhafter seyn sollten, die Unterthanen mit zu vielen und ungerechten Laudemien beschweren. Scimus, saget er, in multis locis patriae nostrae hunc abusum irrepsisse, ut in casu, quo quis v. g. tres filios relinquit, non tantum a dominis directis maxime eccleſiasticis, qui deberent esse religiosiores exigatur simplex laudemium sed - hunc casum cessionis ad similitudinem feudorum, pro nova mutatione habeant et novum - laudemium exigant, quod nobis iniquum esse videtur. - - Quidam ex rusticis meis habuerunt praedia emphyteutica ad extraneas ecclesias pertinentia, quarum vitrici ejusmodi exactiones sine pudore etiam in his casibus duplicis laudemii fecerunt, quibus non nisi unicus haeres a colonis defunctis derelictus fuit, quam malitiam, re ad nos judicialiter delata, severe reprehendimus et duplicitatem laudemii etiam in casu, quo plures haeredes rem emphyteuticam in unum solum transtulerunt, tanquam iniquam semper explosimus.

Die alten baierischen Landtage zeigen, wie sehr die Klöster und die Geistlichen seit einigen Jahrhunderten ihre grundherrlichen Rechte zu erweitern

trachteten. Wenn sich der Unterthan an seine ordentliche Obrigkeit hielt, und diese ihren ungerechten Anmaßungen Einhalt that: so schrien sie über Eingriffe in ihre Rechte, und verlangten nichts weniger als eine unumschränkte Gewalt über ihre Unterthanen. Wenn die Herzoge Albert und Wilhelm Geld brauchten, so bewilligte der Prälatenstand nebst den übrigen Ständen die Steuern der Unterthanen, aber mit dem ausdrücklichen Geding, daß die Herzoge zuvor ihre Beschwerde abthun, die meistentheils wider die fürstlichen Beamten und Regierungen gerichtet waren, welche die Rechte der Unterthanen unterstüzten, und den vorgeschüzten Observanzen und landverderblichen Mißbräuchen Einhalt thaten. Leider, mußten die Herzoge in ihrer größten Verlegenheit manchmal einwilligen, und so mußten die Unterthanen ihre lezten Pfennige hergeben, um dadurch die Rechte der Grundherren über sie zu vermehren. Beamte und Regierungen wollten sich manchmal an diese erzwungenen Privilegien nicht kehren, und die Herzoge schoben die Vollstreckung derselben auf die lange Bank so gut sie konnten. Aber nach einigen Jahren brauchte man wieder Geld, und so mußte doch wenigstens etwas geschehen. Ein Kenner bemerkte gar leicht, daß das baierische Landrecht von 1616 mit den Landtagen und landschaftlichen Beschwerden, auf welche sich jenes auch manchmal bezieht, einen ge-

nauen Zusammenhang haben; und daß die herzoglichen Bewilligungen und Privilegien, welche die Grundherren durch Verweigerung der Landsteuern erzwangen, in das Landrecht fleissig und manchmal wörtlich eingetragen worden seyen. Wie glücklich wären die Unterthanen gewesen, wenn sie den Herzogen ihre Landsteuern frey und ohne Vermittelung der Grundherren hätten geben können! Diese versprachen das Geld der Unterthanen und machten gute Bedingungen für sich, und, was noch ärger ist, — zum Schaden der Unterthanen. Sic vos non vobis — Wenn mit Geld Freyheiten oder Erweiterungen der Rechte zu verdienen waren, so hätten die Bauern als Zahler vorzüglichen Anspruch dazu gehabt. Wie unmässig die Forderungen des Prälatenstandes waren, zeiget unter andern der Landtag von 1579. Er verlangte, daß die Unterthanen ihr Getreid nicht vom Felde sollten fahren dürfen, bis er zuvor überall den Zehent gehoben hätte. Dieß allein beweiset schon, daß er das allgemeine Verderben der Unterthanen, und einen ungeheuern Verlust des Landes nicht achtete, wenn er auch nur einen geringen Vortheil zu erhaschen hofte. Ich weiß wohl, daß es in Deutschland einige Orte gebe, wo sich die Geistlichkeit dieses Vorzugs anmasset. Aber in einem Getreidlande wie Baiern, wo die Zehentherren so ungeheuere Zehenten haben, und die Bauerngüter so zerstreuet oder abge-

sondert liegen, war dieses Begehren eine Beleidigung des Staats. In manchen Jahren gehen am Zehentgetreide durch Regen, Vögel, Mäuse und anders Vieh viele tausend Schäffel zu Grund. Man stelle sich den Schaden vor, wenn auch die Unterthanen ihr sämmtliches Getreid der Witterung Preis geben müßten, bis es dem Herrn gefällig wäre, den Zehent zu nehmen.

Von der dermaligen Herrengunst oder veranleiteten Freystift sollte man, wenn man billig handeln will, meines Erachtens kein Laudemium nehmen. Der Freystifter kann alle Jahre oder vielmehr in einem Vierteljahre auch ohne Ursache nach blosser Willkühr des Grundherrn vom Gut vertrieben werden; ich sehe also nicht, warum er ihm für diese Investitur ein Laudemium geben soll. Er genießt nur, wie B. Schmid saget, ein precarium alteratum, das den Namen einer Emphyteusis nicht verdienet; und D. Rath in Ingolstadt hat schon im vorigen Jahrhundert behauptet, daß er kein Dominium utile habe. Er ist schlechter als ein Pächter oder Beständer; denn es wird nicht leicht jemand auf dem Lande einen Pacht schliessen, der nur ein Jahr dauert. B. Schmid behauptet, Tit. 21. Art. 4. n. 4, daß sich die baierische veranleitete Freystift a precario et locatione durch das Dominium utile, und

die Laudemialpräſtation unterſcheide. Allein dieſe Präſtation iſt kein Vorzug, ſondern nur eine Bürde mehr, die der Pächter nicht hat. Und das ſogenannte Dominium iſt eigentlich kein Dominium, und in effectu weniger als ein zwey- oder dreyjähriger Pacht; denn die Bedingung, daß das dominium utile auf Verlangen des Herrn ohne Urſache in einem Vierteljahre geendiget ſey, hebet den Begrif auf, der mit demſelben weſentlich verbunden iſt. Man muß erſtaunen, wenn man betrachtet, wie die römiſche Emphyteuſis, die ihrer Inſtitution gemäß ewig dauern ſoll, und auf den Nutzen des Staats zielt, bis zur baieriſchen Herrengunſt herabgewürdiget worden iſt, und noch den Namen Emphyteuſis beybehalten hat.

Wenn die Freyſtifter heutiges Tages nicht oft von den Gütern getrieben werden, ſo geſchieht es darum, weil ihre Abgaben ſo groß ſind, daß ein Anderer nicht mehr geben könnte; und weil es insgemein ſchwer iſt, einen neuen Mayer aufzufinden, der unbarmherzig genug wäre, den Vorigen mit ſeinen Kindern zu verdrängen. Der Verluſt der Gerechtigkeit und des Guts iſt ſelten groß. Das Unglück beſteht nur in dem, daß ein Mann mit ſeiner Familie ſchwerlich ein anders Unterkommen finde, beſonders in Baiern, wo die Güter nicht getrennt werden dürfen.

Edelgesinnte Grundherren pflegen freylich ihre Freystifter, auch wenn sie sich dadurch einen Nutzen schaffen könnten, nicht vom Gut zu jagen; Es ist aber schon schlimm genug, daß sie dafür keine Versicherung haben, und ein blosses precarium unter dem Namen einer Grundgerechtigkeit geniessen.

Der Freyherr von Schmid machte sich manchmal das Vergnügen, daß er zu Michaelis von seinen Freystiftern das Stiftgeld nicht annahm, das sie für ein Zeichen ihrer Entlassung oder Abstiftung hielten. Die armen Leute weinten und baten - - denn er trieb nicht immer Spas wie er selbst erzählte. Quando eos (die Stiftkreuzer) accipere recusavi, ad lacrymas et multas, preces commovi. Tit. 21. Art. 5. n. 3. Eine Gruppe weinender Bauern — wem soll sie nicht gefallen?

Der Freystifter kann sein Gut vernünftiger Weise nicht verbessern, und er muß alles Unrecht, das ihm der Grundherr anthut, geduldig leiden, wenn er nicht vom Gut getrieben werden will. Schon B. von Kreitmayer hat §. 31. bemerket, daß die Herrengunst für den Staat verderblich sey. In verschiedenen auswärtigen Landen, saget er, ist solche gar abgeschaft, denn die vielfältige Abstiftung giebt auch viele herrenlose Leute, welche dem Publicum gern zur Last fallen. Kann

das, was in andern Ländern geschah, dermalen in Baiern noch nicht geschehen: so soll man sich doch Mühe geben, das Uebel zu vermindern.

Aber war denn dieß vor zweyhundert Jahren auch also? Keineswegs. Die Namen Herrengunst oder veranleitete Freystift kommen in den alten baierischen Rechtsbüchern gar nicht vor. Man hielt sich damals an das allgemeine deutsche und römische Gesetz, und an die römische Emphyteusin, die sich mit einer so abentheuerlichen Aftergrundgerechtigkeit nicht verträgt. Man hatte zwar Pächter oder Beständer, die man Freystifter nannte, aber eben darum keine Grundgerechtigkeit oder Emphyteusin hatten, wie in dem Buech der gemeinen Landbot von 1516 4 Th. 41 Blatt, und in der Reformacion der alten bajrischen Landrecht von 1518 Tit. 34. Art. 1. 4. und 10 zu sehen ist. Ein Freystifter ward wie ein Amtmann oder Verwalter behandelt. Beyde konnten nach Willkühr entlassen werden, und beyde mußten zuvor Rechenschaft ablegen, und das, was ihnen anvertraut war, aushändigen. ibid. Art. 1. Selbst noch in dem spätern Landrecht von 1616 werden unter dem Namen Freystifter nur Pächter verstanden. Dieß erhellet aus verschiedenen Stellen, unter andern aus dem 4 Art. Tit. 21. Möchte aber der Mayr die Beweisung (einer ver-

anleiteten Freystift) nit thuen, soll er ein blosser Freystifter seyn. Art. 6. Der mag es anderst nit thuen, dann blossen Bestands, oder freystiftsweis. Art. 14. Blosser Freystiftsweis verstiften.

Einem Rechtsgelehrten, der sich bey dem Wort Freystift eine Grundgerechtigkeit denkt, und die alten baierischen Gesetze wider die Freystifter und Mayer liest, ist es auffallend, wie man wider diese Unterthanen so hart verfahren konnte. Er wird glauben, daß die neuen harten Gesetze wider die veranleiteten Freystifter schon in der alten Landesverfassung gegründet seyen. Mir gieng es wenigstens also, bis ich wahrnahm, daß die alten Freystifter oder Mayer blosse Pächter oder Beständer waren.

Diese Pächter oder Freystifter, die nur ihren täglichen Nutzen suchten, und sich um die dauerhafte Erhaltung des Guts nicht bekümmerten, gefielen in die Länge den Herren nicht mehr. Die Gebäude wurden schlecht unterhalten, und manchmal wußte man nicht, wie man diese Freystifter vom Gut bringen, oder was man damit, oder mit ihrer Familie anfangen sollte, und es kam so weit, daß man sie gar aus dem Lande jagen mußte. Den Herren fiel es auch schwer, daß sie von den Freystiftern vermöge der Landesgesetze keine Laudemien nehmen durften, die

damals

damals schon anfingen beträchtlicher zu werden, und folglich ihre Lüsternheit erweckten.

Man erfand also im sechzehenten Jahrhundert die veranleitete Freystift, oder die Herrengunst, und nahm Laudemien. Nun stund es den Grundherren nicht mehr frey, diese neuen Freystifter, welche eine Grundgerechtigkeit oder Emphyteusin erlanget hatten, ohne Ursache vom Gut zu jagen. Eine Grundgerechtigkeit und einen Gerechtigkeitsbrief haben, und ohne Ursache vom Gut vertrieben werden können, hielt man für widersprechend. Schon in obiger Reformacion der baierschen Landrecht kömmt im 34 Titel der Unterschied zwischen Freystiftern, welche eine Gerechtigkeit haben, und nicht haben, vor; und nur diese durften vom Gut vertrieben werden. Wär, das yemand seinen Mayr, der auf seinem Guet gesessen ist, zu rechter Stifftzeit verkhern wolt, und der Mayr zu dem Guet khain Gerechtigkeit, wie vorstet, hat, das mag der Herr wol thuen.

Da die neuen veranleiteten Freystifter Gerechtigkeit erhielten, folglich nicht mehr ohne Ursache vom Gut vertrieben werden konnten; so wurden die Gebäude und die Güter besser unterhalten, und die grundherrlichen Abgaben ordentlicher und richtiger verreichet, und es gab in Baiern nicht mehr so viele ungangesessene Familien wie vorhin.

Ohngeachtet der grossen Vortheile, welche die Grundherren durch die neue, oder veranleitete Freystift erhielten, wollten sie doch diese neuen Freystifter hintennach manchmal wieder ohne Ursache vom Gut treiben, und wider sie die Gesetze exequiren, die vorhin wider die alten Freystifter oder Pächter gemacht worden sind. Dagegen sträubten sich die neuen veranleiteten Freystifter, und schüzten ihre Grundgerechtigkeit vor. Res multis litigiis occasionem praebuit, dominis asserentibus, sibi jus esse, eos (die Freystifter) tanquam nudos conductores pro libitu expellendi, colonis e contra affirmantibus, sibi jus reale competere, ut jure nudo locationis personali censeri non possint, multo minus pro libitu dominorum dimitti. B. Schmid. Tit. 21. Art. 4.

Die Verwirrung entstund hauptsächlich dadurch, daß man in den alten Zeiten die Pächter Freystifter nannte; und daß dieser Name auch hernach, als sie Laudemien gaben, und Grundgerechtigkeit oder Emphyteusin erhielten, noch beybehalten wurde. Die Regierungen, die fürstlichen Räthe und Landbeamte, und die unparteyischen Rechtsgelehrten konnten diese willkührliche Gewalt gegen die auf die Güter investirten Unterthanen vernünftiger Weise nicht gut heissen. Sie waren den Grundherren, die sich immer

neue Rechte oder Freyheiten gegen den Landesfürsten und Unterthanen anmaßten, ohnehin nicht geneigt. Selbst die Herzoge stimmten ihnen nie bey, solang sie frey handeln konnten. Wohin sie sich auch wendeten, fanden sie nirgend Gehör, selbst bey den Regierungen nicht, ohngeachtet dieselben, vermög erlangter Freyheit, meistentheils mit baierischen Edelleuten besezt werden mußten.

Dieß war besonders der Geistlichkeit nicht anständig, die sich vorzüglich viele Mühe gab, ihre Unterthanen nach Willkühr behandeln zu dürfen. Es wurden also alle Kräfte angespannet, um den oben allegirten Artikel der Reformacion zu vernichten. Die Landtage, welche von den Herzogen immer in der äussersten Noth ausgeschrieben wurden, schienen ihnen zu diesem Endzweck eine günstige Gelegenheit zu seyn. Man verlangte beynahe auf jedem Landtage, daß die alten Gesetze wider die alten Freystifter, die nur Pächter waren, auf die neuen veranleiteten Freystifter angewendet und befolget werden. Und da sie die Herzoge durch Vorstellungen zu einem so ungerechten Machtspruch nicht bewegen konnten; so wurden ihnen die Steuern, die ihnen höchst nothwendig waren, so lange verweigert, bis endlich die verlangten Befehle an die Regierungen und Landbeamte zu Gunst der Grundherren erlassen wurden. Allein sie

wurden nicht befolget, und die Herzoge selbst drangen hinten nach, da ihnen die Steuergelder ausgehändiget waren, nicht auf die Befolgung derselben; ein Vorwurf, den ihnen die Grundherren beynahe auf jedem Landtage machten und wiederholten. Leider, litten die Herzoge bald wieder Geldmangel; und so mußten die alten Befehle immer erneuert werden*).

Die Regierungen und Beamten gaben in so weit nach, daß sie die neuen Freystifter, ohngeachtet ihrer Gerechtigkeit, auf Verlangen der Grundherren von den Gütern trieben, aber sie thaten dieß nicht ohne hinlängliche Ursache, und stellten also darüber gerichtliche Untersuchungen an, das aber den Herren wieder nicht behagen wollte.

Bey der Verfassung des Landrechts von 1616 gieng es in Ansehung der Freystift ziemlich verwiret her. Die Stände, die dasselbe mit verfassen halfen, brachten ihre Beschwerden wider die Regierun-

*) Man verzeihe mir diese Wiederholung. Diese wichtige Wahrheit kann nie oft genug gesagt werden. Je höher die Macht und Freyheit der Grossen durch ihren Einfluß auf die Gesetzgebung stieg; um so geringer ward das Recht und das Eigenthum des Volkes. Wir haben davon noch in unsern Zeiten ein Beyspiel an den Zwang- oder Mußwirten. Vor 70 Jahren erklärte noch der Landesherr, daß ein Zwangwirt in Baiern ein Unding sey; und nun kommt es beynahe so weit, daß wir keine Freywirte mehr kennen.

gen und Beamten vor, welche dasjenige, was ihnen auf den Landtagen durch Schlüsse und andere Verordnungen bewilliget worden ist, nicht beobachteten: Nachdem vielfältige Klagen fürkommen, obwohl bisher der mehrer Theil gesetzter Articuln dieses Tituls zuvor auch geordnet gewesen, und theils in den Landtägen beschlossen worden, daß doch viel Richter und Obrigkeiten wenig darob gehalten, den widerseßigen Unterthanen wider ihre Herren, den Landrechten zuwider, Schutz und Schirm gehalten, und unterm Schein allerley Einreden die gerichtliche Hülf und Vollziehung solcher Ordnung, den Grundherren zu ihrem und ihrer Güter merklichen Schaden, verzogen, oder gar geweigert haben. Tit. 21. Art. 24.

Es wird hier kein Wort von den Bedrückungen, welche die Unterthanen von den Herren zu leiden haben, gesagt. Wer hätte dieß sagen sollen oder dürfen? Aber B. von Schmid merket hier an, daß manchmal die Grundherren grobe Excessen an ihren Unterthanen ausüben, welche strenge Bestrafung verdienen: Cum subinde dominorum excessus, quos contra colonos suos committunt — ut potius ipsi quam subditi severam correctionem

mereantur. Beynahe überall erscheinet das Interesse der Stände, das sie durch die neuen Gesetze und das Landrecht beförderten, wie ihnen dieß der Freyherr von Schmid Tit. 21. Art. 20. vorgeworfen hat.

In dem 21 Tit. 5 Art. des Landrechts von 1616 erscheinet die neue Herrengunst oder die veranleitete Freystift, wider welche sich der Staat und die Unterthanen nicht zu beklagen hätten, wenn nicht die Klausel eingerücket worden wäre, daß der Mayer wie die vorigen alten Freystifter oder Pächter von dem Grundherrn alle Jahre abgestiftet werden könne, wodurch die gekaufte Gerechtigkeit für den Unterthan ganz unnütz, und der veranleitete Freystifter um kein Haar besser als ein Pächter behandelt wird. Glücklicher Weise unterblieb noch der Beysatz, daß der Mayer auch ohne Ursache und nach blosser Willkühr des Grundherrn vertrieben werden könne. Es war also diese neue Herrengunst eigentlich nichts anders, als das in Deutschland bekannte Abmayerungsrecht.

Die fürstlichen Räthe, die an dem Landrecht mitarbeiteten, waren nicht im Stande, diese neue Ordnung der Dinge, die den alten Rechten und der Landesverfassung so sehr entgegen war, zu hintertrei-

ben. Sie rückten aber in dem 12 Artikel obigen 7 Artikel des 34 Titels der Reformacion der alten bajrischen Landrecht wörtlich ein, wodurch den Grundherren nur diejenigen Freystifter, die keine Gerechtigkeit haben, zu vertreiben bewilliget, folglich die im 5 Artikel ertheilte Befugniß eingeschränket wurde. Mit diesem stimmet auch der darauf folgende 13 Artikel, der auch aus den alten baierischen Rechten wörtlich gezogen ist, überein: Wiewohl etliche Mayr, heißt es, fürgeben, daß sie ihren Grundherren, eine Verehrung, Anlaid, Anfall, Landschuld oder Neustift, als sie aufgestiftet worden, gegeben, und daher bey den Gütern eine Gerechtigkeit zu haben, vermeynen; also sich von den Gütern, ohngeachtet sie sonsten einige Gerechtigkeit oder sonderbar Geding mit Richten kunten beweisen, nit wöllen abstiften lassen, (die Rede ist offenbar nur von Pächtern, oder den alten Freystiftern, die keine Gerechtigkeit hatten,) so soll sie der solcher maßen gegebene Anfall, wenn sie keine Gerechtigkeit beweisen mögen, mit Richten fürtragen, sondern dieselbige sowohl, als andere Freystifter, welche dergleichen Anfall nit gegeben, ohne alle Einred abzuziehen, schuldig seyn.

Das Landrecht von 1616 erkennet also noch immer zweyerley sehr verschiedene Freystifter; einige, die keine Gerechtigkeit haben, und andere, die ihre Gerechtigkeit mit Briefen beweisen können. Jene müssen auf Verlangen des Grundherrn vom Gut weichen, sie mögen beym Antritt des Guts einen Anfall gegeben haben, oder nicht. Diese aber können nie, oder wenigstens nicht ohne Ursache vom Gut vertrieben werden. Unsere heutigen veranleiteten Freystifter haben, kündiger massen Laudemien bezahlet, und Gerechtigkeitsbriefe erhalten. Sie haben also sowohl vermög der ältern baierischen Rechte, als auch nach dem 12 und 13 Artikel des spätern Landrechts von 1616 das Recht, sich auf den Gütern zu halten.

Hier möchte man wohl fragen, warum nur der 5te Artikel des Landrechts, der offenbar nur durch die Uebermacht der Stände zu ihrem Vortheil als eine ganz neue ungewöhnliche Verordnung eingerücket wurde, so genau beobachtet, dagegen die mit dem allgemeinen deutschen Rechte, den alten baierischen Gesetzen und der Landsverfassung, und dem vernünftigen Begrif von Emphyteusi übereinstimmende 12te und 13te Artikel des Landrechts ganz auser Acht gelassen werden sollten?

Den Rechten der Unterthanen war indessen hauptsächlich dieses noch fürträglich, daß auch im 5ten

Artikel, wie ich oben bemerkte, die Vertreibung der Unterthanen ohne Ursache, oder nach blosser Willkühr der Grundherren nicht bewilliget worden ist. Unparteyische Richter konnten also das Begehren der Grundherren, wie es auch vorhin geschah, untersuchen, und sich nebenbey auf den 12 und 13 Artikel stützen.

Allein die Grundherren wußten sich auch hierinn zu helfen. Sie bedingten sich in den Gerechtigkeitsbriefen die willkührliche Vertreibung des Unterthans, und da hieß es: Pacta dant legem contractibus. Dadurch ward endlich die rechtliche Emphyteusis zur Mißgeburt gemacht, die man Emphyteusin irregularem hieß.

Hier entsteht wieder die Frage: ob die Grundherren das Recht hatten, die baierische Landesverfassung, und die vernünftigen Begriffe, die man sich von der Grundgerechtigkeit machet, zu vernichten, nur den Worten nach eine Emphyteusin, in der That selbst aber keine zu geben, und sich nebenbey doch die Vortheile einer wahren Emphyteusis z. B. die Laudemien zuzueignen, und den Unterthan wie einen blossen Freystifter oder Pächter zu behandeln? Vorhin wurde dieß wenigstens nie gestattet. Die Grundherren durften von den Freystiftern, denen sie keine Gerechtigkeit im wahren Verstande gaben, kein

Laudemium nehmen, und wenn sie es nahmen, mußten sie dasselbe zur Strafe sammt den Zinsen zurück geben. Davon soll er (der Grundherr) keinen Anfall oder Landschuld, noch sonst einig Geld, wie das Namen haben mag, nehmen. - - Nehme Er aber einen Anfall, Landschuld, Verehrung, Willengeld, oder dergleichen; soll er solches Geld dem Mayr wider erstatten. Landrecht Tit. 21. Art. 6. Doch daß die Grundherrn ihnen (den Freystiftern) solche Verehrung, Anfall, oder Neustift, die sie vor dieser Verordnung eingenommen, ohne Zinsung; aber da Einer fürterhin dergleichen nehmen würdet, samt der Zinsung wider hinausgeben. Art. 13.

Bey obigem 6ten Artikel erzählet der Freyherr von Schmid, daß die fürstlichen Räthe für unbillig hielten, von einer Freystift oder einem Pacht, der auf 3 oder mehrere Jahre geschlossen wird, ein Laudemium zu nehmen; weil dadurch dem Geiz der Grundherren zu viel Spielraum gegeben wird. Quod dominis consiliariis quoad locationem ultra tres annos videbatur satis durum esse (accipere laudemium) cum fructus triennales tanti momenti esse non possint, ut prorogatio contractus ultra tres annos laudemii praesta-

tionem mereatur, tacendo, quod avaritiae quorundam dominorum locus detur, ſi per publicum ſtatutum ipſis poteſtas fiat, ob tam exiguum tempus, laudemium a conductore exigendi. Wenn es wegen Kürze der Zeit unbillig war, von einem drey- oder mehrjährigen Genuß eines Guts ein Laudemium zu nehmen; ſo kann man daſſelbe von einem Freyſtifter, der in einem Vierteljahre vertrieben werden kann, noch viel weniger fordern, beſonders in unſern Zeiten, da die Vertreibung auch ohne Urſache bewilliget iſt, und für den unnützen Gerechtigkeitsbrief, den grundherrlichen Conſens und anders, weit mehr Taxen als vorhin bezahlet werden müſſen. Der Freyherr von Schmid will zwar das Laudemium durch das dem Freyſtifter vergönnte dominium utile rechtfertigen. Allein was iſt ein Dominium, das in einem Vierteljahre vernichtet werden kann? Magis exoticum videri poteſt, quod etiam in precario alterato (Freyſtift) laudemium ſolvi debeat, propterea, quia precarius poſſeſſor ad nutum domini eſt amovibilis. Cum igitur fieri poſſit, ut colonus ſtatim primo anno dimittatur, abſurdum eſt, ut pro tam brevi tempore laudemium exigi poſſit. B. Schmid Tit. 21. Art. 6. Wenn dieß den Grundherren nicht behaget; ſo müſſen ſie ſich ſelbſt die Schuld geben. Wer hieß ſie, an der Em-

phyteusi nur das, was ihnen nützlich war, zu behalten, dagegen alles andere, was zum Besten des Volkes verordnet war, wegzuwerfen, und die gute Emphyteusin so zu verstümmeln, daß ein wohlgeordneter Staat sie als ein Ungeheuer mit Abscheu zurückstossen muß?

In der Hauptsache ist zu bemerken, daß in dem Landrecht von 1616 das harte Schicksal unserer dermaligen Freystifter bey weitem noch nicht entschieden war. Der Richter hatte noch immer das Recht zu untersuchen, ob der Freystifter eine Grundgerechtigkeit, und der Grundherr eine billige Ursache habe, denselben vom Gut zu treiben. Allein der neue Codex hat das Problem mit einmal gelöset, und §. 31. entschieden, daß die Grundherren die veranleitete Freystift alle Jahre auch: Ohne Ursache aufheben können. Dadurch erhielten sie mehr Gewalt, als sie sich vorhin jemals ausdrücklich und öffentlich zu begehren getrauet haben. Doch getrost: Hat der Landesherr dießmal wider seine Unterthanen entschieden, so mag es ein andersmal für dieselben geschehen, und obiges Gesetz um so mehr widerrufen werden, als schon der Freyherr von Kreitmayer, wie ich oben bemerkte, erkennet hat, daß die baierische Freystift landverderblich sey.

Um den Beysatz: Ohne Ursache zu rechtfertigen, berufet sich der Freyherr von Kreitmayer §. 31.

n. 2. auf obigen 13 Artikel des Landrechts, welcher die Vertreibung der Freystifter ohne Ursache zu bewilligen scheinet. Allein daselbst ist offenbar nur die Rede von Freystiftern, die blosse Pächter sind, folglich keine Grundgerechtigkeit haben. Er sah dieses wohl selbst ein; wie konnte er also behaupten, daß bey veranleiteten Freystiftern und Pächtern eadem ratio obwalte?

Wenn Einer wie der Andere ohne Ursache vom Gut vertrieben werden kann, und Keiner einen Vorzug hat, warum behauptet man denn, daß die veranleitete Freystift eine Grundgerechtigkeit und Dominium utile sey? Warum giebt man dem Grundholden einen Gerechtigkeitsbrief, und warum läßt man sich von ihm Laudemien für die Investitur zahlen? Warum soll man ein Gesetz, das nur von Pächtern redet, auf Grundholden anwenden? Und endlich, beweiset nicht eben dieser Artikel, auf den man sich berufet, gerade das Gegentheil; und machet er nicht einen grossen Unterschied zwischen Freystiftern, die eine Grundgerechtigkeit haben, und Andern, die Keine haben? Hier hat man wahrlich ein altes Gesetz wider die Unterthanen allegirt, das einen ganz andern Sinn hat, und ausdrücklich gebiethet, daß man sie, wenn sie eine Gerechtigkeit haben, nicht vom Gut vertreiben, vielweniger ohne Ursache vertreiben soll. In-

dessen haben doch die Grundherren noch heutiges Tages ihren Zweck nicht ganz erreichet. Das Wort: Freystift, ist noch ziemlich zweydeutig. Die in dem Landrecht zum erstenmal vorkommende Herrengunst und veranleitete Freystift sind eigentlich Synonime; aber Baron von Kreitmayer verstehet manchmal unter dem blossen Wort: Freystift, die veranleitete Freystift. So saget er §. 31. Waltet doch eadem ratio bey Freystiftern und (oder) Herrengünstlern vor.

Die grosse Verschiedenheit der Freystifter in den vorigen Zeiten, und die verschiedenen Begriffe, die man sich davon machte, zeiget sich noch in den heutigen Gesetzen und Gerechtigkeitsbriefen. Mir sind Gerichtsstuben bekannt, wo Freystift und Leibgeding Synonime sind.

Auch lehret der Freyherr von Kreitmayer §. 31. daß im Zweifel nicht die veranleitete Freystift oder Herrengunst, die eine Emphyteusis irregularis ist, sondern das Erbrecht gemuthmasset werde, und die freye Abstiftung ausdrücklich im Gerechtigkeitsbriefe bedungen seyn müsse. Ausser daß das Wort Freystift statt Erbrecht gebrauchet, und die allmählige freye Abstiftung, wie Freystiftrechtens ist, ausdrücklich darinn vorbehalten wird. Mithin erfolget die Vertreibung des Un-

terthans noch heutiges Tages mehr ex pacto als aus der Natur dieser Gerechtigkeit, wenigstens in dem Fall, da der Unterthan ohne Ursache vertrieben werden will.

Die Laudemien werden nach dem Gutswerth, oder, um mich bestimmter auszudrücken, nach dem Werth des Dominii utilis genommen. Diesen bestimmet die Summe des Kaufs oder der Uebergabe, wovon man alle Haus- und Baumannsfahrnisse, das geschnittene oder schon eingebrachte Getreid, Heu, Stroh und andere fructus perceptos, die Unkosten pro cura et cultura, den ganzen Viehstand, die eigenen einschichtigen Grundstücke und Zubaugüter wegrechnen muß. Diese allodialen Stücke sind manchmal so viel werth als das Dominium utile. Werden sie von der Uebernahms- oder Kaufssumme ungerechter Weise, wie es oft geschieht, nicht abgezogen, so kommen die Unterthanen gar weit zu kurz.

Obige Uebernahms- oder Kaufssumme tauget nur alsdann zur Richtschnur des Laudemiums, wenn beyde Theile (der Grundherr und Grundhold) damit verstanden und zufrieden sind. Man sieht, heißt es in Not: ad cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 13. nicht so fast auf die Uebernahmssumma als auf veram et communam aestimationem, das ist: auf den landgebräuchigen und

unpartheyischen Anschlag. Jeder Theil hat also das Recht, die Gutsschätzung zu begehren; und derjenige, der sie begehret, zahlet ganz allein die Unkosten, welche aber die Gerichtspraxis wider alles Recht insgemein dem Bauer aufbürdet, wenn der Grundherr zugleich Gerichtsherr ist.

Dem Grund- und Gerichtsherrn, dem Richter und Schergen liegt daran, daß das Gut hoch geschätzet werde, weil sich dadurch die Laudemien, Nachrechte und Taxen mehren. Es ist ihnen eine leichte Sache, die Schätzung recht hoch zu treiben, denn der Grundhold darf nur Einen, der Grund- und Gerichtsherr aber zween Schätzmänner stellen, und er nimmt zugleich, ohngeachtet es causa propria ist, die Schätzung selbst vor. Der Richter und der Scherg, die dabey auch interessirt sind, wissen schon solche Männer aufzufinden, die so pfeifen wie sie ihnen vorsingen; und so wird der Schätzmann des Grundholden allzeit überstimmet. Damit der hohen Schätzung gar keine Hinderniß gemacht werden könne, pfleget die Gerichtspraxis dem Grundholden heutiges Tages die Stellung eines Schätzmannes nicht mehr zu bewilligen, sondern der Richter rufet nur zween Männer, die ihm gefällig sind, denen er die Schätzungssumme vorpredigt, oder auch ohne derselben Einverständniß, nach eigener Willkühr berechnet. Man liest

ihnen

ihnen das Schätzungsprotokoll nicht vor, läßt es von ihnen nicht unterschreiben; oder: wenn dieses geschieht, so unterschreiben sie blos auf den Befehl des Richters, ohne den Inhalt des Protokolls zu wissen.

Der Grundhold sollte bey dem Augenschein, der vor der Schätzung des Guts vorgenommen wird, selbst gegenwärtig seyn. B. Schmid Tit. 21. Art. 8. n. 7. Aber die Gerichtspraxis setzet sich über diese Kleinigkeit weg. Nach Rechten sollten die Schätzleute in wichtigen Sachen schwören, und die Aussagen der Zeugen den Parteyen communizirt werden. Aber in gegenwärtigem Fall sind diese Formalitäten nicht nothwendig. Cujus rei nulla alia ratio est, quam favor dominorum directorum, in quorum praejudicium tam exacta jurium emphyteuticorum excussio et taxatio admitti non debet, ne ejusmodi homines (die Bauern) alias ad omnem obstinaciam proni, beneficium, quod a domino acceperunt, in ejus odium retorqueant. ib. n. 8. In Ansehung der Herren dürfen also die allgemein vorgeschriebenen Gesetze nicht genau beobachtet werden, weil die Bauern gar verstockte Leute sind. Die Bauern dürfen nicht wissen, wie es bey der Schätzung des Guts zugegangen sey, oder was die Schätzleute ausgesagt haben. Der Ausspruch des Richters ist alles, was sie

wissen dürfen. Ist das nicht willkührliche Gewalt, und ein empörender Eingrif in das Eigenthumsrecht? Ist favor dominorum so groß, daß sie selbst das, was dem Rechte der Natur gemäß ist, als ein ihnen nachtheiliges Präjudiz erklären dürfen? Ist der Bauer sogar in dem Fall, da es um sein Haab und Gut zu thun ist, blinden Gehorsam schuldig? Nach meiner Meinung sollte man sich hier besonders genau an die Gesetze halten, weil der Grundherr zugleich Gerichtsherr ist, der ohnehin alle Gewalt über den Grundholden hat, und in causa propria handelt.

Da es dem Grund- und Gerichtsherrn eine so leichte Sache ist, die Schätzung des Guts und die Laudemien zu übertreiben, so möchte ich hier wohl fragen: wie es der Grundhold, dem die Uebernahms- oder Kaufssumme zu groß scheinet, angehen soll, damit der wahre unparteyische Werth des Guts ausgemittelt, und nur nach diesem das Laudemium genommen werde. Manchmal hat der Bauer viele Schulden; und da er Einem seiner Kinder das Gut übergiebt: so will er die Andern nicht mit leerer Hand abziehen lassen. Er übergiebt also das Gut um eine zu hohe Summe. Es geschieht auch oft, daß ein Bauer das Glück hat, sein Gut um einen sehr hohen und übermäßigen Preis zu verkaufen. Hat ein Bauerjung sein Liebchen geschwängert, oder, besorget als

Kapitulant zu einem Regiment abgegeben zu werden: so spricht er eine Kaufssumme aus, die weit über den wahren Werth des Guts ist. Nach Rechten sollte der Grundherr in dergleichen Fällen das Laudemium nicht nach der übermäßigen Uebernahms- oder Kaufssumme, sondern nach dem wahren Werth des Guts nehmen. Aber wer achtet darauf? Etwa der Richter, der ganz von der Gnade seines Herrn abhängt, und seines Nachrechts halber selbst einen Gewinn an den Laudemien hat? Der neue Gutsmayer hätte freylich das Recht, die Schätzung zu begehren. Aber darf er das? Kann er hoffen, daß es bey der Schätzung unparteyisch zugehe, wenn der Grundherr zugleich Gerichtsherr ist? Hier ist vorzüglich wahr, was der Freyherr von Kreitmayer §. 29. n. 4. von der Schätzung heimfälliger Güter saget: Wie der Anschlag zu machen sey, läßt sich nicht genau bestimmen, sondern ist res maxime arbitraria. Welch ein Unglück für den Staat, wenn es so ist! Sollte man denn nicht dieser Verwirrung durch richtige Grundsätze und genau bestimmte Maaßregeln steuern?

Die Bauern trachten die Schätzung des Guts, wenn es möglich ist, zu hintertreiben, nicht blos darum, daß sie sich vor den Unkosten fürchten, sondern weil sie wohl wissen, daß sie bey dieser Handlung,

bey welcher der Grundherr zugleich als Richter auftritt, und in seiner eigenen Sache das Urtheil spricht, nie was gewinnen können. Sie sind, wie B. Schmid Tit. 21. Art. 8. bezeuget, gar böse Leute, und verkaufen ex nequitia rusticis innata die Güter sammt der Fahrniß und dem ganzen Viehstande, damit der Grundherr nicht wissen könne, wie hoch das grundbare Gut für sich allein im Anschlag sey, folglich an den Laudemien einen Schaden leiden müsse. Ich finde hierin eben keine Bosheit. Wer sein Gut verkaufet, braucht oft keine Fahrnisse mehr, und der Käufer brauchet sie nothwendig. Ich meyne, daß schon manche Herren ihre Güter sammt den Fahrnissen verkauft haben, ohne daß dieß ex nequitia innata geschehen sey. Diese angebohrne Bosheit der Bauern kann wenigstens den Grundherren nicht schaden; denn sie nehmen entweder ungerechter Weise das Laudemium auch von den Fahrnissen, oder der ganzen Kaufssumme, oder sie lassen das Gut sonderbar oder ohne Fahrnisse schätzen, und solchenfalls können die bösen Bauern vom grossen Glücke sagen, wenn die Schätzung nicht sehr übertrieben wird. Obiger B. Schmid erzählet selbst Art. 5. daß einige Grundherren, die durch den dreyßigjährigen Schwedenkrieg verwüsteten Güter den Unterthanen um einen geringen Kaufschilling auf veranleitete Freystift gegeben, aber nachdem dieselben kultivirt waren, die

Unterthanen wieder von den Gütern gejaget, und ihnen nicht mehr als den vorhin bezahlten Kaufschilling zurück gegeben haben. Thaten die Herren das ex virtute innata, aus angebohrner Großmuth?

Kann man es den Bauern, die ohnehin überall zu kurz kommen, übel nehmen, wenn sie ihr dominium utile im geringen Anschlag zu erhalten trachten? Trachtet nicht jedermann, der Herr wie der Unterthan, nach seinem Nutzen, nur mit dem Unterschiede, daß dem Unterthan alle Mittel dazu abgeschnitten sind, dagegen der Herr alle Vortheile in seiner Gewalt hat?

Will sich der Unterthan von seinem Herrn nicht immer neue Abgaben aufbürden, und dieselben von Zeit zu Zeit höhern lassen: so ist für ihn kein anders Mittel übrig, als daß er auf die Kultur und Verbesserung seines Guts Verzicht thue. Mancher Bauer, der einen grossen Holzboden hat, nimmt daraus in 30 oder 40 Jahren kaum die eigene Nothdurft. Ein solches Gehölz könnte bey seinem Tode um ein und andere tausend Gulden mehr werth seyn, als es beym Antritt seines Guts war, wodurch sich die Laudemien um einige hundert Gulden vermehren würden. Der Leibrechter wäre nicht einmal sicher, ob dieser Holzboden an seine Kinder käme, oder ob derselbe nicht Ursache seyn möchte, daß sie nur deste

gewisser vom Gut vertrieben würden. Mir sind Beyspiele bekannt, daß alte Bauern, der Laudemien und anderer Besorgnisse halber, in ihren lezten Jahren sehr viel Holz schlagen liessen, ihre Gebäude nicht besserten, und überhaupt alle Meliorationen verminderten. Geschieht das ex nequitia rusticis innata?

Aber ist denn das Unglück gar so groß, wenn die Laudemien gehöhert werden? Ja, freylich. Wird das Gut einmal hochgeschätzet, und die Laudemien gemehret, so bleibt diese Mehrung ewig. Ob wohl der Nachfolger aus Unglück, Unverstand oder Nachlässigkeit mit der Zeit das Gut im schlechten Stand zurück lassen würde; so kehret sich der Grund- und Gerichtsherr nicht daran, sondern fordert die vorigen hohen Laudemien unter dem Vorwand, daß ihm die Deterioration an seinen Rechten nicht präjudiziren könne. Man kann also mit Wahrheit behaupten, daß sich die Laudemien von Zeit zu Zeit mehren, aber in ewigen Zeiten nicht vermindern können. Verbessere ich mein Gut, saget mancher Bauer, so füge ich meiner ganzen Nachkommenschaft einen ewigen Schaden zu. Ich behalte lieber mein Strohdach, und meine hölzernen Wände. Auf Mauerwerk und Ziegeldach mußte ich meine im Schweiß des Angesichts erworbene Baarschaft verwenden, wofür mir im Grabe noch

mein Nachfolger fluchen würde. Ich theile das Geld unter meinen Kindern aus; und mein Nachfolger mag sehen, wie er mit der alten Hütte zurecht komme.

Man hat Beyspiele genug, daß nebst nebst den gemehrten Laudemien die gebesserten Güter bey der Veränderung mit einer neuen jährlichen Getreidgilt beleget, oder die Vorige gemehret worden sey, oder daß der Herr das ganze Gut, oder den besten Theil desselben z. B. eine Wiese, oder einen Holzboden für sich eingezogen, und bey seiner Wirthschaft behalten habe. Daher die grossen Forsten und Oekonomien der Klöster und einiger Herrschaften, welche die Unterthanen in der Frohne (Scharwerk) bearbeiten müssen. Daher die immer sich vermindernden Steuergefälle.

Daher die schlechte Beschaffenheit einiger Bauergüter, welche die Herren durch Schmälerung der dazu gehörigen Gründe und durch übermässige Bürden so sehr zu Grund richteten, daß sie dem Staat die gebührenden Abgaben nicht mehr entrichten können, sondern immer in schlechter Kultur, oder halbödem Stande bleiben müssen. Daher die allgemeine Trägheit und Niedergeschlagenheit des Bauervolkes, welche demselben, wie der berühmte Garve bemerket, nicht angeboren ist, sondern von ihrer Armseligkeit und Knechtschaft herrühret. Wo der Fleiß und die

Industrie so empfindlich und ewig gestrafet werden; da erhält der Schlendrian und die Trägheit das Burgerrecht. Wenn der Freystifter vom Gut gejaget wird, das alle Jahre auch ohne Ursache geschehen kann, oder das Leibrecht nach dem Tod des Mayers den Kindern genommen wird; so werden keine geringe, sondern nur die beträchtlichen Verbesserungen des Guts vergütet. S. Schmid Tit. 21. Art. 8. Dem Grundherrn, der als Richter die Schätzung vornimmt, ist es selten gefällig, eine Verbesserung für beträchtlich zu halten. Hat die Verbesserung den Unterthanen weniger gekostet, als sie beym Abtritt vom Gut geschätzet wird; so zahlet der Grundherr nur die aufgewendeten Unkosten, und der höhere Werth der Verbesserung bleibt ihm zum Gewinn. ib. Art. 5. n. 7. Hat sich der Grundherr die Mühe gegeben, in dem Gerechtigkeitsbriefe dem Grundholden die Verbesserung des Guts aufzutragen, so ist er ihm keinen Ersatz hiefür schuldig, quia pacta formam et substantiam dant contractibus. ib.

Der Grundherr hat sogar das Recht, dem Unterthan die Verbesserung des Guts zu verbieten. eod. eid. p. 4. c. 7. §. 31. Wenn er es ohngeachtet des Verbots verbessert, so wird ihm bey seiner Vertreibung hiefür nichts vergütet ib. Wenn die Güter überhaupt durch den Lauf der Zeit theuerer

werden; so nützet dieß dem verjagten Grundholden nicht, und der Freystifter muß sich mit der Summe begnügen, welche er oder sein Vorfahrer für die Gerechtigkeit gegeben haben. Certissimum est, quod si a tempore primae concessionis ex sola appretiatione bonorum cursu temporis contingente, valoris et pretii augmentum accesserit, id non cedat lucro coloni, sed lucro Domini. B. Schmid Tit. 21. Art. 5. Der Freyherr von Schmid hielt sich nicht an die lezte Uebernahmssumme des Guts, sondern gab seinem vertriebenen Freystifter anstatt 1500 Thaler nur 600 fl. weil dessen Urgroßvater für die Freystiftsgerechtigkeit mehr nicht bezahlet hatte. ib. Art. 8. Er gesteht, daß dieser Urgroßvater blos wegen der damaligen Kriegszeit das Gut um 600 fl. erhielt. Satis clare apparet, intentionem primi concedentis fuisse praedium rusticum pro sexcentis florenis concessum post decursa bellica tempora iterum ad se recipiendi. Art. 5. Es ist leicht begreiflich, daß man eine Gerechtigkeit währendem Kriege, da weit mehr zu verlieren als zu gewinnen ist, wohlfeil hingebe. Aber nach geendigtem Kriege den Bauern wieder vom kultivirten Gut treiben, und ihm nicht mehr als das bezahlte Laudemium zurückgeben, das ist wenigstens eben so barbarisch als der Krieg.

Worauf gründet sich denn die Behauptung, daß der Unterthan durch den Lauf der Zeit nichts soll gewinnen können? Ihm allein gehöret das ganze Dominium utile, so wie dem Grundherrn das Dominium directum. Wenn sein Eigenthum durch den Lauf der Zeit mehr gilt, wie kann der Grundherr sich diesen Gewinn zueignen, er, der von dem Dominio utili nichts fordern kann, so lang die Gerechtigkeit besteht? Ist es für den Grundherrn nicht Gewinn genug, daß er wegen des gemehrten Preises mehrere Laudemien erhalte, und das Dienstgetreid theurer verkaufe? Der erste Grundhold mußte das Dominium utile vom Grundherrn kaufen, zweifelsohne um den Preis, den es zur Zeit des Kaufs gegolten hat; und was man kaufet, besitzet man ja nicht aus Gnade.

Bringt es etwa die Wesenheit des Dominii utilis mit sich, daß man bey dem Verkauf desselben nichts gewinnen könne? Warum verkaufen denn die Herren, wenn sie vom Landesfürsten oder einem Andern ein Lehen haben, ihr Dominium utile oder das Lehen so hoch sie können? Wie würde es ihnen gefallen, wenn man behaupten wollte, daß sie durch den Lauf der Zeit nichts gewinnen können?

Wenn der Grundhold an dem Gut nichts gewinnen kann, so soll er an demselbem auch keinen

Schaden leiden können. Der Freyherr von Schmid wirft Tit. 21. Art. 24. die Frage auf: ob der Herr oder der Unterthan den Schaden leiden müsse, wenn ein Gut oder ein Theil desselben zu Grunde geht; und antwortet, daß sie den Schaden miteinander zu leiden haben. Quia juxta communem regulam juris casus fortuitus ad rei Dominum pertinet, qui cum in praedio emphyteutico duplex sit, directus et utilis, sequitur utrumque casus fortuiti participem esse. Hat jemals ein Grundherr dem Grundholden, der durch die Feuersbrunst seine Gebäude, oder durch einen reissenden Fluß einen Theil des Guts verlor, die Uebernahms- oder Kaufssumme zurück gegeben? Man muß also dem Unterthan auch den Gewinn, der durch den Lauf der Zeit entsteht, lassen, wenn Emphyteusis kein contractus leoninus ist. Ein so offenbares Unrecht kann nicht als Privilegium gelten, und es ist offenbar, daß dasselbe auf den Landtagen nur erschlichen, oder erzwungen worden sey. Vorzeiten war es wenigstens nicht also, wie ich in der Folge klar beweisen werde. Und endlich, wo ist oder wie lautet die Stelle des Landrechts, die dem Unterthan verbietet, sein Gut mit Gewinn zu verkaufen, wenn der Grundherr dabey keinen Schaden hat? Ich begreife wohl, daß der Grundhold keinen Käufer vorschlagen dürfe, der um hohen Preis kaufet, aber wenig baar bezahlet; denn

solchenfalls wäre es wohl möglich, daß der Grundherr seine jährlichen Stiften und Gilten nicht richtig erhielte. In diesem Falle hat das Gesetz für ihn gesorget. Ganz anders ist es, wenn der Käufer baar oder fast baar bezahlet, und sonst ein Mann ohne Ausstellung ist. Ich kann dieß sogar durch den Freyherrn von Schmid, der die Rechte der Grundherren bey jeder Gelegenheit vertheidiget, beweisen: sequitur, quod colonus jus nullum habeat, ex venditione et alienatione juris sui quaestum faciendi, cujus rei ratio est, ne domino causam suam deteriorem faciat. Wenn nun causa domini durch den hohen Verkauf nicht deterior wird, so cessirt ratio legis, folglich auch lex.

Indessen galt doch der Satz, daß der Unterthan bey dem Verkauf des Guts nichts gewinnen könne, zur Zeit des Freyherrn von Schmid nur bey Freystiftern, und keineswegs bey Leib- und Erbrechtern. Notabit tamen, saget er Art. 5, benevolus lector, hac in parte inter veram Emphyteusin sive perpetuam (Erbrecht) sive temporalem (Leibrecht) et inter precarium alteratum (Freystift) hanc differentiam esse, quod augmentum aestimationis et pretium etiam nudo temporis cursu emphyteusi accedens emphyteutae, et si illa perpetua sit, etiam haeredibus ejus

cedat. Ratio eſt, quia emphyteuta vere dominium utile habet, et quidem irrevocabiliter vel in perpetuum, vel in vitalitio ad dies vitae. Non eſt igitur mirum, ſi ei omnis utilitas etiam irrevocabiliter accedat. Baron von Schmid meynet zwar, daß im Landrecht Tit. 21. Art. 8. der höhere Verkauf oder Gewinn nicht blos dem Freyſtifter, ſondern auch dem Erb- und Leibrichter eingeſchränket ſey. Licet enim ſuperius conceſſerimus, quod ſi ſolo curſu temporis utile dominium emphyteuſis appretiatum fuerit, pretium appretiationis ipſi emphyteutae cedat, per rationem, quod jus emphyteuticum ſit haereditarium, neque ullo modo ad lubitum domini revocabile; tamen nec ipſi emphyteutae licitum eſt, nimis caro et exceſſivo pretio jus ſuum utilis domini vendere aut alienare. Dieſe Einſchränkung läßt er aber nur in dem Falle gelten, da der neue Mayer ſo ſehr mit Schulden überhäufet würde, daß er die jährlichen Abgaben nicht reichen könnte. Ne novus emphyteuta ad antiquas annuas praeſtationes ſolvendas inutilis fiat. Er bezeuget auch, daß ihm kein Beyſpiel bekannt ſey, da jemals einem Leib- oder Erbrechter beym Verkauf des Guts eine Hinderniß gemacht worden wäre. Quamvis fateamur, quod veris emphyteutis nunquam viderimus

in libera venditione juris sui talem inhibitionem fieri.

Allein in dem neuen Codex wurde aller Gewinn beym Verkauf des Guts auch den Erb- und Leibrechtern abgesprochen, und verordnet, daß der Unterthan sein Gut nicht höher als um die Uebernahms- oder vorige Kaufssumme verkaufen könne. Kann der Grundhold beweisen, wie hoch er sothane Gerechtigkeit (das Erbrecht) an sich gebracht hat; so kann er auch um den nämlichen Werth mit grundherrlicher Bewilligung wieder verkaufen. eod. civ. p. 4. c. 7. §. 13.

Diesem neuen Gesetze, vermög dessen der Unterthan bey seinem Gut nur Schaden leiden, aber nichts gewinnen kann, gebühret Gehorsam und Ehrerbietung; aber darum ist eine unterthänigste Vorstellung nicht verboten. Billige Grundherren werden ohnehin keinen Gebrauch davon machen wollen.

Da ich die Bedrückungen, welche das Landvolk von einigen Grundherren zu leiden hat, rüge; mißkenne ich ihre Gerechtsame nicht. Es ist billig und recht, daß die Laudemien bey dem allgemein höhern Werth der Güter in unsern Zeiten weit mehr betragen, und daß der Grundherr aus den Getreidgilten zwey-

oder dreymal mehr gewinne als vorhin. Der Unterthan soll und kann das bezahlen, was dem Grundherrn nach Rechten gebühret. Nur offenbare Ungerechtigkeit, unerträgliche Last und knechtische Behandlung bringt das Landvolk zur Verzweiflung, und erstickt alle Industrie, wodurch die Herren dem Staat und sich selbst den größten Schaden zufügen. Es wäre also endlich einmal Zeit die willkührliche Gewalt zu beschränken, und nach menschenfreundlichen und billigen Rechtsgrundsätzen zu handeln. Wenn den Grundherrn die Verschlimmerung des Guts nichts angeht, und er ohngeachtet derselben die vorigen Laudemien nimmt; so ist es auch billig, daß er dieselben wegen der Verbesserung des Guts nicht vermehre; und solchenfalls könnten die Laudemien nur durch den allgemeinen höhern Werth der Güter, der durch den Lauf der Zeit entsteht, gemehret werden.

Die bisherige Schätzung der Güter ist nicht blos darum anstößig, daß die von den Rechten vorgeschriebenen Formalitäten hiebey nicht beobachtet werden, sondern auch wegen der allgemeinen Verwirrung der Grundsätze und wegen des willkührlichen Betragens der ständischen Beamten. Ich nehme zum voraus als richtig an, daß der Grundhold bey dem Augenschein, welcher vor der Schätzung vorgenommen wird, gegenwärtig seyn, und daß der Grundherr von

darum, weil er auch Gerichtsherr ist, nicht mehr Schätzmänner als der Grundhold benennen dürfe. Ferner ist es nach Rechten eine ausgemachte Sache, daß niemand in eigener Sache, causa propria, wovon er Nutzen oder Schaden haben kann, selbst Richter seyn könne. Es mag der Grund- und Gerichtsherr in eigener Person, oder in seinem Namen durch den Beamten die Schätzung vornehmen, gegen beyde waltet eine wichtige Perhorrescenzursache vor, wichtiger als viele andere, die sonst gegen den Richter gemacht, und für giltig erkennet werden. Die Nachrechte der Beamten, die noch in der Taxordnung von 1736 verboten, seither aber überall eingeführet worden sind, vermehren sich nach dem Verhältniß der Schätzung und Laudemien, und sind also eine neue Perhorrescenzursache besonders wider landständische Beamten, welche ganz von der Gnade ihres Herrn abhangen, und nur in seinem Namen die Schätzung vornehmen. Alles was einen Zeugen verdächtig machet, kann auch gegen den Richter eingewendet werden. cod. jud. c. 1. §. 20. Der Grundherr kann also in causa propria eben so wenig Richter seyn, als Zeugschaft leisten. Nach Rechten dürfen die Parteyen bey der Aussage der Zeugen oder Schätzmänner nicht gegenwärtig seyn, damit sie die Wahrheit desto freyer bezeugen mögen. Dieß gilt für den Grundherrn eben sowohl als für

den

den Grundholden. Wer ist denn die Gegenpartey des lezten, wenn es nicht der Grundherr ist? Maßet sich dieser sogar des Rechts an, die Zeugen selbst zu verhören, und zu urtheilen, so höret alle Gerechtigkeit auf. Es ist nicht genug, daß sich der Grundhold an die landsherrliche Regierung wenden könne. Daraus würde folgen, daß jedermann in causa propria Richter seyn könne; denn allemal könnte man sagen, daß dem Gegentheil die Justizstelle bevorstehe. Es liegt zu viel daran, daß die Schätzung unparteisch vor sich gehe; und es ist fast unmöglich, daß der Grundhold mit einem Schätzmann gegen zween, und gegen den Grundherrn, der das Protokoll willkührlich verfassen, und mit einem Federzug ein wesentliches, ausser Acht gelassenes Stück ersetzen kann, den Sieg erhalte. Der Beweis, daß der Richter parteyisch gehandelt habe, ist zu schwer; und der Unterthan, der immer unter der Geisel des Richters steht, müßte zu viel wagen, wenn er sich wider seinen Grund und Gerichtsherrn in einen Streit einlassen wollte, besonders in gegenwärtigem Falle, da er, wenn er ein Freystifter oder ein angehender Leibrechter wäre, auch ohne Ursache vom Gut vertrieben, oder das Einstandsrecht wider ihn ausgeübet werden könnte. Wenn er auch wirklich den Sieg sollte erhalten können; so wird ihn dieser mehr kosten als er dadurch gewann, und er wird nebenbey mit der Uebernahme des Guts und

der Heirath einige Jahre aufgehalten, das für ihn aus verschiedenen Ursachen weit nachtheiliger als der Verlust des Geldes ist.

In den alten Zeiten, da die Herren noch keine Gerichtbarkeit, oder nicht ausser dem Thor und Etter hatten, war die vorgeschriebene Art zu schätzen ganz gut und billig. Der landesherrliche Beamte als Richter, der Grundherr und Grundhold benannten die 3 Schätzmänner; und so gieng es redlich und unparteyisch zu. Da aber hernach die Grundherren durch ein Privilegium die Gerichtbarkeit über die Güter ihrer Grundholden erhielten, und nun bey der Schätzung als Richter auftreten, und zween oder drey Schätzmänner benennen, gute Nacht Gerechtigkeit! Dieses Privilegium kann ihnen wenigstens kein Recht geben, wider ihre Grundholden, die nun ihre Unterthanen geworden sind, in causa propria das Richteramt auszuüben. Es ist wider allen gesunden Begrif von Recht und Gerechtigkeit, deren Wesenheit durch Verträge nicht geändert werden kann, besonders wenn der Dritte, der darüber Schaden leidet, nicht eingewilliget hat. Es ist unbegreiflich, warum ein Herr, der die Erbgerichtbarkeit hat, in propria causa sollte Richter und Partey seyn, und das Urtheil sprechen können, ein Urtheil, das die Menschheit beleidiget, und den ersten Grundsätzen des Naturrechts

entgegen ist, welche sich durch menschliche Gesetze, Privilegien und Observanzen nicht aufheben lassen. Ein Mann, dem seine Ehre und der gute Name werth ist, würde in causa propria nicht richten wollen, wenn auch der Gegner dazu einwilligte. Vielweniger sollte der Grund- und Gerichtsherr seinen zum Unterthan gemachten Grundholden wider seinen Willen in causa propria richten, den er ohnehin ganz in seiner Gewalt hat. Die alten baierischen Gesetze waren hierinn ganz billig. Die Gerichtsordnung befiehlt Tit. 5. Art. 5. daß solchenfalls der Richter aufstehen, und einen andern Unparteyischen an sein Statt zu Richter setzen, oder, wenn er sich hierüber mit dem Gegentheil nicht vergleichen kann, die Sache dem Hofrath oder der Regierung überlassen soll. Er verliert dadurch nichts an seiner Gerichtbarkeit, und diese kann ohnehin nicht so groß und wichtig seyn, daß eine Partey die Stelle des Richters vertreten sollte. Die Unkosten kommen hier in keinen Betracht, denn auch zuvor, als die Herren die Gerichtbarkeit erhielten, haben die landesherrlichen Beamten alle Güter geschätzet, und die Unkosten mußten von dem Theil, der die Schätzung begehrte, bestritten werden. Dieß geschieht noch heutiges Tages bey den Gütern, welche unter der Gerichtbarkeit der landesherrlichen Beamten stehen.

Zuvörderst ist die Frage, ob das ganze Bauergut, überhaupt und zusammen, oder alle Grundstücke einzeln und sonderbar geschätzet werden sollen. Bey uns in Baiern dürfen die Bauergüter, so nützlich auch dieß manchmal wäre, nicht getrennt werden; und es ist kaum zu hoffen, daß diese Landesverfassung im Allgemeinen werde geändert werden. Die vielen Gerichtbarkeiten, Frohnen und Getreidgilten der Stände sind schon für sich allein grosse Hinderniße, und es gehöret viele Behutsamkeit dazu, wenn der Staat einem Hofmarksherrn die Trennung eines ihm unterwürfigen Bauerguts bewilliget. Die vielen landesherrlichen Aufbote nicht blos zu den Salz- sondern auch zu den Getreidfuhren, die fast jährlich ohne ein allgemeines Bedürfniß über 20 Stunden weit in Menge gefordert werden, setzen immer viele Bauergüter voraus, die von Söldnern oder wenigen Bauern nicht geleistet werden könnten. So lang nun die Bauergüter ungetrennt bleiben; ist es der Natur der Dinge und der Billigkeit gemäß, daß sie auch ungetrennt geschätzet werden.

Aber die geschäftige Gerichtspraxis wählet selten den geraden und leichten Weg, sondern trachtet nach Labyrinten und Gehägen, damit ihre schmutzigen Fußtapfen nicht bemerket werden. Sie schätzet seit einigen Jahren jedes Grundstück besonders, ohne Zwei-

fel in der Absicht, höhere Laudemien zu erhalten; und diese Absicht wird auch erreicht. Dem Unterthan ist also wieder eine neue Last aufgebürdet, welche die Wohlthat des Erbrechts vermindert, und, was das Hauptsächlichste ist, die armen Leibrechter ganz zu Boden drücket. Wenn es ein Gebrechen ist, daß die Bauergüter in Baiern nicht getrennt werden; so vernichte man doch wenigstens den daraus entstehenden Vortheil nicht, daß das ganze Gut im Zusammenhange leichter und billiger geschätzet werden könne, als so vielerley Grundstücke besonders.

Schon dieses allein, daß sich bey der theilweisen oder einzelnen Schätzung eine weit grössere Summe heraus wirft, ist ein offenbarer Beweis, daß es bey derselben nicht richtig hergehe. Aecker, Wiesen, Holzgründe und Gebäude machen in ihrem Zusammenhange eine vollständige Wirthschaft aus, und haben also einen grössern Werth, als einzeln betrachtet: Wie sollten sie also einzeln geschätzet, mehr werth seyn können? Ist denn nicht ein Acker für den, der ohnehin Pferde, und für diese das nöthige Futter hat, weit nützlicher als für einen Andern, dem diese nothwendigen Dinge zu Benutzung des Ackers mangeln? Was sollten Aecker ohne Wiesen und Gebäude? Was sollten Gebäude auf dem Lande ohne Gründe? Was ist mein Arm oder Fuß, wenn er vom Leib abgesondert ist?

Die sogenannten walzenden, oder eigenen einzelnen Grundstücke haben freylich einen weit grössern Werth als diejenigen, die zu einem grundbaren Gut gehören. Dieser grössere Werth entsteht aber nicht von der sonderbaren Schätzung derselben, sondern daher, daß sie ein vollkommenes Eigenthum sind. Auch ist der grosse Werth derselben manchmal nur relativ. So hat eine Wiese für einen Bauer, der zu wenig Fütterung hat, und wegen verschiedener Hindernisse keinen Acker zu Wiesen machen, oder nicht hinlänglichen Klee bauen kann, einen ausserordentlichen Werth, weil er dadurch in den Stand gesetzet wird, sein ganzes Gut besser zu benutzen. Eben so ist es manchmal mit einem eigenen nahen Holzboden, wo das Holz theuer ist, und aus entfernten Orten herbeygefahren werden müßte.

Wenn die Schätzmänner so viele und verschiedene Gründe eines untrennbaren Guts jeden besonders schätzen sollen; so muß man ihnen auch sagen können, wie viel Steuern, Anlagen, Getreidgilt, Stift, Frohne, Gemeinbürde auf jedem Stücke haften. Und da man dieses nicht kann; so kann man sie einzeln nicht richtig schätzen. Sie müßten bey jedem Grundstücke die Haltung der Dienstboten und Pferde oder anderer Geräthe, die Kosten auf Düngung und die Unterhaltung der Gebäude verhältnißmässig wegrechnen,

eine Schwürigkeit, wodurch bey so vielen und verschiedenen Gründen und allerley Abgaben und Bürden eine billige Schätzung fast unmöglich gemacht wird.

In Ansehung der Gebäude geschieht den Unterthanen ohnehin offenbar zu hart. Sind sie schlecht: so verlanget man eben so viel Laudemium als wenn sie in gutem Stande wären; und ihre Erben allein müssen die Deterioration büßen. Hat aber ein Bauer die Gebäude gebessert, z. B. das hölzerne Haus zusammen gerissen, und neu aufgemauert, oder gewölbet: so werden die Gebäude viel höher geschätzet, und die Laudemien für ewige Zeiten gemehret. Und da nun die Gebäude einzeln geschätzet werden; wobey man insgemein nicht auf das, daß der Besitzer nur Leibrecht darauf, und nach seinem Tode kein Recht mehr hat, sondern nur auf die Unkosten, welche zur Herstellung derselben erforderlich sind, Rücksicht nimmt; so müssen die Unterthanen dieser neuen Last offenbar ganz unterliegen.

Damit man die Unbilligkeit der dermaligen Schätzungsart klar einsehe; setze ich den Fall, daß ein Leibrechter bey seinem Tode 3 Kinder hinterlasse, und daß die Gründe auf 2000 und die Gebäude auf 1000 fl. geschätzet werden. Wenn nun der Uebernehmer des Guts den 2 Geschwistern 2000 fl. hinaus bezahlen muß, was bleibt alsdann für ihn ausser der

Schätzungssumme für die Gebäude zu seinem erblichen Antheil? Um seine Geschwister befriedigen zu können, muß er ein Anlehen von 2000 fl. machen. Die übernommenen Gründe ertragen höchstens so viel, daß er jährlich die Zinsen für das Kapital entrichten kann. Ihm bleibt nur der Werth der Gebäude, die ihm keinen Heller eintragen, sondern vielmehr nur Unkosten verursachen. Wo steckt das Erbgut des Uebernehmers? Wie ist es ihm möglich, das aufgenommene Kapital zu bezahlen? Er kann freylich heirathen, und mit dem Heirathgut seines Weibs einen Theil der Schuld bezahlen. Allein das Heirathgut wird ihm ja nicht geschenket. Es ist dasselbe eine neue Schuld, die er auf das Gut übernimmt, und die er den Kindern oder Erben des Weibes mit der Zeit bezahlen muß. Er zahlt dadurch etwas an der alten Schuld, und macht dagegen eine neue, noch grössere. Denn da er die Laudemien und die vielen Gerichtskosten bezahlen muß, so kann er das ganze Heirathgut bey Weitem nicht zu Bezahlung der alten Schuld verwenden.

Jede Sache ist so viel werth, als sie Nutzen gewähret. Haus und Stadel ohne Gründe, was nützen sie? Der Eigenthümer der Gebäude würde davon, wenn er keine Gründe hätte, keinen Nutzen, sondern sogar Schaden haben; und er wäre gezwun-

gen, dieselben nieder zu reissen, um die Unterhaltungskosten zu ersparen. Wenn man die Gebäude aus diesem wahren Gesichtspunkte einzeln schätzet: so werden die Schätzmänner betheuern, daß sie nichts werth seyen, weil sie einzeln betrachtet, keinen Nutzen geben. Wenn man einwendet, daß man die Gebäude zwar einzeln, aber in Hinsicht auf die Gründe schätze, so gesteht man eben dadurch, daß man die Gebäude ohne Verbindung mit den Gründen nicht schätzen könne, und daß die Schätzung nur den Worten nach, aber nicht in der That einzeln sey; und daß alles auf blosse Beutelschneiderey hinaus laufe.

Wenn man die Billigkeit genau beobachten will: so muß die Erträgniß der Grundstücke wegen der Gebäude und anderer Unkosten geringer geschätzet werden, wodurch sich verhältnißmässig das Laudemium mindert. Ist diese Schätzung einmal festgesezt und das Laudemium bestimmt: so kann dasselbe in Ansehung der Gebäude, sie mögen gut oder schlecht, oder gar nicht vorhanden seyn, weder verringert, noch gemehret werden. Die Gebäude sind nur eine Bürde und eine ewige Quelle von Ausgaben; warum sollte sie also der Unterthan verlaudemisiren? Wenn es so fort geht: so wird ohne Zweifel noch die Zeit kommen, da man die Haltung der Dienstboten, der Pferde, der Haus- und Baugeräthe und selbst die Frohne

und die Getreidgilt verlaudemisiren muß. Man will den Werth der Gebäude dadurch beweisen, daß man ohne dieselben die Gründe nicht benutzen kann. Leider, daß man es nicht kann, und daß sich selbst die Benutzung der Gründe durch die Unterhaltung der Gebäude vermindere. Es ist also sehr widernatürlich, daß selbst die Gebäude, die nur Unkosten verursachen, verlaudemisirt werden sollen; und himmelschreyend ist es, wenn man sie nach den Unkosten, die zu Herstellung derselben erforderlich sind, verlaudemisiren soll.

Für den Grundholden ist es freylich ein Unterschied, bey Grundstücken die erforderlichen Gebäude zu haben, oder Keine zu haben, so wie es auch ein Unterschied ist, wenn er den nöthigen Viehstand und die Haus- und Baumannsfahrnisse hat oder nicht hat. Aber daraus folget nicht, daß er diese Dinge, die sein Eigenthum sind, und nur Unkosten verursachen, verlaudemisiren soll. Darum sind die Schätzungen in Ansehung der Erben und des grundherrlichen Laudemiums gar sehr verschieden. Für die Erben mag die Schätzung wegen der Allodialien groß seyn; aber für den Grundherrn ist sie weit geringer, weil nur das dominium utile geschätzet wird.

Schätzet die Gebäude, wenn euch mit Weitläufigkeit, allerley Berechnung, und Abrechnung, mit Verwirrung und Unrichtigkeit gedienet ist. Aber müs-

set ihr alsdann nicht die Gründe geringer schätzen, weil man dazu Gebäude herstellen und unterhalten muß? Verlieren nicht die Gründe so viel an ihrem Werth, als die Herstellung der Gebäude kostet? Verliert man nicht an der jährlichen Benutzung so viel, als zu Erhaltung der Gebäude erforderlich ist? Ist es also nicht viel einfacher, leichter und redlicher, das ganze Gut summarisch zu schätzen?

Aber ehe ihr die Gebäude in Ansehung des Laudemiums schätzet, müsset ihr beweisen, daß sie dem Grundherrn gehören. Der Grundhold muß sie wie seine übrigen eigenthümlichen Fahrnisse herstellen und erhalten, und der Grundherr macht auf dieselben nur darum einen Anspruch, weil sie auf dem Boden, worüber er das dominium directum hat, stehen. Die Grundherren haben weder nach dem Schwedenkrieg, noch in den ältern Zeiten die Gebäude selbst hergestellet. Es ist also sehr unbillig, daß der Grundhold, der dieselben bauet und unterhält, davon ein Laudemium geben soll. Bey der Emphyteusi ist es Rechtens, daß Gewinn und Schaden zwischen dem Grundherrn und Grundholden gemeinschaftlich sey, wie ich oben gezeiget habe. Wenn also die Gebäude zur Emphyteusi gehören, so müßten die Grundherren die Hälfte des Schadens, der an Gebäuden durch eine Feuerbrunst entsteht, tragen, wovon sie aber nichts

hören wollen, aber eben dadurch an den Tag geben, daß sie auf das Eigenthum der Gebäude keinen Anspruch zu machen haben, folglich hievon auch kein Laudemium fordern können.

Nicht genug, daß der Richter unparteyisch sey; er muß auch die Schätzung nach billigen und bestimmten Grundsätzen vornehmen. Vor allem muß man den Schätzmännern die Art und die Beschaffenheit der Gerechtigkeit, die der Grundhold zu genieſſen hat, und die landesherrlichen und grundherrlichen Abgaben, die Gemeinbürden und Dienstbarkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten wohl erklären. Zu Schätzmännern muß man keine Schergen, Prokuratoren, oder Handwerksleute, sondern verständige rechtschaffene Bauern nehmen, welche allein periti in arte sind. Die landsherrlichen und grundherrlichen Praestanda, saget der Freyherr von Kreitmayer §. 29. n. 4. nebst dem, was die Ehehalten und Taglöhner erfordern, wie auch das Viehfutter und der Unterhalt der Tach und Fach Schiff und Geschirr, desgleichen die selbstige Mühe und Arbeit in Hau- und Bauung des Guts sammt den Gemeinbürden sollen bey dem Gutsanschlag vor allem andern abgezogen werden, und was nun deductis deducendis noch übrig bleibt, dieses und kein an-

ders wird dem Grundholden effective verkaufet. Hier sprach dieser Gelehrte eine grosse und wichtige Wahrheit, worauf aber die Gerichtspraxis nicht im Geringsten achtet.

Es kommt viel darauf an, ob der Boden von Natur fruchtbar, oder durch Fleiß und grosse Unkosten zur Fruchtbarkeit gebracht worden sey; ob er durch Vernachlässigung und liederliche Wirthschaft, oder aus natürlicher schlechten Beschaffenheit wenig ertrage. Ein von Natur unfruchtbares und nur mit vieler Mühe und Unkosten fruchtbar gemachtes Gut ist bey Weitem so viel nicht werth, als ein von Natur fruchtbares. Es ist nicht einmal so viel werth, als ein ganz vernachlässigtes aber von Natur fruchtbares Gut, das eine gute Mischung der Erde hat. Davon ist in Herrn Westenrieders Beyträgen zur Vaterländischen Geschichte I. Band, S. 21. weitläufig gehandelt worden. Und da die Frucht- oder Unfruchtbarkeit der Güter so viele Grade und Abweichungen haben, und eine Lage mehr als die andere dem Hagel, dem Reife, den Ueberschwemmungen und Wassergüssen ausgesetzet ist; so ist es nothwendig, daß die Schätzmänner aus der Nachbarschaft genommen werden, denen die Beschaffenheit des Bodens, das Clima, und die bisher geführte Wirthschaft am besten bekannt ist.

Bey jeder Gutsschätzung kommt es also eigentlich auf die Frage an: Wie viel kann sich ein fleissiges verständiges Ehepaar bey einem mittelmässigen Jahrgange jährlich erwerben oder ersparen, vorausgesetzet, daß für dessen Arbeit vom Gewinn zum voraus so viel weggerechnet werde, als ein Knecht und Magd zum Lohn haben? Gesezt nun, die Schätzmänner erklärten, daß sich das neue Ehepaar nebst den 50 fl. für ihre Mühe und Arbeit und den Zinsen von dem zu Beschlagung des Guts erforderlichen Viehstande, und Haus- und Baumannsfahrnissen 100 fl. ersparen könnte; so wäre ein solches Gut, wenn es ein vollkommenes Eigenthum ist, wenigstens 3000 fl. werth. Wäre das Gut mit einer Erbsgerechtigkeit behaftet: so kann man es für kein vollkommenes Eigenthum halten, denn es müssen Laudemien entrichtet, grundherrliche Consense erholet, und Caducitäten vermieden werden. Folglich könnte man ein solches Gut beyläufig nur auf 2500 fl. schätzen. Liegt aber auf dem Gut das verderbliche Leibrecht, das nur eine Karricatur der römischen Emphyteusis ist, so wäre der Werth desselben weit geringer. Ein Leibgut ist für nichts anders als für ein Leibrentenkapital zu achten, das man nach der angenommenen Berechnung auf 15 oder 20 Jahre zu geniessen hätte. Es fraget sich also: wieviel ist eine Leibrente von 90 oder 100 fl. werth, wovon das Kapital nach dem Tode

ganz wegfällt? Ich glaube, daß dieser Genuß, für dessen Bewilligung man sogleich Laudemien bezahlen, und sich auch der Gefahr der Caducität aussetzen muß, kaum 7, oder 800 fl. werth sey. Das Laudemium von obigem Erbgut beträgt also nach zwey Fällen 187 fl. 30 kr. und vom Leibgut 52 fl. 30 kr. oder 60 fl. Diese Laudemialabgabe könnte auf den Fall, da das Leibrecht heimfällig würde, verdoppelt werden. Eine willkührliche Behandlung soll man dem Grundherrn auch bey der Heimfälligkeit des Leibguts nicht gestatten. Das heimfällige Gut ändert sein Wesen und seinen Werth nicht, und bleibt immer eine Leibrente, wovon nach Recht und Billigkeit kein hohes Laudemium statt haben kann.

Wider diese Schätzungsart wird man mit Grunde nichts einwenden können. Der wahre Nutzen oder Gewinn bestimmet allein den Werth einer Sache. Wer ein Haus in der Stadt kaufet, berechnet die zu hoffenden Zinse und die Unkosten, die zur Erhaltung desselben erforderlich sind. Wenn ihm zum jährlichen reinen Gewinn 90 oder 100 fl. bleiben, so schätzet und kaufet er es um 3000 fl. So ist es auch bey dem Kauf der Wiesen. Das allodiale Bauergut, das jährlich einen Gewinn von 90 fl. giebt, kann nicht mehr als 3000 fl. werth seyn, weil nebenbey ein gesunder Körper, Verstand, Geschicklichkeit

und Erfahrenheit erforderlich sind; dagegen der Eigenthümer eines Hauses in der Stadt ein dummer, alter und träger Mann seyn kann, und dessen ohngeachtet jährlich seine 90 oder 100 fl. zum Gewinn erhält. Auch die Herren kaufen und verkaufen ihre adelichen Güter nach dem Anschlag oder nach der Erträgniß derselben. Wenn sich jemand in den Kopf setzt, ein adeliches Gut, oder ein Haus in einer Stadt besitzen zu wollen, und das Geld nicht zu achten hat: so mag er es um doppelten Preis kaufen. Wer wird aber darum sagen, daß das Haus oder das Gut so viel werth sey, als es gekaufet worden ist?

Wenn man bey der Schätzung der Bauerngüter den Werth genau nach dem jährlichen Gewinn, und mit Hinsicht auf die Gattung der Gerechtigkeit bestimmet; so werden dieselben nicht so sehr, wie es bisher geschah, überschuldet werden. Von dem erworbenen Gelde oder der Baarschaft, von dem Viehstande, Fahrnissen oder andern Eigenthum mögen die Eltern ihren Kindern so viel Heirathgut geben als sie wollen; aber auf das Gut sollen sie nicht mehr Schulden machen können, als was den Kindern über Abzug des Antheils, der dem Uebernehmer bleibt, nach dem wahren Werth des Guts gebühret. Dabey gewinnen auch die Grundherren. Denn was

helfen

helfen ihnen die hohen Laudemien, wenn dabey das Gut verschlimmert wird, und die jährlichen Abgaben nicht entrichtet werden können?

Ich will hier nicht denjenigen Grund- und Gerichtsherren das Wort sprechen, welche die Güter geflissentlich zu gering schätzen, damit der neue Gutsmayer die ungerechten vielen Laudemien und Nachrechte, und die allzu schweren jährlichen Abgaben und Getreidgilten entrichten könne, wodurch die übrigen Geschwister einen grossen Theil ihres rechtmäßigen Erbguts verlieren. Solche Herren sind insgemein noch weit ärger, als diejenigen, welche auf zu hohe Schätzung der Güter dringen. Wenn man sie über dergleichen Dinge reden höret; so sollte man glauben, daß sie Väter und Wohlthäter ihrer Unterthanen, und für das Wohl des Staats eifrigst besorget seyen. Wenn ihre Unterthanen jährlich schwere Stiften und Gilten, und bey dem Antritt des Guts die Abfarth und den Todfall des Vorfahrers und ihren eigenen Anfall für sich und ihre Weiber, und neben bey wider das Verbot doppelte Nachrechte für den Richter, Kastenbreiter und Schergen bezahlen müssen, so ist freylich jede Schätzung des Guts zu hoch, und man muß das Heiratgut der Geschwister beschneiden, damit der neue Mayer die ungeheure Summe aufbringen könne, welche der Herr oder das Kloster und der

Richter für sich fordern. Sie sehen es freylich gern, wenn ihr Unterthan ein Weib mit einem ansehnlichen Heiratgut erhält, um damit ihren unersättlichen Beutel zu füllen. Aber alles das, was seine Geschwister als Erb vom Gut wegbringen, halten sie für eigenen Verlust; denn ihrem Wunsche zufolge soll der Unterthan nur für sie und nicht für seine Kinder wirthschaften, und zufrieden seyn, wenn er mit seiner Familie auf dem Gut blos vegetiren konnte.

Die bürgerlichen Gewerbsleute auf dem Lande z. B. die Schmiede, Bader, Schuster, Schneider, Müller, Wagner, Weber sind insgemein zu wenig; denn man sieht mehr auf derselben Nutzen, als auf die Nothdurft des Landvolkes. Es ist also ganz natürlich, daß solche Gewerbe in manchen Orten einen ziemlich hohen Werth haben. Allein die Grundherren sollen sich, wenn sie billig seyn wollen, davon keine, oder nur wenige Laudemien und Stiften bezahlen lassen. Mancher Schmied oder Wagner muß, wenn er auch kein Bauergut besitzet, zur jährlichen Gilt 20 oder 30 fl. geben. Ich kenne Bierwirthe, deren grundherrliche Abgabe wöchentlich einen Gulden beträgt. Und die Müller— wo nehmen sie das viele Getreid her, das sie ihren Grundherren eindienen? Was heißt aber dieß anders, als die Gewerbs- und Handwerksleute durch übermässige Abgaben zwingen, daß

sie die ganze Nachbarschaft, die an sie gebunden ist, drücken, und die Kassirer ihrer Grundherren werden, welche dadurch in wahrem Verstande alle umliegende auch fremde Unterthanen besteuern. Es wäre daher zu wünschen, daß es mehr dergleichen Handwerksleute auf dem Lande gäbe, damit der Bauer nicht mit jeder schlechten Arbeit vorlieb nehmen, oder Mangel an den nothwendigsten Dingen leiden, oder übertriebene Preise zahlen müsse, und neben bey sich auch die Zahl der arbeitsamen Leute und Dienstboten vermehrte.

Um die Schätzung eines Guts oder die Inventur bey einer Verlassenschaft vorzunehmen, ist die Gegenwart des Richters oder Schreibers keineswegs nothwendig. Liegt denn so viel daran, daß das Kruzifix, die Stühle, Bänke, Häfen und andere Kleinigkeiten ordentlich aufgezeichnet werden? Muß man nicht eingestehen, daß diese Pünktlichkeit im Kleinen unbedeutend sey, und daß es bey einem solchen Geschäfte in der Hauptsache auf 30, 50 oder auch 100 fl. nicht ankomme? Das Geld kömmt nie zum Vorschein, es mag der Richter gegenwärtig seyn oder nicht, wenn es nicht gutwillig vorgezeiget wird. Er kömmt meistentheils erst einige Wochen nach dem Todfalle, und seinetwegen können das Geld oder andere Stücke der Verlassenschaft nach freyer Willkühr auf die Seite

geräumet werden. Der Obmann und die beyderseitigen Anverwandten und Schätzmänner wären näher bey der Hand, und könnten sogleich nach dem Todfalle Einsicht in die Verlassenschaft nehmen, alsdann zu Gericht gehen, und das geschäzte Vermögen zum Protokoll geben. Was nutzet also die Reise des Richters oder Schreibers anders, als daß sie Deputaten erhalten, und die Briefe und Bescheinungen unrechtmässiger Weise wegnehmen? Alle Briefe sind ja ohnehin in dem Protokoll des Beamten eingetragen, wozu brauchet er also die mundirten Briefe? Wodurch ist er berechtiget, dem Unterthan die Documente, die einzigen Beweise seiner Rechte und Gerechtigkeiten, oder die Bescheinungen, die er demselben für bezahlte Gelder ausgestellet hat, wegzunehmen? *) Verräth er dadurch nicht offenbar die böse Absicht, die alten Briefe zu vernichten, und dagegen einen Neuen, wodurch die Gerechtigkeit des Unterthans geschmälert, oder seine Abgabe gemehret wird, auszustellen? Soll sich ein ehrlicher Richter nicht schämen, die Briefe und Schriften, unter welchen seine Taxzetteln und Bescheinungen liegen, nur zu berühren? Diesen wenigstens bey den ständischen Gerichten allgemeinen Miß-

*) Schon der Freyherr von Schmid hat einem Bauer die Briefe weggenommen, wie er Tit. 21. Art. 5. selbst gesteht: Nos jurisdictione Hofmarchiali ordinaria competente, literas in cista sua (Coloni) repertas occupavimus.

brauch will man dadurch entschuldigen, daß die Briefe documenta communia seyen. Wahrlich eine feine Art, ein documentum commune produziren zu lassen!

Wider diese vorgeschlagene Schätzung, welche nach dem jährlichen Gewinn, und mit Hinsicht auf die Gattung der Gerechtigkeit, berechnet wird, können hauptsächlich folgende Einwendungen gemacht werden. Die Erste ist:

Die Grundherren der Leibrechter werden sich beklagen, daß wenn die Leibgüter so merklich geringer als die Erbgüter geschätzet werden, sie geringere Laudemien als die Grundherren der Erbgüter erhalten würden.

Diese Behauptung möchte vielleicht keinen Grund haben, weil auf Leibgütern wenigstens dermal insgemein Mann und Weib die Laudemien zahlen, und sich dieselben durch die Heimfälligkeit verdoppeln. Gesezt aber, es wäre diese Einwendung gegründet; so wird sich der Staat darüber wenig zu bekümmern haben. Genug, daß diese Schätzungsart der Natur der Dinge und der Billigkeit ganz angemessen sey. Die Mißbräuche, die seit einigen Jahren bey dem Leibrecht eingeschlichen sind, verdienen nicht, daß man, um sie

beyzubehalten, von der einzig ächten und billigen Schätzung abweiche. Wenn die Herren der Leibgüter glauben, daß bey Erbgütern höhere Laudemien anfallen; so mögen sie ja die Leib- in Erbgüter verwandeln, und dafür wird ihnen der Staat noch Dank wissen. Einige Beamte, welche Feinde des Erbrechts sind, haben zwar schon oft behauptet, daß die Bauern kein Erbrecht haben wollen: aber die Erfahrung hat gelehret, daß es nicht an dem Willen der Bauern, sondern an richtiger Erklärung der mit dem Erbrecht verbundenen Vortheile fehle. Indessen gestehe ich doch gern, daß es Bauern gebe, denen es sehr gleichgiltig ist, ob sie Erb- oder Leibrecht haben. Wenn man ihnen saget, daß bey dem Erbrecht die grundherrlichen Abgaben nicht mehr gehöhert werden dürfen; so wenden sie dagegen lächelnd und mit Grund ein, die Abgaben seyen bereits so hoch getrieben, daß man sie ohnehin nicht mehr vermehren könne*). Zudem begehren die Grundherren für die Veränderung des Leib- in Erbrecht unter dem Titel einer Schadloshaltung eine so grosse Summe, daß der Bauer, der ohnehin unter dem Druck unerschwinglicher Abgaben seufzet, dieselbe nicht entrichten könnte. Und da

*) Leider hat man auch bey Erbgütern die Abgaben nach und nach, besonders bey Gutsveränderungen, so sehr zu vermehren gewußt, daß man sich auf Vielen derselben eben so jämmerlich fortschleppen muß als auf Leibgütern.

die neuen Erbrechter gemäß der Landesverfassung mehr Steuern bezahlen müssen, als sie vorhin als Leibrechter gaben; so ist es kein Wunder, wenn die Bauern kein Erbrecht wollen.

Die zweyte Einwendung ist diese: Die Schätzung würde diesem Vorschlag gemäß manchmal so ausfallen, daß der Grundherr gar kein Laudemium erhielte.

Ich will diese Einwendung näher erklären. Es giebt Bauergüter, auf denen sich das neue Ehepaar in einem mittelmässigen Jahrgange bey aller Mühe und Arbeit nichts ersparen könnte; besonders wenn man auch seinen Lohn und die Zinsen von dem erforderlichen sogenannten Gutsbericht zum voraus in Abrechnung bringen wollte. Ein solches Gut hätte also dem Vorschlag gemäß gar keinen Werth; und es könnte den Kindern kein Erb- oder Heiratgut ausser nur vom Viehe, und den Fahrnissen, und den walzenden oder einschichtigen Grundstücken und Zubaugütern, ausgezeiget, folglich auch keine Laudemien gefordert werden, wodurch dem Grundherrn gar zu hart geschähe.

Wehe dem Lande, wo es solche Bauerngüter giebt! Die Hofnung des Gewinnstes allein belebet den Menschen zur Arbeit. Wo diese verschwindet, da ist der Bauer auch bey den besten Naturgaben

ein träges Lastthier. Er weiß, daß er für sich und seine unglückliche Familie nichts erwerben kann, ist sich und andern zur Last, verzaget, und wird ein Müssiggänger oder Betrüger. Ein solches Bauergut hat einen wesentlichen Fehler an sich, dem der Staat steuern muß, und es ist eine höhere Einsicht nöthig, ob dasselbe nicht mit gründlichen Abgaben überladen ist.

Der Grundherr gebe sich also selbst die Schuld, wenn er auf das Gut so viele Abgaben legte, daß es keine Laudemien leidet. Er ist Schuld, daß die armen Kinder kein Erbgut erhalten; er mag sie also auch allenfalls alimentiren.

Es mag freylich ein schlechter Grund oder Boden bey dem Gute seyn. Aber jeder Grund trägt doch etwas, und giebt wenigstens einen geringen Gewinn. Der Grundherr ist schuldig bey der Belegung des Unterthans auf die Beschaffenheit des Bodens Rücksicht zu nehmen, und wenn dieser schlecht ist: so mögen auch die paar Schäffel Dienstgetreid zu viel seyn. Es steht nicht in seiner Willkühr, den Unterthan so sehr zu beschweren, daß er ein unnützes oder schädliches Glied des Staats werden muß. Wenn er ihn für seine saure Arbeit nur füttert, und das Leben fristet; so behandelt er ihn wie sein Pferd; und dieß ist keine menschliche Behandlung.

Vielleicht liegt darinn der Grund, warum es in Baiern so viele halböde Güter und so kaltsinnige faule Menschen giebt, die das, was sie nicht erhalten zu können glauben, im Müssiggange verschlemmen. Unsere heutigen Leibrechter befinden sich manchmal schlechter als blosse Pächter; denn sie müssen nicht nur Laudemien zahlen, sondern auch die Gebäude herstellen und erhalten. Wenigstens sind die Grundherren bey denselben besser daran als bey Pächtern. Der Leibrechter kann zwar so lang er lebet, ohne Ursache nicht vom Gut vertrieben werden. Er muß aber dem Grundherrn insgemein so viel zahlen und geben, daß dieser von einem andern, der an seine Stelle käme, und auch von einem blossen Pächter keine grössere Abgaben fordern könnte. Dem Staat liegt daran, wie schon der Freyherr von Kreitmayer bemerket hat, daß die Unterthanen nicht auf das Aeusserste getrieben werden. Er ist also berechtiget, über die Schätzung der Güter und die Laudemien billige und bestimmte Maaßregeln vorzuschreiben. Kann ein fleissiger Unterthan seine Steuern und Anlagen nicht abführen, wie es die Herren, die diese Gelder erheben, manchmal selbst behaupten; so hat der Staat allerdings Ursache das Gut zu schätzen, und die grundherrlichen Abgaben zu untersuchen.

Jedes Bauerngut soll doch so beschaffen seyn, daß der Besitzer desselben auch bey einem Unglücke,

das nicht gar zu groß ist, dem Staate seine Abgaben entrichten könne. Sind die Einnahmen und die grundherrlichen Abgaben so abgemessen, daß er auch bey einem kleinen Unglücke, z. B. wenn ein paar Pferde oder Kühe krepiren, schon um einen Erlaß an Steuern und Anlagen bitten muß, so ist er in einer jämmerlichen Lage, die dem Staate nicht gleichgültig seyn kann.

Es ist sichtbar, daß ich hier nicht von den Gütern rede, die aus Liederlichkeit oder Unverstand des vorigen Mayers, oder wegen unvermeidlicher grosser Unglücksfälle so sehr in den Verfall kamen, daß der neue Mayer bey aller Spar- und Arbeitsamkeit sich nichts erwerben kann. Dieser Zustand des Guts dauert insgemein nur einige Jahre; oder der Grundherr hat, wenn er länger dauert, daran keine Schuld. Der Schaden geht hier billig nicht dem Grundherrn, sondern den Erben und Gläubigern des liederlichen oder unglücklichen Mayers zu. Wenn der Grundherr in diesem Falle den neuen Mayer unterstützet: so handelt er großmüthig, und vielleicht auch zu seinem Nutzen; aber aus Schuldigkeit kann man von ihm nichts fordern.

Drittens wird eingewendet: daß die Unterthanen ungeachtet dieser Schätzungsart der

Willkühr der Herrschaften und Beamten freygestellet werden.

Es ist allerdings wahr, daß diese Schätzung nicht für beständig gelten, und dadurch der Unterthan nicht vollkommen vor aller Bedrückung gesichert werden könne. Da man aber auch mit den Grundherren billig seyn, und ihnen den rechtmässigen Gewinn, der durch den Lauf der Zeit in Ansehung der Laudemien und des Getreidpreises entsteht, nicht absprechen kann, folglich die Güter doch geschäzet werden müssen, so verdienet jene Schätzungsart den Vorzug, welche der Billigkeit am angemessensten ist, und wodurch die Ungerechtigkeiten, welche sich bey den Schätzungen zu ereignen pflegen, wenigstens meistentheils beseitiget und vermieden werden.

Es wird hier ein billiger und gewisser Maaßstab, nehmlich der jährliche Gewinn, aufgestellet, und den Beamten und Schätzmännern ein Gesichtspunkt angewiesen, aus welchem sie den Werth der Güter zu betrachten haben; mithin fällt schon dadurch viel Willkührliches weg. Der auffallende grosse Unterschied der bisherigen Schätzungen entstand dadurch, daß die Schätzmänner ohne sichere Bestimmung nur blindlings, oder nach Anweisung des Beamten schätzen. Dieß wird sich bey der vorgeschlagenen Schätzungsart selten oder nie ereignen, wenn nicht durch den Beam-

ten und die Schätzmänner zugleich, geflissentlich ein Betrug gespielet wird, besonders wenn man das Protokoll mit den gehörigen Formalitäten und nach Anweisung der Gesetze, folglich nicht nach dem bisherigen Schlendrian verfasset.

Das Dienstgetreid, die Geldstift, die Steuern, die Anlagen, Frohne u. dgl. haften nicht auf einzelnen Gründen, sondern auf dem ganzen Gut überhaupt; sie können also nur dadurch richtig berechnet werden, daß das ganze Gut zusammen geschätzet wird. Es wäre ein wahrer Unsinn, wenn man den Schätzmännern sagen würde, daß man auf alle diese Bürden bey der Schätzung eines jeden einzelnen Grundstückes Rücksicht nehmen müsse. Sie würden sich in eine so verworrene Schätzungsart nicht verstehen, und entweder gar nicht, oder nur sehr unrichtig und unbestimmt schätzen, und dadurch der Willkühr des Beamten ein offenes Feld lassen. Aber diesem Vorschlag gemäß werden sie billig, das ist nach der jährlichen Erträgniß, oder dem reinen Gewinn, und auch sicher schätzen, weil ihnen die Bestimmungen des Gewinnstes durch die summarische Schätzung des ganzen Guts erleichtert wird.

Ist ein Gut einmal nach diesen billigen Grundsätzen geschätzet: so entsteht dadurch für die Zukunft schon ein grosser Vortheil; und es wird bey den

ferneren Schätzungen keine Schwierigkeit mehr vorhanden seyn. Man darf alsdann den Schätzmännern nur die vorige Schätzung vorlegen, und sie brauchen nur zu entscheiden, ob bey dem Gut noch der vorhin bestimmte Gewinn zu hoffen sey oder nicht. Halten sie den Gewinn für grösser oder geringer; so müssen sie darüber ein räsonirtes Urtel, oder die Ursachen angeben können. Aus diesem erhellet, daß durch diese Schätzungsart den Ungerechtigkeiten, so viel es möglich ist, vorgebeuget werde.

Wenn der Beamte und die Schätzmänner zugleich Betrüger wären, und der Unterthan mit sich machen liesse was man will; so wäre es freylich auch bey der summarischen Schätzung möglich, daß er bevortheilet würde. Aber dieser Fall wäre doch höchst selten, und die Bevortheilung gewiß nicht so groß als bey der theilweisen Schätzung. Jeder vernünftige Mann in der Gemeinde kann wenigstens einigermassen und beynahe richtig beurtheilen, wie groß der jährliche Gewinn des Grundholden sey. Dagegen wäre es unendlich schwerer, den Gewinn eines jeden einzelnen Grundstückes zu bestimmen. Es wäre auch dem Unterthan und den Nachbarn nicht einmal möglich zu erforschen, wie hoch jedes Grundstück geschätzet worden sey, wenn ihnen nicht das ganze Schätzungsprotokoll in die Hand gegeben wird; und selbst die

Schätzmänner würden sich nicht der Schätzungssumme eines jeden einzelnen Grundes hintennach noch erinnern, folglich den Beamten der Gefährde oder des Irrthums nicht überweisen können. Daraus folget auch, daß durch die theilweise Schätzung der Gründe die Willkühr des Beamten weit grösser, und sein Einfluß so zu sagen, despotisch werde. Er kann mit dem Schätzungsprotokoll, welches bey der theilweisen Schätzung weit grösser und in einigen Bogen besteht, ungeachtet der lezte Bogen von den Schätzmännern unterschrieben ist, machen was er will. Bey der summarischen Schätzung des Guts ist es ganz anders. Jedermann weiß die Summe; jedermann mag urtheilen, in wie weit die Schätzmänner recht und billig geschätzet haben; und diese werden sich wohl hüten, daß sie nicht von der ganzen Nachbarschaft für Pinsel oder Betrüger gehalten werden.

Gesezt auch, daß sich dessen ungeachtet ein beträchtlicher Irrthum oder Betrug eingeschlichen hätte; so wäre es solchenfalls für den Unterthan weit leichter, sich an den höhern Richter zu wenden; und er würde ohne grosse Schwierigkeit durch verständige Nachbarn den erforderlichen Beweis machen können. Es wird sich aber dieser Fall gewiß nie, oder höchst selten ereignen, weil sich der Richter und die Schätzmänner, wie gesagt, der allgemeinen und öffentlichen Beurtheilung aussetzen müssen.

Diese Schätzungsart steuert den Ungerechtigkeiten, schneidet die Gelegenheiten zu Betrügereyen ab, stellet sich der öffentlichen Beurtheilung dar, und verhindert eben dadurch die Verheimlichung des Unrechts. Denn auch der ungerechte Richter will für gerecht gehalten werden, und Unrecht und Betrug schleichen sich nur bey verworrenen und verwickelten Handlungen ein, über welche nicht jedermann urtheilen kann. Das Unrecht kann nicht kräftiger verhütet werden, als wenn die gerichtlichen Handlungen, so viel es möglich ist, simplifizirt, und der öffentlichen Beurtheilung dargestellet werden. Dieß ist die Ursache, warum man heutiges Tages in einigen Ländern so sehr darauf dringet, daß die gerichtlichen Verhandlungen nach dem Beyspiel unserer alten Vorfahrer, öffentlich geschehen müssen.

Die Ausländer können sich von unsern Grundgerechtigkeiten und schweren Getreidgilten keinen ächten Begrif machen. Ein rechtschaffener Mann, dem ich die Hindernisse der Kultur in Baiern erklärte, erstaunte, und sagte mir, daß ein Bauer, der so sehr unter dem Druck lebet, nichts bessers thun könne, als daß er sein Gut verkaufe, und sich unter einem andern Gericht, wo der Druck geringer ist, ansessig mache. Aber die Gesetze und die Landesverfassung sind ja in Baiern überall gleich. Der Kauf und

Verkauf sind ohnehin in einem Lande, wo die Güter nicht getrennet werden dürfen, weit beschwerlicher. Nebst dem, daß dem Staat mit dergleichen Käufen und Wanderungen der Familien wenig gedienet ist, ist es auch der Natur des Menschen gemäß, daß er die väterliche Heimat, sein Grundeigenthum und seine Anverwandte nicht gern verlasse. Der Bauer spekulirt selten auf den zufälligen und ungewissen Gewinn des Verkaufs, und solchenfalls ist auch die Verbesserung des Guts insgemein mehr scheinbar als reel und dauerhaft. Nur die Hofnung, auf dem verbesserten Gut zu leben und zu sterben, und seinen Kindern und der Nachkommenschaft ein dauerhaftes Glück zu gründen, wecket unsern Fleiß zu grossen und mühsamen Unternehmungen auf.

Dieses beyseite gesetzet, sehe ich nicht, wie der Bauer beym Verkauf des Guts was gewinnen könne. Der Druck, dem er durch den Verkauf zu entkommen trachtet, schrecket den Käufer zurück. Die Laudemien, Nachrechte und Taxen sind für sich allein schon so groß, daß weder für den Käufer noch Verkäufer ein Vortheil oder Gewinn zu hoffen ist. Viele Gutsverbesserungen sind auch von Natur so beschaffen, daß sie erst nach vielen Jahren die aufgewandten Unkosten ersetzen, und nur für die Kinder einen wahren Nutzen gewähren, wovon man an der Kultur

der

der Gehölze, an dauerhaften Gebäuden, Mischung des Erdreichs, Abgrabung der Hügel, Austrocknung der Sümpfe und dergleichen, überzeugende Beyspiele hat. Dergleichen Verbesserungen sind, wie die Erfahrung lehret, insgemein die kostbaresten, und werden vom Käufer kaum halb vergütet. Kann sich der Bauer an so mühsame und kostbare Verbesserungen wagen, wenn er das Gut wieder verkaufen und dabey was gewinnen will?

Und welchen Widerwärtigkeiten muß sich der Grundhold aussetzen, bis er den Verkauf glücklich zu Stand bringt? Er und der Käufer müssen die Abfahrt und den Anfall bezahlen und den grundherrlichen Consens erbitten. Der Käufer muß in Ansehung seiner Person und des Vermögens dem Grundherrn anständig seyn, sonst wird der Consens verweigert. Uebergiebt er das Gut ohne grundherrliche Einwilligung: so verliert er und der Käufer das Dominium utile, und der Grundherr eignet sich das Gut durch die Caducität zu. Dieß geschieht in Baiern so gar, wenn die Uebergabe sub clausula domini directi reservata, oder salvo jure domini, oder auf zu hoffende Ratification des Grundherrn geschieht. B. Kreitmayer c. 7. §. 12. *).

*) Nach dem alten jure emphyteutico konnte der Grundhold sein Dominium utile ohne Einwilligung des Grundherrn veräussern. Dieses Recht hatte er vorzeiten auch

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Laudemien und Taxen müssen wider die Taxordnung schon bezahlt werden, ehe man den Kauf-

in Baiern, wie die alten baierischen Rechtsbücher und selbst die Landtage bezeugen. Das Dominium utile war damals weit mehr werth als das directum, und die Abgaben an die Grundherren, die man insgemein mehr in recognitionem dominii als in compensationem fructuum gab, waren so gering, daß sie von jedem Gutsbesitzer leicht entrichtet werden konnten. Erst nach einer Reihe von vielen Jahren und nach mehreren Vorstellungen der Landschaft ergiengen die landsherrlichen Befehle an die fürstlichen Beamten, daß sie bey den Veräusserungen der Güter die grundherrlichen Consense erholen sollen. In der dermaligen Hypothesi, da die Güter so sehr mit Abgaben beleget sind, ist den Grundherren jeder auch geringer Umstand verdächtig. Und da sie ihrer vielen Prästationen halber immer in Sorgen stehen: so verlangen sie, daß die Obrigkeit nicht die geringste Bedingniß oder Bürde, wäre es auch nur auf eine kurze Zeit, ohne grundherrlichen Consens vor sich gehen lasse. Es muß daher dieser Consens nicht nur bey Verkäufen, sondern auch bey allen andern Arten von Veräusserungen, z. B. bey der Uebergabe des Guts an ein Kind, das in andern Ländern nicht ist, erholet werden. Ja die Stände brachten es auf den Landtagen so weit, daß der Grundhold, dominus utilis, der sein Gut mit grundherrlicher Einwilligung Einem seiner Kinder übergiebt, sich nicht einmal den lebenslänglichen Unterhalt auf seinem Dominio utili sine consensu domini directi bedingen dürfe. Da die Abgaben insgemein übertrieben sind: so können eine tägliche Maaß Milch, die nothdürftige Kleidung, und andere Kleinigkeiten, die der Sohn dem übergebenden Vater verreichen will, zu viel seyn, und vom Grundherrn gemindert werden. So weit kömmt es am Ende mit dem Unterthan, der seine ganze Lebenszeit für den Grundherrn gearbeitet hat!

oder Gerechtigkeitsbrief erhält, und ohne zu wissen, wie dieselben lauten werden. Ungeachtet der Uebergabe des Guts und der bezahlten Laudemien ist der Käufer oder Uebernehmer noch nicht Eigenthümer, und hat keine Grundgerechtigkeit, bis es dem Grundherrn gefällig ist, ihm den Gerechtigkeitsbrief einzuhändigen.*). Wenn der Kauf ex causa negotium antecedente vernichtet wird, soll von Rechtswegen

*) Bey ständischen Gerichten giebt es hierinnfalls allerley Verdrüßlichkeiten. Die Bauern behaupten manchmal, daß sie die vorläufig bezahlten Briefe nicht erhielten, und wollen dieselben nicht zurücklassen, dagegen geben die Beamten vor, daß sie die Briefe den Bauern bereits ausgehändiget hätten, und sie also, wenn sie die Briefe neuerdings haben wollten, die Taxe noch einmal bezahlen sollten. Die Sache ist in Baiern von Wichtigkeit, weil der Gerechtigkeitsbrief ein wesentliches Stück der Emphyteusis ist, und der Grundhold, der denselben nicht aufweisen kann, für einen blossen Pächter geachtet wird, ungeachtet er die Gerechtigkeit durch Zeugen oder sonst hinlänglich beweisen kann. Geht der Brief verloren, so ist der Beweis der Gerechtigkeit für den Bauer beynahe unmöglich. Er muß den casum fortuitum beweisen, und wahrscheinlich darthun, daß durch denselben der Brief verloren gieng. Den Inhalt des Briefs muß er wenigstens durch halbe Probe, z. B. durch einen Zeugen, und nebenbey noch folgende drey Stücke beweisen: Erstens: daß er das Gut mit merklicher Bürde, z. B. gegen ein Stück Geld oder Uebernahme der Schulden, oder Entrichtung der Erben, an sich gebracht habe. Zweitens: daß dieß mit Wissen und Willen des Grundherrn geschehen sey. Drittens: daß dieser das Laudemium erhalten habe. Wenn nur Eines von diesen Stücken nicht bewiesen werden kann, so hat

das Laudemium zurück gegeben werden, weil die Ursache der geschehenen Bezahlung aufhöret, folglich die conditio causa data causa non secuta statt hat. Dessen ungeachtet ist der Grundherr das Laudemium zurück zu geben in Baiern nicht schuldig. Der Codex, saget Baron von Kreitmayer, muthet dem Grundherrn die Restitution nicht zu, aus der von B. Schmid Art. 21. n. 14. be-

er mit dem Briefe auch seine Gerechtigkeit verloren, und wird für einen Pächter gehalten. Dem Herrn liegt mehr nicht ob, als daß er dem Unterthan das erhaltene Laudemium zurückgebe. cod. civ. p. 4. c. 7. §. 25. Nach den alten baierischen Rechten war der Beweis bey verlornen oder verbrannten Gerechtigkeitsbriefen bey Weitem nicht so schwer und vielfältig. Wenn der Grundhold mit zween Zeugen den Inhalt des vorigen Briefs bewiesen hatte, so war dieß genug, und der Herr mußte ihm in Zeit von 6 Monaten einen neuen Brief einhändigen. Die Briefe sol der Herr vernewen, ob man dem Herrn weysen möcht mit zwayen erbern Mannen, wie die gestanden sind, und sol das geschehen in 6 Monaten. Verzug im des der Herr, und empfieng der Mayr des icht schaden mit nachrayfen oder mit Gericht, den sol im der Herr abthun. Reformacion der baierischen Landrecht von 1518. Tit. 34. Art. 8. Dieß wird im Landrecht von 1616. Tit. 21. Art. 14. wörtlich wiederholet, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Probe eben nicht mit zween Zeugen, sondern auch auf andere Art gemacht werden könne: Wann der Mayr wie Recht ist, beweisen mag, wie die Brief gestanden sind, und daß der Grundherr, der den neuen Brief nach 2 Monaten nicht ertheilet, allen gerichtlichen und auffergerichtlichen Schaden dem Grundholden

merkten Ursache, etsi enim forte peti potuisset, tamen difficulter obtinetur quia ex inferno nulla redemtio. Wie spaßhaft! Die Grundherren dürfen also das, was ihnen nicht gehöret, nicht zurück geben! Ist denn, wie B. Schmid saget, ihr Beutel eine Hölle, für welche selbst das Gesetz Respekt haben soll?

ersetzen müsse: Verzug aber der Herr nach beschehener Beweisung die Erneuerung der Brief über zwey Monat, und empfieng der Maier des icht Schaden mit Nachraisen oder mit Gericht, den soll ihm der Herr abthun. Es ist unbegreiflich, warum der Freyherr von Kreitmayer bey dem verlornen Gerechtigkeitsbrief obige 3 Punkte zu beweisen fordere; und noch unbegreiflicher ist es, daß er sich auf das Landrecht Tit. 21. Art. 4. und auf den Freyherrn von Schmid berufe. Diesem kam es nie in den Sinn, so etwas zu behaupten, und obiges Landrecht redet offenbar nicht vom verlornen oder verdorbenen Gerechtigkeitsbriefe, sondern von dem Falle, da der Unterthan keinen Gerechtigkeitsbrief gehabt, aber dessen ungeachtet eine Gerechtigkeit zu haben behauptet, welche ihm der Herr nicht eingestehen will: Vermaint aber ein Mayr bey einem Guet einen Herrengunst, oder veranlaite Frystifft zu haben, und der Herr ihme dessen nit geständig wäre. Vor dem neuen Codex konnte eine Grundgerechtigkeit auch ohne Gerechtigkeitsbrief durch obige 3 Punkte bewiesen werden, wie der 4te Artikel im 21 Titel des Landrechts zeiget. Noch leichter war es, die Continuation der Gerechtigkeit in dem Fall zu erproben, wenn der Brief durch eine Feuersbrunst oder sonst zu Grund gieng, wie aus dem 14 Artikel erschei-

Die baierischen Unterthanen haben das sonderbare, in andern Ländern unerhörte Unglück, daß sie ihre Güter auch nach erhaltener grundherrlicher Einwilligung nicht um den Preis, den ihnen der Käufer geben will, sondern nur um die Summe, um welche sie das Gut an sich gebracht haben, verkaufen dürfen. Er kann seine Gerechtigkeit um den nämlichen Werth, wie er sie an sich gebracht hat, mit grundherrlicher Bewilligung wieder

net. Nunmehr hat der Freyherr von Kreitmayer die Möglichkeit, ohne Brief eine Grundgerechtigkeit zu beweisen, mit Stillschweigen umgangen, und ganz vernichtet, und fordert zum Beweis der Continuation nicht nur alles das was vorhin die Rechte forderten, sondern auch den Beweis der 3 Punkte, wodurch vorhin ein Mayer, der nie einen Brief hatte, die Gerechtigkeit beweisen und den Grundherrn zwingen konnte, daß er ihm einen ganz neuen Gerechtigkeitsbrief geben mußte. Da er nun alle die Beweise, welche pro nova et continuata emphyteusi erforderlich waren, zum Beweis der blossen Continuation zusammen fordert, so ist es auch, diese zu beweisen, beynahe unmöglich. Mir steht es nicht zu, ein landesherrliches Gesetz unter die Kritik zu nehmen; ich betrachte es nur in Hinsicht auf die Geschichte der baierischen Gesetzgebung; und es wird eben nicht unrecht seyn, zu bemerken, daß sich der Freyherr von Kreitmayer hiebey geirret habe. Dieß ist um so bedenklicher, als er alle Beweise novae emphyteusis, pro continuatione derselben nicht blos bey der veranleiteten Freystift, sondern auch bey dem Erb- und Leibrecht und der Neustift verlangt, n. 3. weil, wie er saget, bey allen eadem ratio ist. Diesem zu Folge gränzet der Beweis der Continuation bey allen

verkaufen cod. civ. p. 4. c. 7. §. 13. Hat der Grundhold das Gut von seinen Eltern oder Geschwistern unter dem wahren Werth erhalten; so wird darum keine Ausnahme gemacht, sondern es bleibt bey obiger Regel: quod rusticus sive colonus jus nullum habeat, ex venditione et alienatione juris sui quaestum faciendi. B. Schmid Tit. 21. Art. 8.

Selbst der Erbrechter darf sein dominium utile perpetuum nicht so theuer verkaufen als er

Gattungen der Gerechtigkeit offenbar an die Unmöglichkeit.

In dem Fall, da der Grundhold, der nie einen Brief hatte, obige 3 Punkte, folglich die Gerechtigkeit nicht beweisen konnte, machet das Landrecht Art. 13. dem Grundherrn den Auftrag, daß er das Laudemium sammt den Zinsen zurück gebe. Aber der Freyherr von Kreitmayer meldet von den Zinsen kein Wort. N. 4. saget er: daß der Grundhold, dem der Brief zu Grund gieng, vermög des 4 Artikels im Landrecht in 6 oder 2 Monaten, aber vermög des 4ten Artikels in 3 Jahren erholen soll. Hier scheinet er andeuten zu wollen, daß im Landrecht ein Widerspruch sey. Allein er hat sich hier wieder geirret. Im 4ten Artikel redet das Landrecht von dem Beweis der Gerechtigkeit, wofür der Grundhold nie einen Brief erhalten hat; im 14ten Artikel aber ist die Rede von verdorbenen oder verlornen Briefen, oder de continuatione emphyteusis. Für den ersten Fall hat das Landrecht 3 Jahre, und für den zweyten 6 Monate bestimmt. Dieß verträgt sich freylich nicht mit den Grundsätzen des Freyherrn von Kreitmayer, welcher den Beweis der Gerechtigkeit ohne Brief, ganz ausgemerzet hat, oder höchstens nur praescriptionem immemorialem zulassen will.

will und kann. Licet enim ſuperius conceſſerimus quod ſi ſolo curſu temporis utile dominium emphyteuticum appretiatum fuerit, pretium appretiationis ipſi emphyteutae cedat per rationem, quod jus emphyteuticum ſit haereditarium; tamen nec ipſi emphyteutae licitum eſt, nimis caro et exceſſivo pretio jus ſuum utilis dominii vendere et alienare. B. Schmid ibid. Indeſſen behauptet doch B. Schmid, daß zu ſeiner Zeit den Erbrechtern, dem allgemeinen Gebrauch gemäß, keine Hinderniß beym Verkauf gemacht worden ſey, und daß ſie ihre Güter, ſo theuer als ſie konnten, verkauften. Quamvis fateamur, quod veris emphyteutis nunquam viderimus in libera venditione juris talem inhibitionem fieri, qualem articulus fieri poſſe concedit. ib. Allein von dieſer allgemeinen Obſervanz, die ſich auf rationem juris haereditarii et perpetui gründet, wird in dem neuen Codex keine Meldung gemacht, und nun iſt alſo der Erbrechter ſowohl als andere Grundholden dem neuen allgemeinen Geſetze um ſo mehr unterworfen, als der Codex ausdrücklich vom Erbrechte redet.

Es verſteht ſich ohnehin, daß man ſich in alten Zeiten in Baiern wie in andern Ländern an das gemeine deutſche und römiſche Recht gehalten und den

Verkäufern keine Hinderniſſe gemacht hatte. Nachdem aber bey uns den Unterthanen ſo viele Bürden und beſonders ſo groſſe Getreidgilten, wovon man in andern Ländern kein Beyſpiel hat, auflegte; ſo wollten die Herren den Gütern auf andere Art zu Hülfe kommen, und geſtatteten nicht mehr, daß der Grundhold das Gut nach der Regel: tanti valet quanti vendi poteſt, verkaufen, oder bey dem Gut was gewinnen ſollte, damit der neue Gutsbeſitzer deſto eher im Stande ſey, die ſchweren Abgaben zu entrichten. Ne venditor domino cauſam ſuam deteriorem faceret — — ne novus emphyteuta ad antiquas annuas praeſtationes ſolvendas inutilis fiat. B. Schmid ibid.

Man ſollte zwar nicht glauben, daß dieſer Zwang ſtatt hätte, wenn der Käufer reich iſt, und den Kaufſchilling baar erlegen kann. Denn ſolchenfalls könnte der Grundherr nicht vorſchützen, daß der Käufer wegen des hohen Kaufes ſich in Schulden ſtecke, und alſo die grundherrlichen Abgaben zu entrichten nicht im Stande wäre: ceſſat ratio legis, alſo auch lex. Allein dieß hilft nicht im Geringſten. Das Geſetz iſt allgemein und ohne Ausnahme gemacht: ubi lex non diſtinguit, neque nos diſtinguere debemus.

Wenn der Unterthan beweiſet, daß er das Gut mit groſſen Unkoſten gebeſſert habe; ſo kann ihm auch

dieß nie oder höchst selten zuträglich seyn. Der höhere Preis, der durch den Lauf der Zeit entsteht, darf dem Grundholden nicht zu Nutzen kommen. Verbesserungen, die nicht beträchtlich sind, zu vergüten, ist der Grundherr ohnehin nie schuldig. Auch die Beträchtlichen werden nicht ersetzet, wenn sie dem Unterthan in dem Grrechtigkeitsbriefe verboten oder befohlen sind, wie ich oben gezeiget habe. Es geschieht also höchst selten, daß der Unterthan einen Ersatz für die Verbesserungen fordern kann. Setzen wir auch diesen Fall; so muß der Grundhold die Schätzung leiden, welche der Grundherr, der zugleich Gerichtsherr ist, selbst vornimmt. Dadurch möchte es leicht geschehen, daß der Grundhold sein Gut, ungeachtet der Verbesserungen, sogar unter der Summe, um welche er es an sich gebracht hat, verkaufen müßte.

Allein alles das, was ich bisher gesagt habe, ist nur eine Kleinigkeit. Das grundherrliche Einstandsrecht (jus retractus domini directi) ist so was Ausserordentliches und Unerhörtes, daß ein auswärtiger Rechtsgelehrter, oder ein Mann, der ächte Grundsätze von Recht und Billigkeit hat, darüber erstaunen muß.

Ueberhaupt ist alles Einstandsrecht, auch das der Anverwandten, besonders wenn es zu weit aus-

gedehnt wird, dem Staate schädlich; wäre es auch bloß darum, weil dadurch viele Processe, Hinderniße der Kultur, und Weitläuftigkeiten entstehen, die unter den nächsten Anverwandten Haß oder Uneinigkeit erwecken. Wenn auch der Gesetzgeber auf die Vorliebe für die väterliche Heimat eine Rücksicht nehmen will; so verdienet doch die interessirte Affection, die jemand für das Gut eines andern Anverwandten hat, nicht, daß darum die Eigenthumsrechte des Verkäufers eingeschränkt, und die Processe und Gerichtsgeschäfte so sehr vervielfältiget werden. Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius sahen den Einstand als einen Eingrif in das Eigenthumsrecht an, und huben denselben ganz auf. l. dudum 14. cod. de contrah. empt. et vend. Auch in der baierischen Landsordnung von 1553. l. 3. T. 3. wird schon gar sehr über die Irrungen und Unordnungen geklaget, welche der Einstand verursachet hat.

Das Einstandsrecht der Anverwandten ist zwar in Deutschland wieder angenommen und eingeführet, aber in den meisten Provinzen in Ansehung der Zeit und sonst weit mehr eingeschränkt worden als in Baiern. Dieses beyseite gesetzet, kehre ich zu dem grundherrlichen Einstandsrecht in Baiern zurück.

Der baierische Grundherr hat das Einstandsrecht vor den Kindern und Anverwandten. Ein An-

verwandter, der den Kaufbrief unterschreibet, hat dadurch auf das Einstandsrecht renunzirt c. 5. §. 13. Aber der Grundherr, wenn er auch den Consens zum Verkauf gegeben, den Kaufbrief selbst gemacht und gefertiget, die Laudemien angenommen, und den Käufer auf das Gut investirt hat, kann ihn in Zeit von zwey Monaten wieder fortjagen, und das Gut für sich behalten; folglich das, was er mit Siegel und Brief gut geheissen hat, vernichten. c. 5. §. 14. Nicht genug: Er ist darum nicht schuldig, das Gut, wie dieß sonst das Einstandsrecht mit sich bringt, für sich zu behalten, sondern kann es sogleich wieder verkaufen, folglich das Kind oder den Anverwandten des Verkäufers, der das Gut durch Kauf oder Einstandsrecht an sich gebracht hat, verdrängen, und nebenbey um einen weit höhern Preis, als es der Grundhold abtreten mußte, einem dritten überlassen. Nicht genug: die mitverkauften Zubaugüter ist der Grundherr mit dem grundbaren Hauptgut zu übernehmen nicht schuldig. Wenn er sie aber haben will; muß man sie ihm überlassen, obwohl sie mere allodialia des Verkäufers sind, und also der Grundherr nicht das geringste Recht dazu hat. ib. §. 14. Die Fahrniß und der Gutsbericht gehören auch eigenthümlich dem verkaufenden Grundholden; dessen ungeachtet läßt das baierische Gesetz dem Grundherrn die Wahl, ob er dem Verkäufer dieselben wegbringen lassen, oder

nach der Schätzung in Geld bezahlen will, indem man den Gutsbericht bey dem Gut ohne merklichen Schaden nicht allemal entbehren kann. B. Kreitmayer §. 17. Noch nicht genug: Nach gemeinen deutschen Rechten muß der Grundherr, der bey dem Verkauf einstehet, so viel bezahlen als der Käufer. Aber nach baierischen Gesetzen ist es ganz was anders. Der Grundherr zahlet dem Verkäufer nur die Summe, für welche er vorzeiten das Gut an sich gebracht hat. Die Grundherrschaft ist nicht schuldig, das Gut um einen höhern Werth verkaufen zu lassen, als es entweder die unparteyische Schätzung giebt, oder der Grundhold selbst mit grundherrlicher Begnehmigung an sich gebracht hat; folglich zahlet sie auch bey dem Einstand niemal mehr als verstandenen Gutswerth hinaus. B. Kreitmayer c. 7. §. 13.

Die Käufer durch den Einstand verdrängen, und das Gut einem dritten um einen höhern Preis überlassen, wird nach Rechten für eine wucherische Handlung gehalten, und überall verboten. Der Einsteher ist daher schuldig, einen Eid zu schwören, daß er diese böse Absicht nicht habe. B. Kreitmayer c. 5. §. 10. Allein was sonst nach allen Rechten verworfen wird, heißt in Baiern ein Recht oder Privile-

gium. Die Gerechtigkeit billiget bey dem Einstand nur die Affection zum Gut, und verwirft die Absicht auf Gewinn als wucherisch, schändlich und sträflich. Die baierischen Grundherren sind die Einzigen, die sich diesen Gewinn, der sonst überall Wucher heißt, erlauben. Ita ut dominus nullam obligationem habeat, rem quam retraxit, pro se retinendi, sed illam iterum pro libitu, solius lucri et quaestus causa, in alium alienare possit. B. Schmid Tit. 10. Art. 14. Diximus quod jus retractus dominis concessum pinguius sit, quam jus retractus competens consanguineis; quia consanguineis prohibitum est, rem lucri causa retrahere, quod tamen dominis permittitur. Facile igitur eludi (wie schön) potest dispositio hujus articuli, si domino occasio est, rem a colono venditam alteri novo contractu pro auctioribus praestationibus in precarium alteratum sive emphyteusin concedere. ib. Tit. 21. Art. 5. n. 26. Es heißt zwar cod. civ. p. 4. c. 5. §. 14. Doch wenn sich hernach bezeuget, daß dieses lediglich um des Uebergewinns und der Steigerung willen geschehen sey; soll die Obrigkeit gebührendes Einsehen thun. Allein hier wird nicht der Gewinn, sondern nur der Uebergewinn verboten. Was versteht man dadurch? Wird etwa dem Verkäu-

fer nur querela laesionis enormis eingeräumet? Und wie soll in diesem Falle eine Steigerung Platz haben? Der Grundherr geht ja allen andern Käufern vor, und bezahlet nur die Summe, für welche der Verkäufer das Gut an sich gebracht hat. Er verhindert also die Steigerung, oder nimmt vielmehr dem Verkäufer das Recht, sein Gut um billigen Preis und mit Nutzen zu verkaufen. Der Gewinn des Grundherrn bey dem Einstand ist also in Baiern doppelt: Erstlich kann er das Gut, das ihm der Verkäufer unter dem Werth überlassen muß, weit theurer verkaufen; Zweytens kann er dem neuen Käufer grössere Bürden als sein Vorfahrer hatte, auflegen; denn dieser hat sein Recht nicht von dem ersten Verkäufer, sondern vom Grundherrn; und kann also das Dominium utile nicht mehr so, wie es der vorige Grundhold hatte, fordern. Ein solcher Gewinn ist freylich, wie B. Schmid saget, jus pinguius als der Einstand der Anverwandten, der blos aus Affection für das Gut geschieht. Leider, ist dieser grosse Gewinn mit grossem Schaden des Staats und der Unterthanen verbunden, und dem Recht und der Billigkeit entgegen. O Obfervanz! überall erscheinest du mit deinem scheußlichen Medusenhaupt, monstrum immensum, immane, ingens, cui lumen (ratio) ademptum.

Von diesem widerrechtlichen und sonderbaren Einstandsrecht der Grundherren in Baiern wußte man

in alten Zeiten nichts. Das Buch der gemeinen Landbot von 1516 redet am 24sten Blatt von dem Einstandsrecht der Anverwandten; aber es meldet kein Wort von dem Grundherrlichen. Ich zweifle zwar nicht, daß die baierischen Grundherren schon in den ältesten Zeiten durch die Einführung der römischen Gesetze das Einstandsrecht erhielten: aber sie mußten so viel als der Käufer bezahlen. l. 3. cod. de jure emphyt. Siquidem dominus hoc maluerit, et tantam praestare quantitatem, quantam ipse emphyteuta ab alio recipere potest. Ich kann hierüber einen überzeugenden und in vielem Betracht sehr merkwürdigen Beweis aufstellen. In der Reformacion der bairischen Landrecht von 1518. Tit. 26. Art. 8. wo das erstemal eine Meldung vom grundherrlichen Einstand geschieht, heißt es: Verkhaufft Ainer ain Lehn, wil das der Herr von dem es zu Lehen geet, selber haben um den Pfening, da es sein Lehenman verkaufft hat, darum soll es im volgen vor allermenigklich, es sey davor dem Herrn angebotten oder nit. Es soll auch der, der das Gut verkhauffet hat, den Lehenherrn des Khauffs wie hoch und auf welche Frist ers verkhaufft hat, bey seinem Ayd erinnern, und der Herr mag darauf an den Kauff steen. Doch dem

Mann

Mann darumb (wie der erst Khauffer gethan sollt haben) Bezahlung und Vorgnügung thun. Sowohl bey dem Lehen als der Emphyteusi galten in Ansehung des Einstandes immer gleiche Rechte, und sie werden auch in allem Uebrigen in terminis habilibus parifizirt. Nach den neuen Gesetzen hat dominus directus in feudo wie in emphyteusi das Einstandsrecht um die Summe, für welche vorhin der Verkäufer das Gut an sich gebracht hat, und mag es hernach an einen Dritten um einen höhern Preis überlassen. Allein aus obiger Stelle erhellet klar, daß dieß vor Zeiten nicht also war, und daß der dominus directus oder Grundherr so viel bezahlen mußte als der Käufer angeboten hat. Diese Stelle beweiset zugleich, daß der höhere Preis eines Guts, den es durch den Lauf der Zeit erhält, nicht dem Grundherrn, wie man dermalen behauptet, sondern dem Grundholden gebührte. Denn warum mußte sonst der Grundherr dem Grundholden für das Gut so viel bezahlen als ein Dritter, das ist, der Käufer zu zahlen versprochen hat. Es ist also offenbar, daß die Grundherren dieses sonderbare Einstandsrecht erst in spätern Zeiten durch ihre Uebermacht zum Schaden des Staats und des Volks an sich gerissen haben.

Die Gerichtspraxis entspricht ganz dieser neuen Landesverfassung, und das grundherrliche Einstands-

recht wird in einigen Orten bey jeder Gelegenheit, da sich für die Herrschaft ein Nutzen zeiget, ausgeübet. Ich sah erst kurzhin einen Unglücklichen, der sein kleines Gut um 450 fl. verkaufte, und dasselbige dem Grundherrn um die Uebernahmssumme von 300 fl. überlassen mußte. Er wollte auf seinem Gut bleiben, weil er für dieses Geld das Andere, das er zu kaufen gesinnet war, nicht erhalten konnte. Allein es half nichts.— Du hast ja verkaufet, sagte der Richter. Freylich ja, aber nicht um 300 fl.— Hätte er nicht einen guten Freund gefunden, der ihm die abgängigen 150 fl. geliehen hätte; so hätte er sein Darangeld und die Gerichtskosten verlohren, und, so zu sagen, unter freyem Himmel wohnen müssen.

Daß der Verkäufer dem Grundherrn auch seine allodiale Zubaugüter, die Fahrnisse und den Gutsbericht, welche er nicht verkaufen will, um die Schätzung, wie sie der Grundherr als Gerichtsherr vornimmt, überlassen müsse, übersteiget allen Glauben. Mobilia rusticorum propria sunt, nec cum jure emphyteutico ullam connexionem habent. B. Schmid Tit. 21. Art. 8. Auf die tode und lebendige Haus- und Baumannsfahrnisse oder andere Mobilia kann der Grundherr keinen An-

spruch machen, sondern sind ein ganz freyes eigenthümliches Gut, welches weder für ein Pertinens zum Erbgut geachtet werden mag, noch sonst eine Connexion damit hat. B. Kreitmayer §. 17. n. 2. Wie kann also der Grundherr ein Recht haben, den Grundholden zu zwingen, daß er ihm diese Dinge, die er nie verkaufen wollte, überlasse, um die blosse Schätzung überlasse? Der Grundherr hat freylich auf dem Hauptgut, bey welchem er einstehet, Haus- und Baumannsfahrnisse nöthig; giebt ihm dieß ein Recht, dem Verkäufer des Guts sein übriges Eigenthum, das er für sich behalten wollte, zu nehmen? Auch der Verkäufer brauchet Fahrnisse zu dem Gut, das er anderswo kaufet. Soll er die Seinigen, die er bereits hat, um geringen Preis einem Andern, der dazu nicht das geringste Recht hat, überlassen, und sich um theueres Geld Neue kaufen müssen? Warum kaufet sich der Grundherr nicht Neue? Solche Eingriffe in das Eigenthumsrecht hat man sich noch in keinem Lande gegen blosse Pächter, nicht einmal gegen Leibeigne, erlaubet.

Nach gemeinen deutschen Rechten ist es dem Grundholden unverwehrt, allodiale Zubaugüter ohne Einwilligung des Grundherrn zu besitzen. Aber nach bayerischen Gesetzen ist ihm dieß verboten, so gar in

dem Falle, wenn er das Zubaugut durch Schankung oder Erbschaft erhält. Tamen favor dominorum in tantum praevaluit, ut colonus etiam bona allodialia sibi ex quocunque titulo obvenientia sine consensu domini retinere non possit. B. Schmid Tit. 21. Art. 19. und B. Kreitmayer c. 7. §. 27. Dieses Verbot geht nicht blos auf ganze Corpora oder Bauergüter, sondern auch auf walzende oder einschichtige Grundstücke ib. Will der Grundhold sein allodiales Zubaugut verkaufen, so muß er wieder den grundherrlichen Consens erhalten, und der Grundherr hat sogar vor den nächsten Anverwandten bey diesen Gütern, auf welche er nicht das geringste Recht hat, das Einstandsrecht. Si colonus aliquod particulare praedium proprium et allodiale ad bonum suum emphyteuticum coluerit, et illud vendiderit, domino boni emphyteutici jus retractus in tantum competat, ut tale bonum pro eodem pretio, quod alius obtulit, ipse ad praedium suum emphyteuticum retinere possit. B. Schmid ib. Wer mir dergleichen neu entstandene Rechte der Grundherren über das Allodium des Grundholden, Rechte auf ein ganz fremdes Gut, erklären kann, erit mihi magnus Apollo. Schon dem Freyherrn von Schmid waren dergleichen Privilegien auffallend. Quod certe privilegium exoticum esse

videtur, maxime si dicas, hoc jus retractus fortius esse quam jus retractus consanquinitatis. Er will dieses Privilegium zwar dadurch entschuldigen, daß der Grundherr dieses Gut nicht wieder verkaufen und keine Handelschaft treiben, sondern dasselbe bey seinem Hauptgut behalten müsse. Cum a sereniſſimo legislatore haec conceſſio juris retractus tam arcte reſtinguatur, ut locum non habeat, niſi praedium tale proprium ad bonum emphyteuticum principale cultum fuerit, et domini principalis intentio ſit, illud impoſterum ita retinere, et ulterius amplius neutiquam alienare ib. Doch allein in dem Fall, wenn er es beym Gut behalten will. Landrecht von 1616. Tit. 21. Art. 19. Aber eben dieſer Umſtand machet das Privilegium für den Staat nur noch ſchädlicher, und das Unrecht, das man dem Eigenthümer und ſeinen Anverwandten oder andern Käufern anthut, wird dadurch nicht geringer.

Auf ſolche Art verſchlung das Dominium directum, das oft die beſten Grundſtücke von den Bauergütern riß, und den Grundholden bey Gutsveränderungen ſchwere Gedinge machte, nicht nur den beſten Theil des Dominii utilis, ſondern auch alle Allodialgüter, die ſich demſelben näherten; worüber ſich um ſo weniger zu wundern iſt, als ſelbſt

ein grosser Theil der landesfürstlichen Rechte in diesen weiten Schlund gefallen sind.

Damit das Uebel noch grösser werde, wird im Zweifel: ob ein Grundstück ein allodiales Zubaugut, oder ein Theil des grundbaren Guts sey, das lezte präsumirt. Videtur dicendum cum de jure communi (warum nicht auch bavarico?) omnia praesumantur esse libera, propria et allodialia, nec ullo modo servitutis aut cujuscunque oneris aut obligationis nexu affecta, domino incumbere ut probet, tale praedium ad bonum suum emphyteuticum pertinentiam esse. Sed cum nec jus pertinentiarum praesumatur, et de jure nostro statutario colono resistentia juris adversetur.— Ideo colono probatio proprietatis et dominii incumbit. B. Schmid et cod. civ. p. 4. c. 7. §. 27. Die hier allegirte resistentia juris gilt wenigstens in Ansehung der walzenden oder einschichtigen Grundstücke nicht, weil dieselben als Zubau zu geniessen, nirgend verboten ist. Der Freyherr von Schmid trachtet den Unterthan damit zu trösten: Interim hoc colono pro solatio est, quod tale praedium separari a bono emphyteutico non possit, ipsique jus ejus utendi et fruendi sine ulteriori canone aut obligatione permaneat. Ratio per

ſe clara eſt, quia dominus illud praedium tanquam pertinentiam ſive partem boni ſui emphyteutici ex praeſumtione juris obtinuit. Si igitur colonus jus utendi et fruendi totius boni emphyteutici habet, habebit etiam jus utendi et fruendi hujus praedii tanquam partis, pertinentiae vel acceſſorii. Dieſer Troſtgrund ſcheinet mir ziemlich gering zu ſeyn. Denn ein grundbares Gut, das mit dem Allodialgut des Grundholden vermehret wird, wird mit der Zeit höher geſchätzet, und der Grundhold muß ſelbſt von ſeinem Allodiali das Laudemium zahlen. Iſt das Hauptgut etwa ein Leibgut; ſo iſt nach ſeinem Tode das ganze Zubaugut verloren, oder ſeinem Nachfolger können in Anſehung deſſelben die grundherrlichen Abgaben gemehret werden. Iſt er ein Freyſtifter; ſo iſt er in Gefahr, in einem Vierteljahre das grundbare Gut ſammt dem Allodialgut zu verliehren. Und wie tröſtet denn der Freyherr von Schmid den Staat, der durch dieſe Präſumtion die landesherrlichen Steuern und Anlagen verliert?

Die Mandaten von 1694 und 1762, wodurch verboten ward, die Bauergüter (Corpora) zubauweiſe zu genieſſen, ſchienen den grundherrlichen Kapereyen einen Einhalt zu thun. Allein ſie gaben den Grundherren vielmehr Anlaß, ihre Grundholden in eine

neue Contribution zu setzen. Sie wenden alles Mögliche an, dem Unterthan beyde Güter zu erhalten, damit er die vielen grundherrlichen Abgaben leichter entrichten kann. Es heißt immer, die Gründe seyen so vermischt, daß man nicht mehr wissen könne, welche zu diesem oder jenem Gute gehören; oder ein Gut sey so schlecht, daß sich eine eigene Familie darauf nicht ernähren könne. Ich weiß nicht, warum man für diese Einwendungen so grosse Achtung habe. Es ist schon in dem Landrecht und auch in cod. civ. p. 4. c. 7. §. 27. den Grundherren anbefohlen, daß, wenn ein Unterthan zwey Güter bauet, sie dieselben ordentlich beschreiben und ausmarken sollen. Haben sie nicht gethan, was das Gesetz befiehlt; so müssen sie sich selbst die Schuld geben, wenn die Güter von der höhern Obrigkeit secundum aequum et bonum getheilet werden. Ist ein Gut so schlecht, daß sich ein eigener Mayer darauf nicht fortbringen kann; so ist die Frage: ob die grundherrlichen Abgaben nicht zu hoch seyen, oder: ob ein Grundherr so viel fordern dürfe, daß das Gut seinen Mayer nicht mehr ernähren könne? Die Vermuthung ist wider den Grundherrn, weil er die gesetzmässige Beschreibung und Ausmarkung unterlassen hat.

Für die Bewilligung des Zubaues fordern die Grundherren insgemein eine jährliche Recognition, und

wissen besonders bey Gutsveränderungen ihren Nutzen zu suchen; besonders da sie auf solche Art Gelegenheit haben, auch den Erbrechter vom Gut zu verdrängen. Ein Bierbräuer zu N. hat ein schlechtes Bauergut, das er um 600 fl. kaufte, ausserordentlich verbessert. Wenn je eine Ursache ist, den Zubau zu bewilligen, so sind es die Erbsgerechtigkeit, und die Gutsverbesserung oder gute Kultur. Aber die geistliche Grundherrschaft wollte das Gut dem Nachfolger nicht bewilligen, weil sie wohl wußte, daß er das so sehr gebesserte Gut nicht zurück lassen, sondern lieber die härtesten Bedingnisse eingehen würde. Man verlangte von ihm, daß er allen Zehend in der Nachbarschaft, den die Grundherrschaft hatte, zusammen fahren sollte. Ein Bierbräuer ist kein Bauer, der mit sich machen läßt, was man will. Die Sache war auf dem Wege, von hoher Obrigkeit untersuchet zu werden. Man machte einen Vergleich; doch mußte der Bierbräuer für dieses Gut, das vorhin um 600 fl. gekaufet wurde, blos an Laudemien 511 fl. die freylich nur per Pausch gefordert wurden, bezahlen. So werden selbst die landesherrlichen Verordnungen zu neuen Bedrückungen der Unterthanen gemißbrauchet.

Durch obiges Einstandsrecht, das sich auf alles grundbare, und sogar auf das allodiale Vermögen der

Unterthanen erstrecket, haben die Herren die vielen Güter an sich gerissen, die sie zu ihren Wirthschaften genieſſen, und hievon keine Steuern und Anlagen bezahlen. Wenn sie davon Einige wieder veräusserten, so belasteten sie dieselben mit neuen Abgaben, und verliessen sie blos auf das armselige Leibrecht oder die Freystiftsgerechtigkeit. In den Gemeinwaldungen schlugen die Herren jährlich einiges Holz für sich, das man ihnen eben so wenig als die Gemeinweide wehren konnte. Sie fiengen an, davon einige Klafter zu verkaufen, das man, ihnen zu wehren nicht wagte. Alsdann ward behauptet, daß der Wald der Herrschaft gehöre, und den Bauern nur die Nothdurft gebühre. Unter dem Vorwand der Verschwendung, oder daß der Wald nicht mehr leide, wurde ihnen hernach ein gewisses Jahrholz bestimmet, das man bey den folgenden Gutsveränderungen wieder minderte, oder gar aufhob. Eben dieß geschah häufig bey Privatgehölzen. Es ist in Baiern verbothen, die Güter zu zerstückeln, oder zu verkleinern: ist denn die Aufhebung des Jahrholzes nicht auch eine Verkleinerung des Guts? Hat der Staat nicht das Recht — die Schuldigkeit auf sich, die Güter aufrecht zu erhalten, damit die Besitzer ihre Anlagen und Steuern richtig verreichen, und nicht wegen eines jeden geringen Unglückes um Erlaß bitten müssen?

Der erste Stand der Landschaft, die Mönche, die zugleich die Gewissen der Fürsten leiteten, und vom Adel mächtig unterstützet waren, was konnten sie nicht unternehmen und ausführen? Ein Theil des Adels, und beynahe alle Städte und Märkte in Baiern, welche die Gewissensfreyheit, und die Aufklärung 150 Jahre lang mit ausharrender Geduld und Unerschrockenheit, und manchmal mit Verlust ihrer bürgerlichen Freyheit vertheidigten, war nie im Stande, der mächtigen Geistlichkeit, und den geistlichen Hofkabalen das Gleichgewicht zu halten. Und wenn es auf die Vermehrung der ständischen Privilegien ankam, so war selbst der bessere und edlere Theil des Adels gemäß dem Geist der damaligen Zeit, welche dem Faustrechte so nahe war, mit den übrigen Verordneten, welche ihre Unterthanen zu Sklaven herabwürdigen wollten, mit verstanden.

Es gab zu allen Zeiten rechtschaffene Männer, welche die Rechte der Unterthanen vertheidigten. Aber die Stände, welche allein über die Steuergelder disponiren, und den Landesfürsten Mangel leiden lassen, oder ihm aus der Noth helfen konnten, hatten zu viel Gewicht, als daß einzelne Biedermänner und Gelehrte gegen sie was ausrichten konnten. Ueber das sonderbare Einstandsrecht der baierischen Stände, selbst auf die allodiale Güter der Unterthanen, sagte ein

rechtschaffener gelehrter Mann schon vor mehr als hundert Jahren dem Staatskanzler Freyherrn von Schmid, wie er Tit. 21. Art. 19. selbst erzählet: Man sehe wohl, daß die Gesetze oder das Landrecht im Jahre 1616 mit Beywirkung der Stände nur wider die Bauern, die nicht im Rathe sassen, gemacht worden seyen: Nobis aliquando insignis vir scientia et eruditione in rebus patriae nostrae spectatissimus (o hätte er uns diesen Edeln genannt) in faciem opposuit, serenissimum legislatorem (Maximilian den Ersten, der sich mehr mit dem Kriege, als mit der Glückseligkeit seines Volkes beschäfftigte) communicatis prius consiliis cum statibus provincialibus, leges rusticis posuisse, iis in consiliis exclusis. B. Schmid antwortete: Subditorum est, leges accipere, non statuere. Waren denn die Stände nicht auch Unterthanen? Hätten sie darum, weil sie in den Rath gezogen wurden, nur auf ihren Nutzen und neue Privilegien sehen, und den Unterthanen ganz neue in dem übrigen Deutschland ungewöhnliche Bürden auflegen sollen? Den Unterthanen ziemt freylich die Gesetze anzunehmen, leges accipere. Allein es fragte sich nicht um das, was die Unterthanen thun und leiden mußten, sondern was bey der Gesetzgebung recht und billig war. B. Schmid gesteht ja selbst, daß man das neue Land-

recht zu Gunsten der Herren gemacht habe. Quin tamen hi duo articuli magis faveant dominis quam pauperculis rusticellis, nemo est qui dubitare possit. Er hatte über dieses Landrecht noch einen Streit mit einem andern Gelehrten, der ihm vorwarf, daß das neu bewilligte Einstandsrecht der Grundherren durch die Uebermacht der Stände nur darum eingeführet worden sey, damit sie den Unterthanen nach und nach alles Eigenthum rauben und an sich bringen können. Hoc exoticum jus retractus nobis quidam pro effectu praepotentiae statuum provincialium in erectione statutorum nostrorum bavaricorum opposuit; dicendo, hoc jus retractus alias in patria nostra nullibi usitatum propterea a dominis ad inventum esse, ut fundos proprietarios particulares paulatim omnes ad se trahant, rusticosque ab omni proprietate alienos, sibique tributarios facerent. B. Schmid antwortete: Die neue Verordnung gehe ja nur auf die eigenthümlichen oder allodialen Zubaugüter der Unterthanen; und die Hauptabsicht der Grundherren sey, dieselben nicht mehr zu veräussern, sondern für sich zu behalten: Et domini principalis intentio sit, illud (praedium allodiale rustici) imposterum ita retinere, et ulterius amplius non alienare: Eine Antwort, die den Vorwurf ganz bestätiget, und

die Wunde, welche durch die neuen Gesetze dem Staate geschlagen wird, eben darum unheilbar machet, weil sich der Grundherr erkläret, daß er das dem Bauer abgenöthigte Gut nicht mehr veräussern wolle.

Dem Freyherrn von Schmid, der als baierischer Kanzler und begüterter Edelmann von gröβter Autorität ist, entschlüpfte Tit. 21. Art. 21. noch eine andere grosse Wahrheit. Er gesteht mit dem berühmten Doctor und Professor Rath in Ingolstadt, daß die neuen baierischen Gesetze für die Unterthanen weit härter als in andern Ländern seyen, wovon er zur Ursache angiebt, daß die Stände an dem Landrecht von 1616, bey welchem die Unterthanen von niemanden vertreten wurden, mitgearbeitet haben. Quae est iterum non exigua differentia inter jus commune et statutarium jus nostrum, quod in plurimis, dominis proprietariis plus favet quam miseris colonis, ad consilium circa erectionem hujus Tituli non adhibitis. Wahrlich ein wichtiges Geständniß!

Der Schaden, der dem Staate durch diese ganz neue Bewilligung grundherrlicher Einstände, welche dem tausend nach geschahen, und noch geschehen, zugefüget wurde, ist ausserordentlich groß, und läßt sich in unsern Zeiten gar nicht mehr berechnen. Behielten die Herrschaften oder Klöster das erstandene Gut

für sich; so verlor der Staat eine nützliche Bauerfamilie, und die Steuern und Anlagen, und die übrigen Unterthanen mußten dieses Gut in der Scharwerk (Frohne) bearbeiten. Wenn sie ein solches Gut verkauften, so erhielt der Käufer nicht mehr das ganze Eigenthum, sondern sie behielten sich das Dominium directum, und manchmal das beste zum Gut gehörige Grundstück bevor. War ihnen das Gut vorher schon grundbar, so erhielt der Käufer allzeit eine schlechtere Grundgerechtigkeit z. B. Leibrecht anstatt Erbrecht; und die jährlichen Stiften und Gilten wurden gemehret; dagegen aber die landesherrlichen Steuern gemindert. Diese Verminderung der Steuern hat nicht blos bey den erstandenen Gütern, sondern auch in folgenden Fällen statt.

1) Wenn ein Herr von einem Bauer, dessen Gut ganz allodial ist, das Dominium directum kaufet, folglich denselben dadurch zu seinem Grundholden machet. 2) Wenn der Grundherr dem Grundholden das Erbrecht abkaufet, und ihm dagegen Leibrecht giebt. 3) Wenn er das Leibrecht einzieht, und dem Grundholden blos eine veranleitete Freystift giebt. Mancher Eigenthümer oder Erbrechter, der tief in Schulden stecket, oder dumm und nachläßig ist, achtet den Verlust des Eigenthums oder Erbrechts nicht, weil er dafür ein baares Stück Geld erhält, und

nebenbey die jährlichen Steuern gemindert werden. Insgemein werden solchen Grundholden so schwere grundherrliche Bürden aufgeleget, daß sie hernach auch die geminderten Steuern nicht richtig verreichen können. Diese beträchtliche beständige Verminderung der Steuern und der jährliche Erlaß derselben, welcher den unglücklichen Unterthanen wegen zu hoher grundherrlichen Abgaben, oder entrissener Grundstücke, bewilliget wird, ist für den Staat und den Bauerstand ein wichtiger Verlust. Denn da die Staatsausgaben kein Deficit leiden; so müssen sie eingetrieben werden, man mag sie nehmen wo man will; folglich müssen desto mehr Steuern für das ganze Land ausgeschrieben werden. Es ist also offenbar, daß der ganze Bauerstand das wieder ersetzen muß, was der Staat durch die Verminderung der Steuern bey einzelnen Unterthanen verliehrt, eine Verminderung, welche blos daher rühret, weil die Herren das Eigenthum oder Erbrecht der Güter an sich rissen, und ihre neuen Unterthanen zu sehr mit Abgaben beschwerten. Dieß ist doch wahrlich eine himmelschreyende Ungerechtigkeit. Einer will seinen Unterthanen mehr grundherrliche Abgaben aufbürden als der Andre; und jeder trachtet denselben die landesherrlichen Steuern, soviel es möglich ist, zu vermindern. Und da dieß beynahe überall geschieht, so ist der übrige wenige Bauerstand die auf ihn gewälzte Bürde zu tragen nicht mehr im

Stande.

Stande. Es ist daher leicht begreiflich, daß in unsern Zeiten eine einfache Landsteuer nicht mehr so viel betrage als in den vorigen Zeiten, ohngeachtet seither viele Güter neu besteuert, und die Steuern überhaupt besonders in den fürstlichen Landgerichten merklich gehöhert worden sind. Dieß hat schon der Herzog Wilhelm den Ständen auf dem Landtage von 1588 vorgeworfen: Die Bauerleute, saget er, haben ihre eigenen Güter versilbert, und dieselben von den Käufern freystiftsweis angenommen.— Das dann auch eine Ursache seyn mag, daß die Steuern so sehr abgenommen, und jezt bey Weitem soviel nicht als vor Jahren ertragen.

Die Steuern werden nicht mit Vorwissen oder Einwilligung des Landsherrn oder der Kammer, sondern blos von wenigen Abgeordneten der Stände, oder vielmehr von ihren Subalternen für ewig gemindert. Eben so geht es auch bey dem jährlichen Erlaß der Steuern und bey der Bewilligung der Freyjahre. Man untersuchet nicht, ob die Armuth der Bauern nicht von zu hohen grundherrlichen Abgaben, oder von Schmälerung der Güter herrühre; denn dieß wäre kein Gegenstand der Deliberation für Stände, denen ihr eigenes Gewissen Vorwürfe machet. Wie angenehm muß es einem Verordneten seyn, wenn er seinen,

oder seiner Anverwandten Unterthanen die Steuern vermindern oder erlassen kann, damit die schweren grundherrlichen Abgaben desto richtiger eingebracht werden können! Wie glücklich schätzet sich der allmächtige Steuerschreiber, wenn er durch ein partheyisches Gutachten seine Devotion bezeugen kann! Ich will hievon schweigen, da diese Partheylichkeiten ohnehin jedermann bekannt sind.

Hätten die Herren und Klöster nicht so viele Bauergüter mit ihren Wirthschaften vereiniget, oder sich dort und da villas romanas und Tusculana gemacht, oder aus den von den Bauergütern und Gemeinden genommenen Gehölzen, die insgemein noch den Namen derselben beybehalten haben, sich Wälder gemacht. Den Unterthanen nicht Eigenthum oder Erbrecht entrissen, und ihren Grundholden nicht so viele Abgaben aufgebürdet, daß man ihnen jährlich einen Erlaß an Steuern bewilligen muß; so könnten manches Jahr eine oder zwo Steuern ersparet werden, besonders wenn man auch die landschaftlichen Besoldungen, die entweder übermässig, oder wegen des überflüssigen Personals unnütz sind, einschränken wollte.

Aber warum werden denn den Unterthanen die Steuern gemindert, wenn die Herren das Eigenthum oder das Erbrecht des Guts an sich bringen? Eine

vernünftige Ursache ist gewiß nicht vorhanden. Wenn die Herren durch Vernichtung des Eigenthums oder des Erbrechts ihren Vortheil suchen, wenn sie Grundstücke von den Gütern reissen, und den Grundholden neue Bürden auflegen; so sollte dieß doch wenigstens ohne Schaden des Staats und des gesammten Bauerstandes geschehen. Es ist kein Gesetz vorhanden, das sie dazu berechtiget. Dagegen schützen sie die Landesverfassung vor, die sie sich selbst machten, und leicht machen konnten, weil sie allein die Steuern einzubringen, zu mehren, zu mindern, und zu erlassen das vorgebliche Recht haben. Diese Landesverfassung, ein Machwerk der privilegirten Stände, hat gar viel in sich, was mit dem Recht und der Wohlfahrt des Staats nicht vereinbar ist. Wenn z. B. ein Leibrechter oder Freystifter das seltene Glück hat, Erbrecht zu erhalten, so muß er vermög der Landesverfassung jährlich mehr Steuern als vorhin geben.

Eine hohe Stelle hat behauptet: Man findet eine Steuerhöherung allerdings billig, weil in diesem Fall dem Gut und dem Besitzer ein Real-Nutzen oder Schaden dadurch zuwachset, indem es durch den Verkauf des Eigenthums folglich durch Ertheilung der Gerechtigkeit und Auflegung der Stiften, Gilten und Laudemien mit ganz neuen Bür-

den beladen wird, und also billig ist, daß dem Unterthan an Steuern eine Erleichterung verschaffet wird. Gleichwie auch bey dem Kauf des Eigenthums, Rechts, oder dominii directi und Consolidirung mit dem domino utili wieder das Gut in Absicht der wegfallenden grundherrlichen Onerum in einen bessern Stand gesezt wird, mithin eine Höherung allerdings billig ist.

Ich finde hier keine Logik und keine Billigkeit. Wahr ist es freylich, daß ein Bauer, der sein Eigenthum oder Erbrecht verkaufet, und beträchtliche neue grundherrliche Abgaben übernimmt, nicht wirthschaften könne, wenn nebenbey die vorigen Steuern bleiben. Aber wie kann es billig seyn, daß der Staat seine Steuern für ewig mindere, damit der Bauer dem Grundherrn die neu übernommenen Abgaben reichen könne? Wer zwang den Herrn zum Kauf, oder den Bauer zum Verkauf? Wenn dieser der vielen Schulden halber, Geld brauchet; so verkaufe er sein Gut, oder einen Theil desselben. Kein Contrakt gilt, der zum Schaden eines dritten gereichet; warum soll denn der Kauf des dominii directi gelten, wenn der Staat dadurch ewigen Schaden leiden soll? Wenn man immer nach diesem Grundsatze handelt; wenn

das Eigenthum und das Recht der Unterthanen immer geringer, und die grundherrlichen Abgaben immer schwerer, folglich die Steuern immer weniger werden, wie weit wird es mit dem Staate noch kommen? Wie werden die übrigen wenigen Unterthanen, die noch einiges Eigenthum besitzen, die grosse Last tragen, und das Deficit ersetzen können? Eben dieß gilt in dem entgegengesezten freylich sehr seltenen Falle, da sich ein Bauer von der Grundherrschaft los, oder sich eine bessere Gerechtigkeit kaufet,*) wozu er vielleicht das Geld entlehnet, und Zinsen zahlen muß. Der Staat verliehrt dabey nicht nur nichts, sondern erhält vielmehr den Vortheil, einen freyen, selbstständigen und bessern Bürger zu haben, der seine Steuern und Anlagen leichter und richtiger als vorhin entrichtet. Warum soll er ihn mit der Höherung der Steuern strafen, und ihn dadurch zwingen, daß er seinem Vortheile, mit dem auch der Nutzen des Staats vereiniget ist, entsage? Bey dieser Beschaffenheit kann

*) Dieser Kauf ist schon allein darum meistentheils unmöglich, weil die meisten Herrschaften und Hofmärke zu Fideicommissen gemacht sind, folglich die Besitzer derselben nichts veräussern können. Da die Geistlichkeit ihre Güter für unveräusserlich erklärte; so machten die Regierungen Amordizationsgesetze. Soll dieß nicht auch in Ansehung der Stände billig seyn? Oder warum sollen sie ihre Güter nur vermehren und nicht vermindern können? Oder soll man nicht die Fideicommisse wenigstens einschränken?

kein Bauer reicher werden, oder sein Gut verbessern. Warum wird denn nicht auch der, welcher das Glück hat, eine nützliche Stallfütterung einzuführen, oder häufigen Klee zu bauen, mit höhern Steuern beleget? Der Grundherr verkaufet dem Grundholden das Eigenthum oder das Erbrecht gewiß nicht unter dem Werth. Wenn ihm dasselbe einen jährlichen Nutzen von 20 fl. gewähret, so muß er es wenigstens um 500 fl. zahlen. Der Gewinn, den er vom gekauften Recht hat, ist also gewiß nicht grösser als der Zins, den ihm der bezahlte Kaufschilling als Kapital ertragen hätte, oder den er von dem entlehnten Kapital bezahlen muß. Wenn ihm nun der Staat nebenbey noch die Steuern höhert, und eine neue ewig dauernde Bürde auf das Gut legt; so geht ihm ein ewiger Schaden zu, der in ihm die Lust, sein Gut zu verbessern, oder das Eigenthumsrecht zu erlangen, erstricken muß.

Der gnädigste Landsherr hat bey dem Antritt seiner Regierung in Baiern den 3ten May 1779 seinen kastenämtlichen Grundunterthanen anstatt des Leibrechts durchgehends Erbrecht verliehen, und wollte dadurch den baierischen Grundherren ein lehrreiches Beyspiel werden. Wie kann aber diese landesväterliche Absicht erreichet werden, wenn die Landschaft den Unterthanen, die eine bessere Gerechtigkeit erlangen,

für ewige Zeit die Steuern mehret? Aber geschieht denn dieß noch in unsern Zeiten, nachdem der Landesherr hierüber seine wohlthätige Meinung so deutlich erkläret hat? Unter vielen andern will ich nur ein einziges Beyspiel anführen.

Das durch liederliche Wirthschaft mit vielen Schulden beladene Kloster N. gab seinen grundbaren Leibrechtern Erbrecht zu kaufen, um dadurch zu den dringendsten Ausgaben schleunig einige Baarschaft zu erhalten. Dieses neue Erbrecht war eigentlich keine wahre Wohlthat für diese Unterthanen. Ohngeachtet sie schon vorhin bey dem Antritt des Guts für das Leibrecht das Laudemium bezahlten, folglich schon eine Grundgerechtigkeit hatten, mußten sie nun auch das Laudemium für das neue Erbrecht entrichten. Ihre Abgaben wurden nicht gemindert, und die Laudemien für künftige Zeiten so regulirt, daß sie, ohngeachtet des Erbrechts, nicht weniger als bey dem vorigen Leibrecht ertragen sollen. Sie mußten also zweymal Laudemien zahlen; und ihr einziger Vortheil bestund in diesem, daß ihre Kinder mit der Zeit nicht vom Gut gejaget werden könnten. Die meisten waren arm, und mußten das Geld zum Kauf des Erbrechtes entlehnen. Sie hatten also wenig Lust; und das neue Erbrecht wurde mehr aufgedrungen als gutwillig übernommen. Deßen ungeachtet wurden ihnen die Steuern durch-

gehends, und Einigen sogar um den sechsten Theil gemehret, und den Beamten der Auftrag gemacht: daß wenn in dem euch gnädigst anvertrauten Gerichtsdistrikt noch mehr derley, oder andere Güter und Gründe sich befinden sollen, derer Besitzer anstatt des Leibrechts das Erbrecht oder gar das Eigenthum an sich gebracht hätten, ihr die Pflichtmässige berichtliche Anzeige an uns machen sollet.*)

Man stelle sich den Jammer der Unterthanen vor, die nach gekauften Erbrecht und bezahlten Laudemien mehr Steuern als vorhin, zahlen sollten, ohngeachtet sich die grundherrlichen Abgaben nicht im geringsten gemindert haben. Sie wandten sich an den Landsherrn mit folgender Bitte: "Obgleich unsre Gerichts-"obrigkeit erkennet, daß unsre Grundherrschaft durch "Ertheilung der Erbgerechtigkeiten unsere Hauswesen "gar merklich verschlimmert habe, und eben deßwegen "sich bey dem löblichen Steueramt für uns kräftigst "verwendete, und unsre Armuth und die Unmöglich-"keit, ein so sehr gemehrtes Steuer-Quantum zu "zahlen, von Amtswegen vorstellte; so wurde uns

*) Das löbliche Steueramt hat in Erfahrung gebracht, daß eine edeldenkende Herrschaft mehrern Unterthanen Erbrecht ertheilet habe; doch hatte es davon noch keine legale Notiz.

"dennoch bedeutet, daß wir diese Höherung in Zeit
"von 8 Tagen entrichten sollten, widrigenfalls ein ei-
"gener Both auf Execution würde abgeschicket wer-
"den. Wir wissen uns in unsrer äussersten Noth
"nicht anders zu helfen, als daß wir E. C. Durch-
"leucht, als unsern gnädigsten Landesherrn flehent-
"lich und unterthänigst anrufen, Höchstdieselben
"geruhen unserm Gericht gnädigst aufzutragen, daß
"es uns wegen der Steuerhöherung weder selbst
"exequiren, noch einen landschaftlichen Exekutanten
"um so weniger gedulden solle, als die Execution
"nur in liquiden, nicht illiquiden Steuerforderungen
"Platz hat.

"Wir stehen zwar in der Hoffnung, daß die
"Steuern wegen einer der Landkultur vorträglichen Ge-
"rechtigkeit, wie nach ihrem wahren Wesen die Erbs-
"gerechtigkeit ist, nicht werden gehöhert werden, weil
"dieß eben so viel heissen würde, als ob man die In-
"dustrie und Landkultur auf ewige Zeiten ersticken, und
"das einzige Rettungsmittel des gedrückten Bauerstan-
"des vernichten wollte. Sollte aber unsre auf den
"ersten Grundsatz der Landesverbesserung sich gründende
"Hoffnung wider Vermuthen fehlschlagen, sohin die
"sonst in allen Ländern so sehr begünstigte Erbgerech-
"tigkeit verhindert werden wollen: So wird doch die-
"ses unbillig seyn, daß uns unsre Grundherrschaft

"eine ganz widernatürliche Erbgerechtigkeit, welche "ärger als das vorige Leibrecht ist, aufdringen will."

Als das Steueramt drohete, den Gerichtsbeamten selbst die militärische Execution zu schicken, wenn sie die Bauern um die Höherung der Steuern nicht exequirten; so erstatteten sie an den Landsherrn folgenden Bericht: "Das Steueramt drohet uns mit "militärischer Execution, wenn wir von den hiesigen "Gerichtsunterthanen, denen das Kloster N. Erbrecht "anstatt Leibrecht ertheilet hat, die darum gehöherte "Steuern nicht sogleich durch Execution eintreiben. "Wir nehmen um so mehr Anstand, wider diese Unter"thanen executive zu verfahren, als ihnen ein Erb"recht aufgedrungen worden, das ihnen nicht zum "Nutzen, sondern zum offenbaren Schaden gereichet. "Wir hoffen, daß E. C. Durchleucht sich dieser "Sache annehmen, und wirksame Maßregeln ergreifen, "damit dero gnädigstes zum Wohl des Staats abzwecken"des Laudemialmandat nicht vereitelt werde." Den 28sten Herbstm. 1782. Weiter berichteten die Gerichtsbeamten: "Höchstdero hochpreisliche Oberlandsregie"rung hat an die hochlöbliche Landschaft den Befehl "ergehen lassen: daß mit Erholung der ohnehin nicht "liquiden Steuerhöherung und aller bereits ange"drohten Executionen Instand gehalten, und erläu"tert werden solle, aus was für Gründen verfüget

"worden, den Unterthanen durch eine Steuerhöherung diejenige Wohlthat wieder zu nehmen, welche E. C. "Durchleucht als Landsherrschaft selbst durch das "neue Laudemialmandat zu Conservirung der Güter und "Verhütung öfterer Verödigungen derselben erlassen "haben. Nun ob man schon all obiges zum löblichen "Landsteueramt gehörig überschrieben, so wurde doch "hierauf nicht attendirt. Gleichwie man also Ge- "richtsseits sich in der größten Verlegenheit befindet; "als haben wir dieß hiemit unterthänigst berichten, "und um einen gnädigsten Verhaltsbefehl bitten wollen. "Den 27sten Christm. 1782."

Die Kammer machte den 23sten Christmonats 1782 an die Oberlandsregierung folgende Erinnerung. "Aus beyliegenden Duplicatsanlangen der "Kloster N. Unterthanen, die landschaftliche Steuerhö- "herung wegen aufgedrungener Erbsgerechtigkeit be- "treffend, wird die churfürstliche Oberlandsregierung "so wie die churfürstliche Hofkammer mißliebigst ersehen, "wie sogar auch die gemeinsame Landschaft die von "der Oberlandsregierung unterm 23sten August heu- "rigen Jahrs an selbe gegebene Verordnung als un- "bedeutend haltet und unwirksam machet. Indessen, "daß die Collegia sich berathschlagen, wie sie dem "Unterthan aufhelfen könnten, der Landesfürst die "wohlmeynende Vorschläge annimmt und sogar gnä-

"thiget ist, gegen die Stände solche zu vertheidi-
"gen, ihnen das Gute und für das ganze Land Er-
"sprießliche, begreiflich zu machen; fahren diese fort,
"die Unterthanen zu drücken, die landesherrliche Ver-
"ordnung zu eludiren, und ohngeachtet der Collegial-
"Aufträge und Befehle, zu thun, was ihnen gefällig
"ist. Man will es der churfürstlichen Oberlandes-
"regierung überlassen, durch welche wirksamere Mittel
"selbe die Unterthanen zu schützen vermag; denn mitt-
"ler Weile als man Berichte und Klagen zur höch-
"sten Stelle führet, werden die Unterthanen exequirt.
"Sign. den 23sten December 1782."

Die Kammer erstattete auch einen Bericht zur höchsten Stelle, welcher also lautet: "Die Kloster N.
"Unterthanen haben sich zur churfürstlichen Hofkammer
"mit der Beschwerde gegen ihre Grundherrschaft,
"dann die gesammte Landschaft gewendet, daß diese
"ihre Güter in Gemäßheit des neuen Laudemial-
"Mandats zwar von Leib in Erbrecht verwandelt, da-
"bey aber so sehr übernommen habe, daß sie weit
"besser vorhin als jezt gestanden, zumalen, da von
"Seite der Landschaft wegen vorgeblicher Verbesserung
"sie mit neuen Steuern beleget worden sind. Wir
"sahen die Untersuchung dieser Unterthanspressungen
"als einen zur Oberlandesregierung geeigneten Ge-
"genstand um so mehr an, als wirklich E. C. D.

"diese von der Landschaft einzuführende Steuerhöhe-
"rung überhaupt diesem Collegio mit Benehmung der
"Hofkammer um Bericht zugeschlossen haben. Dabey
"erinnerten wir zwar, daß es von Seite der Land-
"schaft eine höchst ungerechte, und den mildesten, wei-
"sesten Absichten E. C. D. schnurgerade widerspre-
"chende Verhandlung war; weil auf einer Seite die
"Güter nicht verbessert, und selbe die von E. C. D.
"den Unterthanen gegönnte Erleichterung sich und ih-
"ren Cassen zu Nutzen mache. Die Oberlandesregie-
"rung einstimmig mit uns, ordnete der Landschaft In-
"stand mit Beytreibung dieser erhöherten Steuern
"an. Allein sowohl die neuen Anlangen der Unter-
"thanen als die Berichte ihrer Gerichtsobrigkeit be-
"weisen, daß die Landschaft diesen Instandsbefehl nicht
"befolgen, sondern in Zeit 8 Tagen die Execution
"abordnen werde. Das Räthlichste bey dieser Be-
"wandsame dürfte für die leidenden Unterthanen seyn,
"daß E. C. D. von der höchsten Stelle aus den
"Instand anbefehlen. Womit wir uns zu höchsten
"Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen. Sig.
"den 8ten Jäner 1793.

S. Exc. H. Hofk. Dir. dieg.
Marx B. v. Mayr legit.
Joseph Aloys von Hofstetten legit.
J. von Käppler legit.

Z.

Secr. Finster.

Eben so eifrig war die Oberlandesregierung für die Wohlfahrt des Staats besorget. Sie stellte an die Kammer den 5ten November 1782 das Ansinnen, daß "weil man zu Conservirung der durch viele Ab-"gaben ohnehin ganz entkräfteten Unterthanen die "alte Steuerverfassung so viel möglich abzuändern, und "zu dem Ende Bericht ad manus zu erstatten ge-"denke, die churfürstliche Hofkammer zuvor eine hin-"länglich instruirte Abordnung ad conferentiam auf "Donnerstag den 28sten cur. hieher zu machen und "gemeinschaftlich beyzurathen, oder allenfalls ihre "Meinung schriftlich per sig. abzugeben belieben "möchte. München den 5ten Nov. 1782.

Churf. Pfalzbaier. O. L. Reg.

Gr. Morawitzky.

Um diese Zeit hat ein anderer churfürstlicher Pflegscommissär zu der Hofkammer folgenden Bericht erstattet: "Eure churfürstliche Durchleucht haben mit-"telst Generalmandats vom 2ten Julii gegenwärtigen "Jahres gnädigst zu befehlen geruhet, daß die unter "die Kirchen gehörige Leibgüter, so wie die Kastengü-"ter in Erbrechte verändert, sohin durchgehends nach "den gnädigsten Generalien vom 3ten May 1779 be-"handelt werden sollen. Allein die Kirchenunter-"thanen scheuen sich von darum Erbrecht zu kaufen, "weil sie wissen und erfahren haben, daß die Unter-

„thanen, welche zum Kloster N. grundbar gehörig, und „Erbrecht erkaufet haben, in ihren Steuern von dem „löblichen Landsteueramt sind gehöhert worden,*) „wie dieß aus der Beylage zu ersehen ist. Dieß „habe ich hiemit unterthänigst berichten, und mich „zu höchsten Hulden und Gnaden gehorsamst empfeh„len wollen, K. den 13ten August 1782.„

B. W.

Nun erschien auch die von der hochlöblichen Landschaft zur höchsten Stelle überreichte Erinnerung, welche also lautet:

„Eurer Churfürstlichen Durchleucht wohllöbliche „Oberlandesregierung ließ uns sub dato 23sten „August et praes. 17. cur. das von den Klo„ster N. Unterthanen wegen höchstschädlicher Vererb„rechtung derer Leibgedingsgüter, dann Steuererhö„herung so andern übergebene Anlangen sammt Bey„lagen mit dem Auftrag gnädigst zuschliessen, daß wir „mit aller bereits angedroheter Execution Instand „halten und förderfammst erläutern sollen, aus was „für Gründen wir verfüget haben, den Unterthanen „durch eine Steuerhöherung diejenige Wohlthat wie„der zu nehmen, welche E. C. D. als Landesherrschaft

*) Diese Unterthanen waren wieder andere als diejenigen, von welchen oben die Rede ist.

„selben durch das neue Laudemialmandat zu Conser-
„virung der Güter und Ausweichung öfterer Verödi-
„gung derselben churmildest zugemeynet haben.„

„Soviel nun die von uns in Belang der vor-
„genommenen Steuererhöherung gnädigst abgefoderte
„Erläuterung betrift, massen die vom Kloster N. ge-
„schehen seyn sollende höchstschädliche Vererbrechtung *)„
uns ganz nicht angehen will, müssen E. C. D. wir hiemit unterthänigst erinnern, wie es eine ausgemachte und in den ältern und jüngern Steuerinstructionen, **)
welche

*) Da die Gerichtsbeamten öfter pflichtmässig erinnert haben, daß die Unterthanen durch das neue Erbrecht keine Wohlthat erhalten, ja sogar Schaden gelitten haben; so wäre dieß ein wichtiger Gegenstand einer ferneren Berathschlagung gewesen, und man hätte doch wenigstens die Höherung der Steuern nicht mit militärischer Execution eintreiben sollen. Die Steuern sollten doch wenigstens in dem Fall nicht gehöhert werden, wenn das Schicksal der Unterthanen nicht gebessert wird. Oder ist denn in Baiern der blosse Name: Erbrecht, für sich allein schon so verhaßt, daß derselbe mit der Höherung der Steuern gestrafet werden muß?

**) Diese Instructionen haben sich die Stände selbst gemacht, und taugen herrlich, daß das Eigenthum der Unterthanen immer gemindert, und das der Herren, vergrössert werde. Sie sind dem Staate und der Kultur höchst schädlich, wie ich oben gezeiget habe.

Soll die Ebbe und Flut dieser Gefälle, welche über das ganze Steuerwesen eine, profanen Augen undurchdringliche Finsterniß verbreitet, ewig dauern? Wo sagen die Instructionen, daß der blosse Name: Erbrecht mit höhern Steuern beleget werden soll?

„welche einer wohllöblichen Oberlandesregierung selbst „bestens bekannt seyn dürften, gegründete Sache und „ein allgemeines Landgebot*) sey, daß alle und jede Un„terthansgüter ohne Ausnahme nach dem von dem „Besitzer hierauf gaudirenden Eigenthum oder Gerech„tigkeit besteuert werden sollen oder müssen, so, daß „diejenigen Güter, worauf die Unterthanen statt der „ehemalig mindern eine bessere**) Gerechtigkeit erlan„get, nach der Instruction und normamässigen Klasse „von unfürdenklichen Jahren ohne Rücksicht mit der „Steuergab gehöhert, gleichwie im Gegentheil auch „jene, welche die vormalig bessere Gerechtigkeit um „eine mindere, oder das hierauf verkaufte Eigenthum „verkaufet haben, an der vorigen Steuer-Reichniß eben„falls jederzeit gemindert werden.***)

„Da unserm Landsteueramt die Anzeige gesche„hen, daß das Kloster N. mehrern in verschiedenen „Gerichtern und Hofmärkten entlegenen Unterthanen „schon vor mehrern Jahren die ehemalige Leibs- und „Erbgerechtigkeit verkaufet habe; so sahe sich solches „durch die in öffentlichen Druck liegend, und allent-

*) Ein allgemeines Landgebot?

**) Die gerichtischen Beamten betheuerten von Amtswegen, daß das neue Erbrecht ein leerer Name, und den Unterthanen schädlicher als das vorige Leibrecht sey. Die Besteuerung eines Namens, welch ein unerhörtes Phänomen in der Staatswirthschaft?

***) Eines ist so unpolitisch und verderblich als das andre.

„halben bekannte Steuerinstructiones pflichtmässig ver-
„bunden, die von solchen Gütern nach der Leibrechts-
„klasse abgereichte einfache Steuerbeträge in die Erb-
„rechtsklasse zu bearbeiten, und wir fanden uns in
„Gemäßheit oft angezogener Instructionen allerdings
„befugt, die hierüber abgefaßte und uns eingesen-
„dete landsteueramtliche Belegungsentwürfe zu rati-
„fiziren, und demselben die Einforderung solch in-
„structions- und normamässigen Betrags zu übertragen,
„ohne daß von so vielen neben diesen in verschiede-
„nen Gerichtern und Hofmärkten entlegenen, nach der
„Erbrechtsklasse belegten Unterthanen hierüber einige
„Klage*) oder Beschwerde erhoben worden wäre.

„Wenn wir nun, wie E. C. D. hieraus gnä-
„digst zu entnehmen geruhen, hiedurch nichts anders
„unternommen, als wozu uns die im öffentlichen
„Druck liegende Steuerinstructiones gemässenst an-
„weisen, worinfalls uns eine eigenmächtige Dispen-
„sation keineswegs zustehet; so sehen wir unterthä-
„nigst ganz nicht ab, wie wir uns diesertwegen**)

*) Obiger Bericht eines Pflegscommissärs zeigt das Gegentheil. Zudem sind: das Recht, die Billigkeit, die Wohlfarth des Staats, Philosophie, Vernunft, laut schreyende Kläger.

**) Vermög dieser Instruetionen mußten auch die Steuern der neuen kastenämtlichen Erbrechter gehöhert werden. Wenn dieses nicht billig ist; so erfordert die Unpartheylichkeit und die Wohlfahrt des Staats, daß man die Instructionen, anstatt sich bey Einigen darauf zu beziehen, abzuändern trachte.

„eines unmildesten Vorwurfs schuldig gemacht haben
„sollen, als wollten wir den Unterthanen jene Wohl-
„fahrt wieder benehmen, welche E. C. D. als Landes-
„herrschaft selben durch das neue Laudemialmandat
„gnädigst zugemeinet haben, und dieses um so weni-
„ger, als die Vererbrechtung dieser Güter allschon
„von mehreren Jahren, ehe noch an das neue Lau-
„demialmandat gedacht worden, geschehen, und ersagte
„Gerechtigkeiten von den Unterthanen ordentlich er-
„kaufet worden; sohin da selbe diese Erbsgerechtig-
„keiten nicht durch Wohlthat des neuen Laudemial-
„mandats erhalten*) uns von ganz anderer Art und
„Beschaffenheit**) zu seyn scheinen, als E. C. D.

*) Einige Unterthanen erhielten das Erbrecht vor, und andere nach ergangenem Laudemialmandat, und alle wurden erst nach demselben mit höhern Steuern beleget. Das Mandat ergieng im Jahre 1779, und die Höherung geschah 1782. Zugleich hat das Steueramt den Beamten aufgetragen, auch andere Unterthanen, welche von ihren Herrschaften Erbrecht erhalten, anzuzeigen damit sie künftig ebenfalls mit höhern Steuern beleget werden.

**) Dieses mönchische Erbrecht war so beschaffen, daß die Unterthanen dabey mehr Schaden als Nutzen hatten. Eben darum war es höchst unbillig, daß man diesen Unglücklichen die Steuern höherte, ihnen, die nichts anders verbrochen hatten, als daß sie für ihr theures Geld den Namen: Erbrechter erhalten haben. Die Folge davon war, daß viele Unterthanen, die nach Erbrecht lüstern waren, zurückgeschrecket worden sind.

„solche Höchstdero Urbars- und Gottshausunterthanen „durch obangezogenes Laudemialmandat mildest zu „verleihen geruhet haben, von welchen wir noch kei„nen mit einer höhern Steuer belegen lassen, obschon „auch eben dieses neue Laudemialmandat nicht ent„haltet*), daß hiedurch die uralte von den Land„tägen her Landsverfassungsmässig jederzeit pflicht„schuldigst beobachtete Steuerinstructiones abgeändert „seyn, oder in Rücksicht dessen eine Ausnahme mit „der Steuerbelegung gemacht werden solle.

„Wir sind gesichert auf Conservirung des Un„terthans, unsern theuersten Pflichten nach, so sehr „bedacht, als es immer Höchstdero wohllöbliche Ober„landsregierung seyn mag; und es ist noch niemand, „ausser eben diesen in allem eine Ausnahme haben „wollenden, durch einen schmähsüchtigen und im Gan„zen unerfahrnen Sachwalter**) hiezu verleiteten Un-

*) Wie konnte es dem Landsherrn, der die Regierung erst angetreten hat, beyfallen, daß wir in Baiern eine solche Landesverfassung hätten, die alle Kultur und Industrie erstickt; oder daß man seine kastenämtlichen Unterthanen, welche die Landesväterliche Wohlthat mit Danke annehmen, vermög der Landesverfassung mit höhern Abgaben belegen sollte?

**) Nicht nur der schmähsüchtige unerfahrne Sachwalter, sondern auch die Oberlandsregierung und die Hofkammer haben die hochlöbliche Landschaft eines Andern beraget, und den Verdacht, wie es scheinet, noch nicht ganz fahren lassen.

„terthanen beygefallen, uns deßhalb eines andern zu „beargen. Daher E. C. D. wir bey solch gehor„samst erörterter Beschaffenheit hiemit demüthigst ge„horsamst belangen, die Supplikanten der instruction„und normamässigen Steuerhöherung halber, worüber „weder selbe noch deren Gerichtsherrschaft sich bey „uns insider ordnungsmässig beschweret haben*), „zur Ruhe und schuldigsten Befolgung, in weitern in „das Steuerwesen einschlagenden Fällen aber die Un„terthanen den gnädigsten Steuermandaten gemäß je„derzeit**) an uns gnädigst anweisen zu lassen. „München den 21sten September 1782.„

Von der höchsten Stelle ergieng folgende Reso. lution: S. E. „Da man es bey der ältern und „neuen Steuerinstruction noch ferner bewenden läßt, „nach welcher die von Leibgeding oder veranleiteter „Freystift in Erbrecht verwandelte Güter in eine „höhere Steuer fallen: so gedenket man auch mit „den Kloster N. Grundunterthanen keine consequen„tiose Ausnahme hierinn zu machen; und sind daher

*) Alle Vorstellungen und Bitten wurden mit der militärischen Execution abgewiesen. Es war also kein Wunder, daß man schwieg.

**) Das heißt, der Landesherr soll seine Unterthanen nicht anhören, und ihre Beschwerden nicht untersuchen.

„selbe auf gedachte Instruction anzuweisen. Mün-
„chen den 5ten Juli 1784.

Kreitmayr

Drouin.

Das Kloster gab zwar den Unterthanen auf ihr inständiges Bitten das für das Erbrecht bezahlte Geld nicht zurück; war aber so großmüthig, daß es denselben wieder den alten Namen: Leibrechter beylegte. Dieser Umstand allein war vermögend, daß das löbliche Landsteueramt von aller Höherung der Steuern abstund.

Der Leser wird sich leicht vorstellen können, warum man alle erdenkliche Mittel angewendet habe, um das bisherige Lieblingssystem im Steuerwesen, das den Herren und ihren Subalternen so wohl behaget, aufrecht zu erhalten. Die Oberlandesregierung hatte aber auch nichts geringers im Sinne, als diese widersinnige Besteuerungsart mit Hülfe der Hofkammer zu prellen.

Zum Beschluß merke ich hier an, daß bey diesem immerwährenden Steigen und Fallen der Steuern eine richtige und genaue Administration gar nicht möglich sey, und daß dadurch immer Anlaß zu Begünstigungen und Bedrückungen gegeben werde. Es sind dazu eigene besoldete Leute erforderlich, welche für die zufälligen Höherungen der Steuern wachen, dabey ihr heimliches Spiel und Wesen treiben, und, wie sie sich

in ihrem Curialstil auszudrücken pflegen: die ehevorige Leibs- auf Erbgerechtigkeit verkaufte Unterthansgüter mittels Versetzung der bisher von solchen nach der Leibrechtsklaß abgereichte einfache Steuer-Beträge in die Erbrechtsklaß bearbeiten; je nachdem die Herren und Bauern ihrer Gnade oder Mißgunst würdig sind.

Dieß ist wahrlich das kräftigste Mittel, die Industrie zu ersticken, die Eigenthumsrechte zu vernichten, und das Volk immer in Unthätigkeit und sklavischer Unterwürfigkeit zu erhalten. Denn wo der Wunsch nach Eigenthum durch Vermehrung der Abgaben unterdrücket wird, da ist für den arbeitsamen Mann nichts mehr zu wünschen übrig. Er kann sein Glück nur im Schlafe und der Betrunkenheit, oder im Müssiggange und Bettel suchen. Da machet die Arbeit den Mann nicht fröhlich und glücklich, weil er dadurch nicht zur Selbstständigkeit gelangen kann. Da ist sie blos das traurige Loos des Sklaven, der nur arbeitet um nicht zu hungern, oder nicht gestraft zu werden. Er glaubt endlich selbst, daß er nicht für sich, sondern nur für Andere auf die Erde gesetzet worden, und, nur in einem andern Verhältniß, das sey, was seine Ochsen für ihn sind. Seine Kinder sind ihm eine neue Plage, weil er sich für den Urheber

ihres Unglücks hält. Für ihren frühzeitigen Tod danket er den Himmel, der sie aus diesem Jammerthal erlöset hat. Er weiß sich an dem Undank der Welt nicht anders zu rächen, als daß er das Zeitliche ganz vernachlässige, und sein Glück nur in einem andern Leben erwarte, wozu er ein besseres Recht als jeder Anderer zu haben glaubet.

Aber giebt es denn nicht auch wohlhabende, reiche, stolze Bauern oder Andere, die ihre Wirthschaft an den Nagel hängen, und nur fressen und saufen? O Ja! Ich möchte aber auch fragen: ob ihr Vermögen nicht insgemein von allerley Handelschaften mit Getreide, Holz, Pferden und anderm Viehe, von Nebengewerben, von allerley Fuhrwerke und Kaudereyen, von übernommenen Lieferungen oder noch schlechtern Händeln, von Betrügereyen und Bedrückungen ihrer Nachbarn, von Bestechungen der Richter und Schergen u. d. g. herrühre, wodurch die einfache Lebensart und Moralität des Landvolkes zu Grunde geht? Wieviel giebt es ehrliche rechtliche Männer, die, ohne ein beträchtliches Erb erhalten zu haben, bey ihren mässigen Abgaben an die Grundherren, vom einzigen Ertrag ihrer Wirthschaft wohlhabend werden? Es giebt auch derer. Den Herren wäre also noch ein Stück Arbeit übrig, um alle Bauern über gleichen Leist zu schlagen.

Aber wehe dem Lande, wo sich der Bauer bey seiner Wirthschaft nicht redlich ernähren, und sich der Armuth nicht erwehren kann, wenn er sich nicht auf allerley Schliche und Ränke versteht. Armuth ist die Mutter der Dummheit, der Verzweifelung und der Empörung, des Betrugs, der Unsittlichkeit, des Müssiganges und der Betteley. Hat nicht das Eigenthumsrecht, das jedem Engländer kostbar und heilig ist, den Umsturz des Reichs bisher ganz allein verhütet? Waren nicht in jedem Lande, wo Revolutionen entstanden, die Landleute in größter Dürftigkeit?

Ihr meine armen unglücklichen Landleute, wie schwer ist euer Leiden, und die Last, die sich mit jedem Jahrzehent vermehret! Hütet euch vor Ausschweifungen, die das Vaterland und euch in den Abgrund stürzen könnten. Fasset Muth! Euer Bitten und Wehklagen werden nicht immer vergeblich seyn, und eure Geduld und Gehorsam noch sicher belohnt werden. Ein Stral der Hoffnung erscheinet zu eurem Glücke. Diese Hoffnung wird uns nicht trügen. Viele Edle unter den Grossen schämen sich, den geringen Landmann, der sie nähret, mit Füssen zu treten. Der holde Genius der Zeit, die Philosophie und Aufklärung sind die Vorboten einer bessern Zukunft.

Zum Beschluß will ich einige Stellen aus dem alten baierischen Geschichtschreiber Aventin anführen,

wodurch das, was ich bisher behauptet und bewiesen habe, noch mehr unterstützet wird. In annal. boic. l. 7. c. 14. saget Aventin: Illud tamen aes alienum a) inopes atque agricolae, coloni, liberi, servi, clientes, quibus nihil penitus emmolumenti accesserit, luere coacti sunt. b) —— Universae possessiones in Bojaria, cuncta praedia, agri, prata c), silvae, villae, quae stipendiaria sunt et serviunt, d) triplicia esse constat, pignoratitia, propria et clientularia. Pignoratitia quae sunt, nomen indicat. Ubi aes pignoratitium dissolutum est, quasi jure postliminii ad suum dominum redeunt. e) Propria dupplicia censentur; quaedam mancipi sunt, jure suo, non alieno beneficio f) possidebantur; et urbaria, hoc est prima atque praecipua vocantur g) Horum usus fructus atque proprietas domini est. Alia mobilia nuncupant. Haec usurario annum vectigal, proprietario nihil omnino pensitant, cujus cum is, cujus proprietas est, moritur aut usurarius morte, venditione, aliove quovis modo immutatur. Tum demum hic vicesimas summae, qua annuum tributum constat, pacisci tur; nam vicesimam partem sortis cujusque leviſſimam atque legitiman usuram germani existimabant. h) clientularia, quod ter-

tium genus diximus, Boethiam (Vogtgüter) graeco atque teutonico vocabulo a patrocinando nominamus, quod quasi praemium annuum curatori, patronove praebeant, uti procuret, defendat, asserat, vindicet. i) Liberrima haec conditio, minusque obnoxia aestimatur. k) Item hominum atque colonorum duo genera numerantur. Pars liberi sunt, coeteri leibeigen, id est, servi dicuntur. Clementissima isthaec servitus, atque longe alia, quam quae coeterarum sit gentium. l) Capite censi sunt; leibsteuram sive leibcensum, hoc est munia personalia m) quotannis quinque, viginti, trigintave asses pensitant, partim nihil. n) Sed quando hujuscemodi colonus ex vita migraverit, jumentum quod domino placuerit tribuitur, viatori (dem Fronboten) vestimentum o). Conjuges nonnunquam diversae sunt conditionis. Quandoque diversos habent dominos, qui liberos inter se partiuntur, filii matrem, puellae genitorem sequuntur. p) Quamobrem absque consensu domini matrimonium non contrahunt. q) —— Plerique etiam cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premerentur, sese in servitutem dedicavere nobilibus. —— Apud nos reperio, religionis ergo

ſponte plerosque ſe in ſervitutem redegiſſe myſtis atque monachis. r) Atque ut haec tandem miſſa faciam, et hiſtoriam proſequar: Antea equoſtris ordo tribusque ſacerdotum contenti ſtipendiis uſurariam dundaxat ex ſuperioribus praediis coepere operam. s) Proprietas, majeſtas, jus coërcendi, caſtigandi, judicandi principi addictum fuit. Oneris cuippiam extra ordinem imponendi copia non fuit. t) Atque illa omnia ex aſſe quemadmodum dixi, Otto rex Ungarorum, ſecundae Vindeliciae atque Bojariae rector tum venum dedit. u)

a) Der berühmte Auguſtin Köllner geheimer Secretär, ein Zeitgenoß Aventins, bemerket, daß die Stände dem Könige Otto zu der Handfeſte gerathen haben, damit ſie dadurch zu der Gerichtbarkeit gelangten: Hat er (der König Otto) mit Rath ſeiner Landſchaft in Unterbayern eine groſſe Landſteuer angeſchlagen. Er bemerket weiter, daß der Adel und die Geiſtlichkeit zu Bezahlung der Schulden des Königs ſehr wenig beygetragen haben. Aber daneben zu bedenken, ſaget er, daß obbenannter König Otto des Einbringens ſolcher Steuer völlig nicht er-

lebt; dann er im nächsten Jahr darnach nehmlich 1312 tods abgegangen ist, deßhalben wie das Einbringen solcher Steuer verdaucht, und beschehen ist; dieweil Königs Otten Vettern, Heinrich und Ott, derer Jahr dazumal fast jung gewesen sind. Wie sich dann die Bischöf, als hernach angezeiget wird, dawider gesetzet haben. Ist billig bey den nachfolgenden Fürsten zu erwegen; daraus ohne Zweifel erfolget hat, daß solche Freyheit und Handfest in einige ruhige Wirkung nie gekommen ist. Köllner zeigte dem Aventin die Liste der 70 adelichen und unadelichen Familien, welche die Handfeste gekaufet haben, die dieser auch namentlich anführet. Es ist also unbegreiflich, wie die Stände insgesammt die Steuerfreyheit und die Gerichtbarkeit, welche ihnen zur Vergeltung der bezahlten Steuern versprochen wurden, mit Recht erlangen oder fodern konnten.

Der König Otto hat zwar diese Privilegien allen insgesammt verheissen; aber er war doch nicht Willens, dieselben auch denjenigen, welche die Steuer nicht bezahlten, zu überlassen. Dieß

erhellet aus der Handfeste, welche er im folgenden Jahre, nehmlich 1312 dem Bischofe Conrad zu Regensburg und aller seiner Pfaffheit gegeben hat. Wir geben auch, heißt es, dem vorgenannten Bischofe und seiner Pfaffheit die Gerichte in allem dem Rechte, als sie wir gemeiniglich unsern Landsherrn haben gegeben, also, daß die Burde darauf schwerer noch ringer nit sollen werden noch seyn, dann die Handfeste saget—— Da aber die Steuer nit ist abgenommen, da sind die Gerichte unser. Augustin Köllner.

Die Stände müssen also eingestehen, daß der Titel, auf welchen sie die Gerichtbarkeit und Steuerfreyheit gründen, wenigstens nicht rechtlich sey. Bey einer allgemeinen Landesnoth waren die Stände in den alten Zeiten eben so wenig steuerfrey als die Bauern. Auch im Oberlande mußten die Adelichen dem Kaiser Ludwig im Jahre 1315 die allgemeine Steuer geben, wie Augustin Köllner bemerket: Und sollen auch die vorgenannte Steuer geben Grafen, Freyen, Dienstmann, Mitterleut, Bürger, und gemeiniglich arm und reich.

b) Nicht nur den Ständen, sondern auch dem Volke ward in der Handfeste eine ewige Steuerfreyheit zugesichert. Gilt diese Versicherung nicht für das Volk; warum soll sie in Ansehung der Stände gelten? Warum mußte das Volk noch nebenbey der gerichtlichen Gewalt der Stände übergeben, und die landesherrlichen Unterthanen zu Ständischen gemacht werden?

c) Man möchte nun gern behaupten, wie ich schon anderwärts bemerket habe, daß in den ältern Zeiten dem Adel und der Geistlichkeit das Eigenthum des Landes, dominium directum, gehöret habe, wovon sie nach und nach viel verloren hätten. Es ist schon in sich selbst höchst unwahrscheinlich, daß die Mächtigen ihre Rechte fahren lassen, und damit das Volk, das ganz in ihrer Gerichtbarkeit und Gewalt steht, bereichern. Die Geschichte und die Erfahrung lehren, daß sie ihre Rechte und Privilegien in allen Ländern und zu allen Zeiten vermehren; das bey uns noch heutiges Tages geschieht, wovon man an den Zwangwirten, Laudemien, Gilten, Frondiensten u. d. g. häufige Beyspiele hat.

Noch widersinniger ist die Meinung derjenigen Herren, welche behaupten, daß sie und die Bau-

ern nur einen Säckel haben; und daß es einerley sey, ob sie oder die Bauern die nöthigen Steuern und Anlagen entrichten. Zahleten unsere Bauern, sagen sie, dem Staate weniger als dermal; so hätten wir als Grund- und Gerichtsherren das Recht, von ihnen jährlich mehr zu fodern. Sie zahlen also dem Staate anstatt unser nur das, was wir an unsern jährlichen Einnahmen entbehren. Dieß ist eine ganz neue bajerische Staatslehre, die, wenn sie das Gepräge der Wahrheit wie der Neuheit hätte, der Sache ein anders Ansehen geben könnte. Allein in den alten Zeiten verstand man nichts davon, daß das ganze Land nur einigen Familien, und der Säckel der Bauern nicht ihnen, sondern ihren Grund- und Gerichtsherren gehöre. Der berühmte Adelzreiter sah die Handfeste für ein grosses Unglück des Landes an. Quo discant Principes, saget er P. I. l. 25. sumptus metiri cum censibus, ne quae fidei suae habent ad sustinendum principatum commissa, sinant abire in manus alienas (des Adels und der Geistlichkeit) cum ingenti posterorum damno, qui eo subinde necessitatis adiguntur, ut vel coetera principalis patrimonii consument, vel subjectis sint justo graviores. Nach Adelzreiters

und

und Anderer Meinung giebt es in Baiern dreyerley Säckel, des Staats, der Herren, und der Bauern. Der Einfluß des ersten Säckels ward durch die Ottonische Handfeste und andere Privilegien in den zweyten geleitet; und da jener dadurch zu geschmeidig wurde, so mußte der Säckel der Bauern desto mehr angegriffen werden. Et vero, saget Adlzreiter l. 5, totum aes quod ex ea venditione corrasum, non provenit ex emptorum aerariis, sed ex inopum sudoribus. Adlzreiter verstand also nichts von der Einheit des Säckels der Herren und Bauern, und mißbilligte, wie Aventin und Köllner, daß die Stände, welche dem Könige Otto weniger, weit weniger als das Volk bezahlten, sich allein alle Privilegien, welche für die Kaufssumme versprochen wurden, zugeeignet haben.

In keiner Provinz von Deutschland lebten die Bauern vorhin glücklicher als in Baiern. Frey von aller andrer Gewalt und Gerichtbarkeit auf ser der des Fürsten, genossen sie das vollkommene Eigenthum ihrer Güter, das sich erst alsdann zu vermindern anfieng, da man ihnen ganz allein die Steuern aufbürdete, und der Adel sich nicht schämte, überall zu brennen und zu rauben. Dadurch wurden die Bauern gezwungen, ihre

allodialen Güter für Anlehen zu verschreiben, die man darum bona pignoratitia hieß, oder sich unter den Schutz eines Mächtigen zu begeben, und hiefür eine jährliche Vogteygilt zu verreichen, wodurch die bona clientularia entstanden. Endlich wurden alle diese Güter grund- und gerichtbar, und zulezt eine After-Emphyteusis eingeführet, wodurch der Staat und die Kultur in den Verfall kommen mußten.

d) Aventin redet hier nicht von den ganz allodialen Gütern der Bauern, sondern nur von denjenigen, welche mit einer Abgabe oder Bürde belastet sind: quae stipendiaria sunt, et serviunt. Aber auch diese waren so beschaffen, daß sich die Bauern damals glücklich schätzen konnten. In noch ältern Zeiten wußte man, laut der Urkunden, nur von Lehen und Allodialien.

e) Die Reichen und Adelichen lebten von fürstlichen Besoldungen und Kapitalien, welche sie auf Bauergüter und Grundstücke geliehen hatten, wie ich schon anderwärts bemerket habe. Die verpfändeten Güter waren nur so lang nicht ganz frey, bis die Schuld, wofür das Gut verpfändet war, wieder bezahlet worden ist: jure postliminii ad suum dominum redeunt.

Wo sind nun diese Güter, welche Aventin in die erste Classe setzet, oder was ist aus denselben geworden? Haben die Besitzer die Schulden bezahlet, und sind sie wieder ganz frey geworden? Das Unglück dieser Landleute rührte offenbar daher, daß die Stände den Bauern, ohngeachtet sie vermög der ottonischen Handfeste und der Landesverfassung eben sowohl als sie steuerfrey waren, alle Steuern aufbürdeten. Der vielen neuen Steuern halber war es also den Bauern nicht möglich, die Schulden, wofür ihre Güter verpfändet waren, zu bezahlen; und so geriethen sie nach und nach unter das Joch der Grundbarkeit. Selbst die landschaftlichen Akten zeigen, daß der vorhin wohlhabende Bauerstand in dem sechszehenten Jahrhundert durch die Menge der Steuern, die er allein bezahlen mußte, und durch grundherrliche Abgaben äusserst arm geworden ist. Die Stände bürdeten den Besitzern der allodialen Güter weit höhere Steuern auf, als ihren Grundunterthanen, und zwangen jene stillschweigend, daß sie ihr Eigenthum verkauften, um dadurch geringere Steuern zu erhalten.

f) Obwohl die bona propria et urbaria nicht ganz von allen Bürden frey waren, sondern hievon Steuern und vielleicht auch andere geringe

Abgaben, z. B. May- oder Herbststeuern, Faßnachthennen u. d. g. entrichtet werden mußten; so waren sie doch bey Weitem nicht grundbar, welches aus den Worten: jure suo non alieno beneficio offenbar erhellet. Urbar hieß, wie Aventin lehret: bonum primum et praecipuum, und hatte eine ganz andere Bedeutung als in unsern Zeiten.

g) Daraus folget wieder klar, daß die Bauern wahre Eigenthümer ihrer Güter, domini usu fructuarii et proprietarii waren. Diese Güter waren propria, prima et praecipua, und von besserer Qualität als die bona pignoratitia et clientularia. Noch heutiges Tages heissen die Bauern in manchen Gegenden ihre ganz allodialen Güter: Urbargüter.

h) Hier bemerket Aventin die alten deutschen Zins- und Lehengüter. Der Zins bestand eben nicht allzeit in Geld, sondern öfter in einer bestimmten Getreidgült, welche damals keine Folge der Grundbarkeit oder Canon war.

Diese Gattung der Güter war die schlechteste zur Zeit Aventins. Es erhellet aber doch aus dieser Stelle und aus andern Urkunden, daß das Schicksal auch dieser Bauern gut, und ohne Vergleich besser als in unsern Zeiten, war; wäre

es auch blos darum, daß sie von den Lehengütern keinen Nebenfall, und sehr geringe Lehentaxen zahlten, und nur allein unter der landsherrlichen Gerichtbarkeit stunden.

i) Da in den alten Zeiten die baierische Ritterschaft das Rauben, Brennen und Morden für erlaubt, wenigstens nicht für schändlich hielt: Plerique tum equitum in Bavaria latrocinio victum quae ritare coeperunt, Avent. l. 7. c. 26. so waren die Landleute gezwungen, sich unter den Schutz eines Klosters oder mächtigen Ritters zu begeben, und ihnen eine jährliche Gabe, als eine Erkenntlichkeit zu verreichen. Die Klöster schützten mit Bannstralen. Die Ritter mit Waffen, wiewohl diese oft zu unmächtig waren, und jene nicht geachtet wurden. Daher rühren die Vogteygilten, die noch heutiges Tages von einigen Bauern, welche weder gericht- noch grundbar sind, gegeben werden. Allein hernach entstand aus der Vogtey (patrocinio et jure advocatiae) die Gerichtbarkeit, und Vogtey und Gerichtbarkeit haben in unsern Zeiten einerley Bedeutung.

k) Diese dritte Gattung der baierischen Bauern hatte ein vollkommenes Eigenthum, ohngeachtet sie ein geringes Schutzgeld entrichteten. In der

Folge der Zeit sind diese glücklichen bona clientularia von ihren Schutzherren zu grundbaren Gütern gemacht worden. Die Schutzherren wurden die Unterdrücker ihrer Clienten, und die Besitzer dieser Güter seufzen nun unter der Last grundherrlicher Abgaben. Die Vogteygülten sind zwar in unsern Zeiten noch gewöhnlich, aber die Güter sind nebenbey meistentheils grund- und gerichtbar; und liberrima conditio, welche Aventin rühmet, fiel weg.

Nebst den ganz allodialen Gütern, die von aller Abgabe frey waren, gab es also in Baiern vorzeiten verpfändete, urbare, lehenbare, zinsbare und Vogtey-Güter. Mit dem Aventin stimmen auch andere alte Urkunden überein. In der ersten Handfeste werden die Güter überhaupt in eigene und lehenbare getheilet: Aigen und Lehen. Auch heißt es daselbst: Sie sitzen auf Pfandschaften (bonis pignoratitiis) Vogthenen (clientulariis) oder Urbar (proprüis).

l) Aventin versichert öfter, und selbst B. von Schmid und von Kreitmayer behaupten, daß das baierische Landvolk weit glücklicher sey als die Bauern in andern Provinzen Deutschlands. Vor der Ottonischen Handfeste, und selbst noch zur Zeit

Aventins war dieß im strengsten Verstande wahr. Die Leibeigenen waren damals glücklicher und freyer als es dermalen unsere grundbaren Bauern sind. Sie standen nicht unter der Gerichtbarkeit ihrer Leibherren, welche auf ihre Güter gar keinen Anspruch zu machen hatten.

m) Dem Aventin war also nur die persönliche, nicht die reelle Leibeigenschaft bekannt.

n) In Baiern war also vor Alters das Mortuarium, Fünf von Hundert, selbst bey Leibeigenen ganz unbekannt; eine Gabe, die man dermalen den freyen Unterthanen dort und da unter den Namen: Anfall, Abfahrt, und Todfall dreyfach aufzubürden anfängt. Noch dermalen besteht die Rechtsregel, daß der Leibeigene nur alsdann einen jährlichen Leibzins schuldig sey, wenn er Herkommens ist; aber wo ist er nicht Herkommens?

o) Nur bey dem Leibeigenen mußte das Mortuarium, der Todfall, oder die Abfahrt verreichet werden; und die ganze Gabe bestand in einem Stücke Vieh und einem Kleide.

Dermalen ist der Todfall bey allen grundbaren Gütern unter dem Namen: Abfahrt, wovon man in ältern Zeiten nichts wußte, eingeführet.

Und da die Abfahrt überall bereits zu Stande gekommen ist; so will man nun auch den Todfall, welcher eigentlich nichts anders als die Abfahrt ist, einführen.

p) Dieses Recht besteht noch heutiges Tages. Ueberhaupt zeiget sich, daß sich die Rechte, welche die Herren zueinander haben, bis auf unsere Zeiten erhielten; aber die Rechte der Unterthanen verschwanden allenthalben.

q) Was ist denn Ursache, daß sich dermalen die freyen Menschen auf ihr dominium utile nicht verehelichen dürfen? Es versteht sich ja ohnehin, daß man in den Heiratspakten den grundherrlichen Rechten nicht zu nahe treten dürfe. Woher rühret das Recht, daß der Grundherr dem domino utili, der mit ihm einen Proceß hat, oder nicht soviel zahlet als er verlanget, die Uebergabe des Guts oder die Heirat verweigere?

r) In den alten Zeiten war also der härteste Stand, die Leibeigenschaft so leicht, daß sich viele Menschen blos aus Andacht freywillig zu Leibeigenen der Geistlichkeit machten. Die Narren, oder ihre Kinder, mußten diese Thorheit theuer büssen.

s) Der Adel und die Geistlichkeit lebten also nur von Zinsen und Besoldungen; und hatten ausser

ihren eigenen Gütern, keine Unterthanen, keine Laudemien, keinen Canon, keine Gerichtbarkeit. Die Getreidgülten waren nur die Zinsen von den geliehenen Geldern. Und da jeder Bauer selbst sein Bier brauen durfte, so gab es auch kein Brauregale, vielweniger einen Bierzwang.

t) Die Herzoge waren alles; alle Stände ihre Unterthanen.

u) Wie konnte dieser Kauf gültig seyn, ein Kauf, der offenbar in praejudicium tertii geschah?

Aus diesem Kaufe mußten nothwendig alle Unruhen und Unglücke, welche Aventin umständlich aufzählet, erfolgen. Viele Ritter, Geistliche und Bürgerschaften waren zu arm, um sich die Freyheit zu kaufen, oder zu billig, als daß sie die Freyheit der Bauern, welche auch mitzahlten, hätten kaufen, und die ganze Landesverfassung umstürzen wollen. Man stelle sich die grosse Veränderung in Baiern vor, welche durch diese Handfeste entstand; die Menge Bauern, vorhin fürstliche Unterthanen, nun Unterthanen des Adels und der Geistlichkeit; die Menge Hofmarksrichter, Schreiber und Schergen; die Zwistigkeiten zwischen den Fürsten und seinen Räthen, und den Ständen und ihren Subalternen; die fürstlichen

Beamten ihres Ansehens und ihrer Einkünfte beraubet, die nun von den Fürsten neue Besoldungen erbetteln mußten; die Bauern, die überall mit neuen Obrigkeiten umrungen, und allmählig auch mit neuen Frohnen gequälet wurden; der Recurs der Geistlichkeit an die Päbste, und Bannstralen und Interdicte gegen die Fürsten und den Adel; die immer vergrösserte Gewalt der Stände gegen den Staat; die Einführung der Emphyteusis, der Laudemien, und der grundherrlichen Abgaben; die verkauften Unterthanen, die bey ihrem einzigen und wahren Herrn, dem Fürsten, Hülfe wider Gewalt und Bedrückungen suchten, aber nicht erhalten konnten; die Fürsten, die sich und ihrem Volke nicht mehr zu helfen wußten.

Potestas jurisdictionis libertatem subditorum non minuere, sed augere et tueri potius debet; cum ad eorum protectionem et utilitatem sit inducta: Alioqui non esset jurisdictio sed tyranis aut barbarica impressio. Molinaeus in consuet. Paris. Tit. 1. §. 3.

Fragmente und Auszüge.

I.

Ich verstehe nicht, wie man durch die Urkunden, welche in monum: boi: vorkommen, oder sonst von einigen Gelehrten zum Druck befördert werden, die Leibeigenschaft und Grundbarkeit der alten baierischen Bauern überhaupt beweisen könne. Man drucket die alten Handschriften, ohne sich um die Authentität derselben zu bekümmern, und nimmt das, was einige Mönche zu ihrem und ihres Klosters Nutzen ohne Vorwissen und Einwilligung der interessirten Theile aufgezeichnet haben, für wahr und richtig an, ungeachtet man Beyspiele genug hat, daß sie alle erlaubte und unerlaubte Mittel anwenden, sich das Vermögen Anderer zuzueignen, und die Ungerechtigkeiten, womit sie die Klöster bereichern, heilig halten. Selbst diejenigen Bauern, die bey der Entstehung eines Klosters freywillig aus übertriebener Devotion einige Zinsen auf ihre eigenen Güter übernahmen, wurden von den Mönchen nicht geschonet, sondern nach und nach durch List oder Gewalt zu Grundunterthanen gemacht, und ihre Andacht mit schweren Abgaben belohnet.

Die Mönche unsrer Zeit waren schlau genug, daß sie den Gelehrten, welche die Monum: boi:

sammelten, nur solche Urkunden vorlegten, die entweder für ihr Eigenthum sprechen, oder ihnen wenigstens unschädlich und unbedeutend sind. Man hat auch schon die Beweise gemacht, daß diese Urkunden wenigstens in den lezten Jahren falsch gelesen und gedrucket wurden.

Wenn aber auch wider dergleichen Urkunden nichts einzuwenden wäre; was folget denn daraus? Offenbar nichts anders, als daß es leibeigene Bauern gab, welche kein Eigenthum hatten, oder daß die Edelleute und Geistlichen in den alten Zeiten ganz eigene Güter hatten, die sie entweder selbst oder durch gebrödte Diener verwalteten, oder Beständner (Freystifter) hielten, welche ihnen jährlich gewisse Abgaben an Geld, oder Getreid entrichteten, oder bedungene Arbeiten leisteten. Dessen ungeachtet waren die Bauern überhaupt und der Regel nach freye Leute, wovon selbst in den Landtagsakten Meldung geschieht; und es besteht noch selbst in unsern Zeiten der Rechtssatz, daß ungeachtet der jährlichen Abgaben nicht die Grundbarkeit, sondern eine blosse Gattergilt, und das freye Eigenthum der Bauergüter präsumirt werde.

Es gab viele Edelleute, Räthe, Beamte, Bürger, welche vorzeiten leibeigen waren: läßt sich daraus schliessen, daß der alte baierische Adel mit der Leibeigenschaft behaftet war? Es gab vorzeiten viele

Bauern, welche, wie es aus den Landtagen, alten Steuerinstructionen und Registern erhellet, einige eigene Güter an Beständer, oder sogenannte Freystifter überliessen, von welchen ihnen grundherrliche Abgaben verreicht, und bestimmte Arbeiten geleistet wurden: Kann man darum behaupten, daß die baierischen Bauern überhaupt Grundherren waren und Grundunterthanen hatten, welche ihnen frönen oder scharwerken mußten? Aus besondern Fällen läßt sich kein allgemeiner Schluß machen, und nur dieß ist wahr, daß ein jeder, Geistlicher, Edelmann, Bürger oder Bauer, der ein Grundeigenthum harte, dasselbe als Eigen und nach Willkühr benuzte.

Zur Zeit des Faustrechts war es eine leichte Sache, eigene Güter an sich zu reissen, und noch währendem Schwedenkrieg und nach demselben, wurden die öden Bauergüter beynahe verschenket. Es ist also leicht begreiflich, daß jedermann, besonders die Reichen und Mächtigen damit schalteten und walteten, wie es ihnen gefällig war. Die Eigenthümer haben sich von den Freystiftern, die eigentlich nichts anders als Pächter waren, einen gewissen Pachtschilling, oder, weil in den alten Zeiten zu grosser Mangel an Geld war, gewisse Getreidgilten, Fuhren oder Arbeiten bedungen. Allein diese Verreichnisse wurden nicht vermög der später eingeführten Emphyteusis oder Frone,

sondern vermög eines besondern Gedings oder Pachtcontracts gegeben; vielweniger waren die Gattergilten, sie mögen an Geld oder Getreid verreichet worden seyn, emphyteutische Abgaben. Einige Pächter mögen vielleicht in spätern Zeiten die Emphyteusie erhalten haben; aber weit mehrere Bauern verlohren, wie die Steuerregister zeigen, das vollkommene Eigenthum ihrer Güter, und wurden Grundunterthanen des Adels und der Geistlichkeit, deren Macht, Reichthum und Privilegien sich immer vermehrten.

II.

Ich hätte es nicht vermuthet, daß man in unsern Zeiten den Grundsatz: Es ist besser für den Staat, wahre Grundeigenthümer als Leibrechter, Freystifter oder Pächter zu haben, bestreiten sollte. Man berufet sich auf England, dessen Staatsgebrechen man als Vollkommenheiten anzusehen gewöhnt ist, und behauptet, daß dieses Land, ungeachtet der Menge Pächter, der reichste und mächtigste Staat in Europa sey. Es ist noch bey Weitem nicht bewiesen, daß der Reichthum und die Macht dieses Landes von den Verpachtungen herrühre; oder daß es nicht noch weit mächtiger und reicher seyn würde, wenn die Pächter wahre Grund-

eigen-

Eigenthümer wären. Aber wir wollen diese Frage beyseite setzen, und nur den Unterschied zwischen englischen und deutschen oder baierischen Pächtern, Freystiftern und Leibrechtern beobachten. Man findet hievon die beste Aufklärung in den Beyträgen zur Kenntniß des Innern von England. Leipzig 1791, in 8.

"Die Pächte," saget der berühmte Verfasser, der viele Jahre bey der sächsischen Gesandschaft in England war, im I. St. S. 100 "sind in England "mehr werth, als unsere Gerechtigkeiten; denn man "pachtet auf 50 — 80 — 100 Jahre. Das Land, "heißt es im 6 St. S. 61, ist hier nicht wie in Deutsch"land unter die Bauern vertheilet, deren jeder nur einen "kleinen Antheil hat, und denen es mehrentheils an "Kräften mangelt, seine innere Stärke und Güte zu "erweitern; sondern es befindet sich hier in den Hän"den grosser und reicher Pächter, die ihre Versuche "und Verbesserungen im Grossen treiben, während, "daß zu gleicher Zeit eine Menge reicher Güterbesitzer "ohne Unterlaß Versuche machen und oft grossen Reich"thum dadurch erwerben*).

*) Wo man alle grosse Besitzungen aufheben, und jeden Grund mit allen möglichen Abgaben beschweren will; wo man das Vermögen der Bauern belauschet, und ihnen unter dem Vorwand der Gleichheitsstellung neue Bürden aufleget, und den Landleuten überhaupt einen

"Die Communitäten, heißt es im 7 St. ver.
"pachten ihre Güter, so zu sagen, für ewig. Der
"Pächter benennet 3 Personen, z. B. den König, sich

gleich magern Unterhalt bewilliget; wo die Projectanten mit neuen Lasten immer im Hinterhalt stehen, und die zu schweren Abgaben nirgend gemindert werden; wo keine Freyheit im Kauf und Verkauf der Gründe, im Handel und Wandel, und kein wahres Eigenthum ist; wo der ersten und größten Hinderniß der Kultur, der Armuth der Bauern, nicht gesteuert wird, da darf man auf grosse Unternehmungen und beträchtliche Güterverbesserung kecklich Verzicht thun. „Seitdem man „angefangen hat,„ saget obiger Verfasser im 7 St. S. 83, „nicht in einer Menge kleiner Stücke, sondern im Gan„zen und Grossen zu verpachten, hat der Landbau auf„serordentliche Vortheile erhalten, und ist dadurch zu „einem Grade von Vollkommenheit gebracht worden, „den man noch in keinem andern Jahre erreichet hat. „Der Mann, der viele hundert acres pachten konnte, hatte „gewöhnlich ein Kapital, das er auf den bessern Antheil „dieser Felder und auf die Verbesserung der Viehzucht „und anderer Dinge verwenden konnte. Alles wurde „im Grossen getrieben; mancherley Unternehmungen „und Versuche gemacht, die durch eine Menge armer „Leute, deren jeder nur einige acres pachtet, nimmermehr „hätten gemacht werden können. Ein grosser Pachter „war oft wie der Herr einer grossen Fabrik; er erfand, „entdeckte, versuchte. Dadurch hat sich dann der Reich„thum des Landes im Ganzen um ein merkliches ver„bessert, und selbst der kleine Pächter hat den wohl„thätigen Einfluß davon empfunden.„ Ich will darum nicht behaupten, daß man nicht manchmal grosse

"selbst und einen dritten. So lang Eine von diesen
" 3 Personen lebet, dauert der Pacht. Damit er sich
"nie endige, wird nach dem Tode Einer der 3 Per-

Bauergüter, besonders wenn sie schlecht kultivirt sind, verstückeln soll. Obige Stelle beweiset nur, daß arme Bauern, denen ihr Lebensunterhalt geometrisch ausgemessen wird, die Kultur nie hoch treiben können. „Es ist freylich wahr,„ saget der baierische Offellus in den Rapsodien über kameralistische und ökonomische Gegenstände, „daß auf solche Art „ein Bauer ein bessers Fortkommen als sein Nachbar „habe, oder daß nicht jeder so viel giebt als er geben „könnte. Wenn dieß die Absicht der Aequiparation ist, „wenn der Staat nur das Geld, das der Bauer dem „Beamten aufzählet, für Gewinn hält, wenn er nicht „auch auf das Vermögen seiner Unterthanen, auf Kultur, Industrie, Volksmenge, auf Ausfuhr der Produkten, auf wahre Stärke und Grösse rechnet; so „tauget freylich mein Vorschlag nicht. Aber alsdann „ist aller Kulturgeist erstücket; keiner wird wetteifern, „um es dem Andern in der Wirthschaft bevor zu thun, „und der Sohn wird den Fleis seines Vaters verfluchen, der durch Kunst und Sparsamkeit eine ewige „Höherung an Abgaben bewirket hat. Man lasse also „einen Bauer wohlhabender als den andern seyn; sind „doch auch die Grundherren nicht gleich reich und selbst „die Fürsten haben nicht gleich einträgliche Fürstenthümer. Der wohlhabende Bauer wird bey Freyheit und „Sicherheit sein Geld nicht vergraben, sondern seine „Kultur höher treiben. Es wird mehr Geld ins Land „kommen; die Mautgefälle werden sich vermehren, und „die Glückseligkeit der Unterthanen, die das höchste

"sonen wieder eine Andre ernennet; es muß aber bey
"dieser Gelegenheit eine Buße gegeben werden. Die
"Vorsteher der Communitäten nehmen ganz natürlich

„Ziel aller Regierungen seyn soll, sich vergrössern. ——
„Ueberhaupt sind die Herren zu sehr für ihre Pläne
„und Systeme eingenommen. Man will den Bauern
„nicht nur eine gewisse Anzahl von Morgen, sondern
„auch eine gewisse Kulturart vorschreiben. Sie sehen
„die Bauern als geistlose Maschinen an, denen es ge-
„nügen soll, wenn nur ihr Körper vegetirt, und die zu
„ihren Geschäften weiter nichts als gesunde Hände und
„Füsse brauchen, da doch der Bestellung der Aecker al-
„lein, besonders in bergigen Gegenden, mehr Verstand
„erfordert als mancher gnädiger oder gestrenger Herr
„zu seinem Amte nöthig hat. Bey solchen Anstalten
„kann eigenes Denken, Industrie und rühmlicher Wett-
„eifer nicht bestehen. Für ein blödsinniges oder lieder-
„liches Bäuerlein ist es zu viel, wenn er einen halben
„Hof besitzet; man erlaube also, und gebe ihm selbst
„die Mittel an die Hand, daß ein Theil seiner Gründe
„verkaufet oder veräussert werde. Ein vernünftiger,
„eifriger, unternehmender wohlhabender Bauer, der
„stolz auf seine Kultur ist, kann mehr leisten, als drey
„oder vier andere; und ist ein lehrreiches Beyspiel für
„viele. Wird er in seinem Besitzthum zu sehr einge-
„schränket! so schränket man eben darum seinen Wir-
„kungsgeist ein. Er wird wider seinen Willen und na-
„türlichen Hang, unthätig und träg; denn seine Ge-
„schäfte sind für ihn eine Kleinigkeit, und er verschlen-
„zet die Zeit im Müssiggange, die er sonst auf Ver-
„edelung der Kultur und Verbesserung der Wirthschaft
„verwendet hätte. Er würde vielleicht eine Pferde-

"lieber Bussen, und verlängern den Pacht, als daß "sie den Tod der ernannten 3 Personen, oder das "Ende des Pachts erwarten wollten. Auch die welt-

„oder bessere Schaafzucht, oder die Stallfütterung un„ternehmen, und seine Nachbarn im Futterkräuterbau „oder Getreidbau übertrefen, oder einen öden Weide„oder Gemeinplatz kultiviren, oder Mergel aufsuchen „und damit seine Aecker überfahren. Wenn ein Bauer „eine Mergelgrube besitzet, und damit weit mehr Ae„cker als sein Nachbar verbessern kann, soll man ihn „hindern, dieses kostbare Geschenk der Natur zu benu„tzen? viele nützliche Dinge lassen sich bey einer klei„nen Wirthschaft gar nicht unternehmen. In vielen „Orten kann man den Schlamm aus den Teichen nicht „in die einigermassen entfernten Aecker fahren, wenn „man nicht mehrere Dienstboten und Gespanne hat. „Eben dieß gilt auch von dem Mergel und allen an„dern wichtigen Unternehmungen.

„Es ist eine herrliche Anstalt, wenn man die jun„gen Schaafe und das junge Rindvieh von dem alten „absondern, und in besondern Weideplätzen und Stäl„len halten kann; kann dieß ein Bauer, der nur we„nige Morgen Landes besitzet? Ist der Nachfolger ei„nes grossen Gutsbesitzers minder geschickt und thätig, „oder ein schlechter Hauswirth; so wird er von selbst „sein Besitzthum vermindern, oder die Umstände wer„den ihn dazu zwingen. Auf solche Art werden die „Gründe zum Nutzen des Staats von einer Hand zur „andern kommen, und weder öd, noch schlecht kultivirt „seyn, und die Landwirthschaft durch einen rühmlichen „Wetteifer belebet werden. —— Man spricht und „schreibet vieles, manchmal viel Unrichtiges und Fal-

"lichen Güterbesitzer verlängern insgemein den Pacht,
"wenn ihn der Pächter von 7 zu 7 Jahren erneu-
"ern läßt, und eine Busse giebt. Nach der Regel

„sches von der Landwirthschaft in England; und es
„fällt uns nicht ein, die Landkultur nach englischen
„kameralischen Grundsätzen zu leiten. Man führet in
„England die Pächter und Bauern nicht wie Kinder
„am Gängelbande, und ihr Eifer und Wirkungskreis
„wird nicht geometrisch beschränket, sondern man erwe-
„cket und vergrössert denselben durch den wohlthätigen
„Genuß der Freyheit.

„Der geheime Commerzienrath von Wolf bezeuget
„S. 117. daß in England jedermann so viele Gründe
„kaufen könne als ihm beliebet. Ohne Freyheit ge-
„schieht nie was Grosses. Freyheit ist die Seele der
„Landwirthschaft, und diese läßt sich durch Zwanggesetze
„eben so wenig fesseln als das Commerz.

„Wenn Gesetze für die Kultur nothwendig sind, so
„sind sie es nur in der Absicht, um die Eigenthums-
„rechte und Freyheit wider Zwang und Gewalt der
„Nachbarn zu schützen. In jedem Staate soll es ver-
„schiedene Stände, und in jedem Stande verschiedene
„Classen und Glieder geben. Die vermöglicheren sollen
„grössere Güter besitzen dürfen, und ein Bauer, der ei-
„nen ganzen Hof gut und fleissig kultivirt, ist ein nütz-
„licher Unterthan und ein ehrwürdiges Glied seines
„Standes. Er wird Versuche und Erfahrungen ma-
„chen, wozu andere nicht geschickt, oder nicht genug
„bemittelt sind. Seine Anstalten und Unternehmun-
„gen, und selbst seine Fehler werden für die ganze Nach-
„barschaft lehrreich und unterrichtend seyn.

"ist die Busse so viel als das Gut in $1\frac{3}{4}$ Jah-
"ren einträgt. Der Pacht wird nicht gehöhert, son-
"dern nur die Busse, wenn das Gut mehr einträgt
"als zuvor."

S. 80 lehret uns der Verfasser, daß der grosse Landeigenthümer seinen Pächter insgemein als einen Theil seiner Familie betrachte, die Renten sehr wenig erhöhe, und daß manche Familie der Pächter hundert und mehr Jahre den Pacht geniesse: "Denn das "muß ich, saget er weiter, allerdings bemerken, daß "der englische Landmann oder Pächter, obschon die "liegenden Gründe nicht ihm gehören, sie doch eini-

„Man bemerke wohl,„ saget eben dieser Verfasser in seiner Sammlung von Beurtheilungen einiger baierischen politischen Druckschriften S. 59. „daß Baiern ein Getreidland ist. Nur die „Bauern überhäufen die Schrannen mit Getreide; die „kleinen bringen insgemein nichts dahin, sondern ver„zehren mit ihrer Familie das, was sie geärndet haben. „Manchmal ist ihnen dieß nicht erklecklich, sondern sie „müssen, wenn sie viele Kinder haben, von den Bau„ern unterstützet werden. Der Reichthum dieses Lan„des beruhet auf der Ausfuhr des Getreides in benach„barte Länder. Wenn man aus den Bauern lauter „Söldner machen wollte; so würde diese reiche Quelle „bald versiegen. Es ist dieß eine grosse wichtige Wahr„heit, die den Herren in den Städten, welche alles „klein und gleich machen wollen, nicht genug geprediget „werden kann.

"germaſſen als die Seinigen anſehe, ſich da, als "eigentlich zu Haus betrachte, und erwarte, nie aus "denſelben vertrieben zu werden. — — Die Päch- "ter und Landleute ſind nicht Unterthanen des Land- "eigenthümers oder der Herrſchaft. Sie thun keine "Frohnen, ſtehen nicht unter ſeiner gerichtlichen Ge- "walt, und können alſo weder von dem Herrn noch "der Obrigkeit tyraniſirt werden; Denn in England "ſteht jedermann unter dem Friedensrichter.

Aus dieſem erhellet, daß die engliſchen Pächter eigentlich keine Pächter ſind; denn ſie genieſſen die Güter weit freyer, länger und mit mehr Billigkeit und Freyheit als die deutſchen Bauern. Dieſe Pächter ſind aber auch in weit glücklichern Umſtänden als unſere Grundholden. S. 85 heißt es, daß ſie die Handarbeit nicht ſelbſt treiben, ſondern die Wirthſchaft führen und anordnen. "Sie haben, S. 86 niedliche "Häuſer, führen eine einfache gute Tafel, trinken ihr "vortrefliches Ale oder auch Wein, halten ein gutes "Reitpferd, und ein niedliches Cabriolet für Frau "und Töchter. S. 87. "Das zahlreiche Geſchlecht der "Pächter iſt eine ehrenvolle Claſſe der Menſchen, die "meiſtentheils gute würdige Leute ſind.

Es giebt in England die Menge Tagwerker oder Taglöhner, welche weit beſſer als unſere Bauern

leben. Von diesen saget der Verfasser S. 90, daß ihre Nahrung im geräucherten Fleisch, Speck, Kohl Erdäpfeln bestehe. "Frisches Fleisch, welches die ganz "eigentliche und für den Engländer besonders schick- "liche Nahrung ist, können sie selten erschwingen. "In ihren kleinen Häusern haben sie eine Wanduhr, "eine Schreibkommode, und manchmal einen Boden- "teppich. Ihr Brod ist meistentheils vom schönsten "Weiß. Das braune Rockenbrod, das man in Sach- "sen auch oft auf bessern Tafeln findet, ist in Eng- "land so verachtet, daß man gar keines bäcket. Diese "Leute zahlen gar keine Abgaben.

S. 108. "In England giebt es kein großes "Wild, außer in Parken, und auch da nur wenig.

S. 116. "Es giebt in England kein Jagd- "treiben (Jagdklopfen); denn da hat man keinen "Bauern zu kommandiren und aufzubieten, um das "Wild zusammen zu treiben.

III.

Unsre Regierung hat schon viel für das Wohl des Vaterlandes gethan; aber es bleibt noch weit mehr zu thun übrig; und unsre billigen Wünsche sind noch bey Weitem nicht erfüllet. Sollten wir darum

die väterliche Hand, welche einen Theil ihrer Huld nur an Einige von uns Landleuten ausspendete, mit Undank zurückstossen, und darüber mürrisch und neidisch seyn, daß nicht alles mit Einmal geschieht? Der Himmel bewahre uns vor diesem Unsinn. Ich war vielleicht der Erste, der es wagte, unser Elend und Drangsale mit Freymüthigkeit aufzuzeichnen und Vorschläge zu machen, wie die Kultur in ihrem ganzen weiten Umfange befördert, und dem Volke, das durch Observanzen und Usurpationen an das Sklavenjoch gebunden ist, mehr Freyheit und Eigenthum verschaffet werden könne. Ich will aber auch ein Beyspiel der Unterwürfigkeit, des Gehorsams und der Ehrerbietung für alle seyn, und gestehe hiemit öffentlich, daß in Landsherrlichen Verordnungen viele Stellen und Ausdrücke vorkommen, welche mich überzeugen, daß die erlauchte Regierung manchmal gern mehr gethan hätte, wenn keine widrigen Umstände vorhanden wären, auf welche man aus Klugheit dermal noch Rücksicht nehmen muß, um nicht das Ganze zu verfehlen. Mancher Mißbrauch muß dermal nur beschränket oder bloß geahndet werden, damit man ihn in der Zukunft ganz vertilgen könne. Ein Vernünftiger bedarf dieser Erinnerung nicht; sie gehöret nur für die Schwachen und Kleinmüthigen, oder für den Papus und Donus, welche nicht haarbreit von ihren Anmassungen weichen, und glauben, daß das Wohl des Vater-

landes mit Aufrechthaltung ihrer Usurpationen genau verbunden sey. Möchte ich bey andern ein Flämmchen der Vaterlandsliebe, welche in guten Herzen durch die Eigennützigkeit noch nicht ganz erstickt ist, erwecken können! Möchte ich die Anzahl der mir bekannten würdigen Grossen vermehren, und die allgemeine Glückseligkeit selbst von denjenigen, von welchen man Hindernisse besorget, mächtig unterstützet und befördert werden! Wohl mir, wenn mich meine Ahnung nicht trüget. Heil dir, liebes Vaterland, wenn sich Biedersinn und Rechtschaffenheit, wie es das Ansehen hat, immer mehr verbreiten, und selbst diejenigen dir ein Scherflein zum Opfer bringen, die dir vorhin nicht gehuldiget haben. Heil dir, wenn der glänzende Ueberfluß des Einen das nothwendige Bedürfniß des Andern nicht aufzehret; wenn wir ohne auf Gleichheit Anspruch zu machen, einander Hand in Hand unterstützen, und keinen von unsern Brüdern ganz ausstossen. Heil dir, wenn der unglückliche Arme oder Schwache Hülfe und Unterstützung, und der Arbeiter einen billigen Lohn und ein ehrliches Fortkommen findet; wenn sich jeder, der dessen würdig ist, des gemeinschaftlichen Socialstandes erfreuen kann.

IV.

Ungenügsame Leute, wie vorzüglich das Gebirgsvolk ist, sind an das immerwährende Fordern schon gewöhnet; sie fodern, und auch dann noch, wenn man ihnen schon das Möglichste gethan hat, und sie durchaus gut hält. Kann man ihnen gar nichts mehr geben; dann reißt bey zu starker Nachgiebigkeit eine allgemeine Unzufriedenheit ein. Es entstehen Gährung und Aufstand, und selbst das Eigenthum der Güterbesitzer läuft Gefahr, weil mancher Staat zu schwach ist, den gehörigen Widerstand zu thun, und Ordnung zu erhalten. Es gehöret doch immer ein Zaum dazu, das sonst gut dressirte Pferd einzuhalten, damit es nicht durch ein Schattenbild oder sonst scheu und wild werde, und ausreisse.

Antwort.

Wie sehr ich auch von der Güte ihres Herzens überzeuget bin; so kann ich mich doch mit ihrer Denkungsart über das Bauervolk nicht vereinigen. Wahr ists, viele Bauern sind grob, undankbar und übelgesinnt. Mancher Herr ist nicht viel besser oder noch schlechter ohngeachtet der guten Erziehung und Unterrichts. Sehen Sie nur, wie es in —— hergeht. Wie kann man von Menschen, die manchmal nicht wie Menschen behandelt werden, die wenig oder kein Eigenthum und keine Freyheit haben, edle Gesinnun-

gen fodern? Ich vermuthe, daß ihre ungenügsamen Bauern kein wahres Grundeigenthum besitzen, oder mit zu vielen Abgaben belastet sind, folglich von der Gnade des Herrn, die sie sich jährlich erbetteln, leben müssen.

Ein Bauer, der einen grossen Werth auf sein Eigenthum und seine Rechte leget, ist gewiß weniger zum Aufstand geneigt als ein Sklav, wie die Geschichte lehret; denn er fürchtet das zu verlieren, was er hienieden am Höchsten schätzet. Er wird allzeit lieber den Rechtsweg antreten, als Tumult erregen, wodurch er sich und die Seinigen unglücklich machen könnte. Nur der, der wenig oder nichts zu verlieren hat, waget das Aeusserste.

Diejenigen, die immer schreyen, daß das Bauervolk zuerst in den Schulen gut gebildet werden müsse, ehe man es zum Genuß des Eigenthums hinführet, haben entweder keinen wahren Ernst, das Schicksal der Menschen zu verbessern; oder sie greifen es aus Unverstand verkehrt an.

Armuth und Sklaverey werden den Unterricht in den Schulen ewig verhindern. Wer kein Gefühl von Ehre und Menschenwürde hat, kann nie edelmüthig denken und handeln. Die Mohren und — werden ewig falsch, tückisch oder — bleiben, so lange sie

Sklaven sind. Freyheit und Eigenthum sind der Grundstof der Sittlichkeit. Der Mensch, der gut und edel handeln soll, muß einen hohen Begrif von seinem Socialstande, von sich und von Andern haben. Wer stets vor der Knute oder dem Stock zittert, und alles von der Gnade seines Herrn erbetteln muß, hat keine wahre Liebe und Anhänglichkeit an Recht, Ordnung und den Staat.

Sie vergleichen den Bauern einem Pferde, das stets im Zaume gehalten werden muß. Dieses Gleichniß ist empörend. Uebel genug, wenn ihre Bauern Pferde oder unvernünftige Thiere sind, und ewig wie Thiere behandelt werden sollen.

Sie sollten es den Bauern nicht gar so übel nehmen, daß sie nach Selbstständigkeit trachten, und nicht immer von der Gnade des Herrn und Beamten abhängen wollen. Der Adel und die Geistlichkeit erhielten vorzeiten grosse Privilegien, die sie sich durch Freybriefe und Urkunden bestätigen liessen, damit sie nicht mehr sollten widerruffen werden können.

Wie würde es denselben gefallen, wenn man ihnen heut sagte, daß sie diese Beyfreyungen blos aus Gnade des Fürsten und des Staats haben sollen, um sie desto mehr in der Abhängigkeit zu erhalten, und

zur Dankbarkeit zu verpflichten? Nein, Nein, würde es heissen: die Zeiten möchten sich ändern; die Fürsten und Regierungen sind sich nicht immer gleich: Wenn wir die Privilegien aus Gnade hätten; so möchten sie uns unter andern Umständen gar entrissen werden. Wenn einzelne Personen ihre Privilegien vom Staate nicht als Gnaden annehmen wollen, warum soll der grosse Socialstand, das Volk, immer nur von der Willkühr einzelner Privatleute abhängen, und das, wozu es ein ewiges unveräusserliches Recht hat, nur aus Gnaden geniessen? Warum soll es nicht wünschen, dazu ein Recht zu erlangen, was es bisher erbetteln mußte?

V.

Die Behauptungen des— sind unsinnig und empörend. Er will keine Schrift über Staatssachen gedulden; und das heißt nach meiner Meinung soviel, als der Aufklärung den Krieg ankünden, und unter dem Deckmantel der Dummheit und Finsterniß regieren wollen. Nach seiner Behauptung sollen nur diejenigen, die in den Geschäften eingeweihet sind, denken und urtheilen können, und das ganze Menschengeschlecht soll auf ihre Unfehlbarkeit und Ehrlichkeit schwören. Weiß denn der Mann nicht, daß über Staats-

sachen die Menge Bücher, selbst solche, die den Rechten der Fürsten Schranken setzen, gedrucket werden? Was wäre also damit gewonnen, wenn der Baier allein dumm und sklavisch genug wäre, daß er über das was ihm am Wichtigsten ist, keine Feder anzusetzen sich getrauete.

Die Wahrheit ist, wo sie auch erscheinet, allzeit am rechten Orte, in der Bude wie im Kabinet, unter Kleinen wie unter Grossen, im Wochenblat wie in Folianten, in der Hüte wie im Pallast, in dem Zirkel der Freundschaft wie im Gouvernement. Die Landesverfassung ist das gemeinschaftliche Band, das uns alle umschlingt: Wir dürfen also davon reden und schreiben, wenn es nur mit gebührender Ehrerbietung geschieht. Das Publikum und die Wahrheit leiden dadurch gewiß keinen Schaden. Vorurtheile und Irrthümer werden blos gestellet, und Gold bleibt auch unter Schlacken Gold.

Ich gestehe, daß ich in vielen Punkten unrecht haben könne: Meine Fehler und Irrthümer werden nicht ungerüget bleiben, und die Wahrheit wird desto mehr ins Licht gestellet werden.

Wie unsinnig ist die Furcht der Empörung! die Bauern lesen solche Schriften nicht, weil sie dieselben nicht verstehen: und verstünden sie sie, so würde daraus

aus doch kein Uebel erfolgen. Im Grunde wissen und fühlen sie alle die Bedrückungen und Usurpationen und empören sie doch nicht. Wenn der Adel und die Geistlichkeit ihre ungerechten Anmassungen unter dem dicken Nebel der Dummheit verbergen wollen; so hoffen sie auf ein elendes Palliativmittel, von dessen Unwirksamkeit sie in kurzer Zeit werden überzeuget werden.

Dieser Mann mag die ganze baierische Staatsverfassung unter seinem Herzen herumtragen; aber er ist kein Philosoph, ist intolerant, und handelt wie ein Taschenspieler, der seine Kunst nur so lang hoch treibet, als die Zuschauer blind sind.

VI.

Die Frage, ob sich das Schicksal des baierischen Landvolkes oder der baierischen Nation in diesem Jahrhundert verbessert oder verschlimmert habe,*) kann einem Baier, vielweniger dem baierischen Staatsmann, der an Führung der Landesgeschäfte Antheil hat, nicht gleichgültig seyn.

Das Gemüth erheitert sich, da man bemerket, daß das Landvolk etwas gesitteter und klüger, wenigstens

*) Diese Frage wäre vielleicht würdiger als viele andere, von der Akademie öffentlich aufgeworfen zu werden.

nicht mehr so roh und dumm wie vorzeiten sey, und daß ein gewisser Ton der Humanität unter den Grossen herrsche, welche sich's zur Ehre rechnen, für wohlthätige Väter ihrer Unterthanen gehalten zu werden*) Wenn man aber den Vermögensstand der Landleute, die innere Beschaffenheit ihrer Wirthschaft, die Industrie und den jährlichen Erwerb, den Gehalt ihrer Grundgerechtigkeiten, und die neuen Lasten an Getreidgülten und Frohnen näher betrachtet; so läßt der Menschenfreund den Muth sinken, sieht traurig umher, um die Quellen des allgemeinen Unheils zu entdecken, und glaubet vielleicht, daß der grosse Haufe des Menschengeschlechts durch eine gewisse Fatalität, ein niederschlagender Gedanke! im Elend darben müsse.

Einige Männer haben es gewaget, die Uebel und die Quellen derselben in den baierischen Bey-

*) Eine gewisse Gräfin im Unterlande gab sich alle mögliche Mühe, ihren Gemahl zu bewegen, daß er die harte Scharwerk erleichtere. Da alles Bitten vergeblich war, schlich sie fast täglich den unglücklichen Fröhnern nach, und beschenkte sie mit einem Stück Geld. Der Tod hat sie entrissen, sie, die ein ewiges Leben verdienet hätte. Alle Unterthanen heulten auf ihrem Grabe wie Waisen um ihre Mutter. Von ihrer Familie und der grossen Welt ist sie bereits vergessen, aber sie lebet noch in den Herzen ihrer dankbaren Unterthanen.

trägen, in Herrn Westenrieders Beyträgen, im baierischen Landboten und in andern Schriften anzuzeigen; und man muß zum Lobe der baierischen Regierung bekennen, daß man verschiedene Gegenstände beherziget, und einigen Gebrechen abzuhelfen getrachtet habe, wie die Mandate über die Laudemien, Futtersammlungen, Kultur oder Gründe, Kleebau u. d. g. zeigen. Allein der stille Beobachter auf dem Lande, der auf das Schicksal und die Wirthschaft seiner Nachbarn aufmerksam ist, bemerket gar bald, daß dergleichen Mandate selten oder nie den gehofften Endzweck erreichen. Gemeiniglich fehlet denjenigen, welche die Mandate verfassen, die vollkommene Kenntniß nicht so fast des Gegenstandes, den man abhandelt, als des Charakters der Grundherrschaften, der Beamten und des Landvolkes. Man darf als sichere Regel annehmen, daß alle Mandate, die dem Landmann beschwerlich sind, streng und genau befolget werden, besonders wenn damit Strafen und Taxen verbunden sind; dagegen alle diejenigen, welche die Aufhebung oder Einschränkung der Beutelschneiderey, die Erleichterung des Landvolks und die Beförderung der Kultur zur Absicht haben, ganz gewiß nicht befolget werden. Man hat hundert Vorwände, warum man dergleichen Gesetze, z. B. über Bescheinungen der Laudemialgelder, über Zehentfreyheiten von kleinen Früchten u. d. g. ausser Acht läßt. Es heißt, sie bestünden nicht mit

der Landesverfassung, mit den Landesfreyheiten und mit dem geistlichen Rechte; daß der Beamte oder Geistliche nicht zu leben hätte; daß ein sonderbares Geding oder Observanz entgegen wäre; oder man giebt dem Mandat eine so verkehrte Auslegung, daß die Absicht desselben ganz vereitelt wird.

Ich will nur zum Beyspiel einige Mandate anführen, die nicht befolget werden. Man verbot den Amtleuten (Gerichtsdienern), Pfarrern, Kaplänen, Jägern und Wasenmeistern die Getreid- Stroh- Flachs- und Futtersammlungen. Selbst die Sammlungen der Mönche waren schon ganz aufgehoben. Die Mönche wußten wohl, daß dieses Verbot blos von der Laune eines Ministers herrühre. Als dieser in eine langwierige Krankheit fiel, wußte ein schlauer Kapuziner das Tempo so geschickt zu fassen, daß der Bettel den Mönchen wieder im ganzen Lande gestattet, und dadurch der Aberglaube vom Neuen befördert wurde. Die Sache nahm für die Mönche eine so glückliche Wendung, daß sie hernach neue Artikel von Eßwaaren sammelten, die sie vorhin nicht gesammelt hatten. Das Uebel ward also ärger als zuvor, und es wäre besser gewesen, wenn man den Mönchen den Bettel nie verbothen hätte.

Nach aufgehobenen Amtleuten (Schergen) behielt die Kofkammer einen grossen Theil des Getreides,

das vorhin die Amtleute für sich sammelten, für das Aerarium. Man behauptete, daß der Bauer dem Amtmann kein gewisses Maaß an Haber gegeben hätte, wenn diese Abgabe keine Schuldigkeit gewesen wäre.

Eben so gieng es mit dem beträchtlichen Ueberschuß der Herbst- und Maysteuern und Faßnachthennen, welcher vorhin in den Säckel der Amtleute fiel. Wer die Allmacht der Amtleute und die unumschränkte Unterwürfigkeit der Bauern kannte, wird leicht begreifen, daß die gewisse Quantität, welche der Amtmann foderte, kein Beweis der Schuldigkeit sey, besonders da alle Sammlungen, besonders der Schergen, schon in den ältesten baierischen Gesetzen verbothen sind, und die rechtliche Präsumtion wider sich haben.

Nie ward in Baiern weniger gestohlen und geraubet als in den wenigen Jahren, da es keine Amtleute mehr gab. Aber ein Minister behauptete, es werde mehr gestohlen und geraubet, und die Amtleute seyen allein das Mittel, die Bettelleute, Diebe und Räuber zu vertilgen; und so wurden die Amtleute unter dem neuen Namen der Gerichtsdiener wieder hergestellet, und wir haben nun nebst den Gerichtsdienern Bettelleute, Diebe und Räuber die Menge. Die Hofkammer gab den neu entstandenen Gerichts-

dienern den Sammlungshaaber, den Ueberschuß an Faßnachthennen, Herbst- und Maysteuern und andere Accidenzien, die sie während ihrer Aufhebung an sich zog, nicht zurück; und nun müssen die Gerichtsdiener auf neue Arten der Erpressungen bedacht seyn. Für die Unterthanen wäre es also besser gewesen, wenn die Amtleute nie wären aufgehoben worden.

Die Kapläne, Jäger und Wasenmeister sammeln noch wie zuvor, und ich kenne einen Kaplan, der einen Müller mit Schlägen mißhandelte, weil er ihm nicht so viel Getreidgarben gab als er foderte. Vorhin kamen diese Leute den Bauern bittweise vor die Thüre; aber durch das Verboth wurden sie aufmerksam gemacht, und sie wußten das, was sie vorhin bittweise foderten, oder das Precarium, unter dem Vorwand eines Gedings, Salarii, Observanz und Verjährung in eine Schuldigkeit umzuändern. Kurz, die durch landsherrliche Mandate aufgehobenen Mißbräuche kehren in Baiern allzeit in einer andern weit scheußlicheren Gestalt und mit unüberwindlicher Macht zurück.

Tausendmal wird der Beutel der Unterthanen beschnitten, ehe der Frevler nur einmal ertappet wird, besonders da man es bisher nicht einmal so weit bringen konnte, daß für die bezahlten Gelder Beschei-

nungen ausgestellet werden. Und wenn er mit einem Verweis und Bedrohung, oder mit zwey- oder dreyfachen Ersatz gestrafet wird, das heißt, wenn er 2 oder 3 fl. vergüten muß, nachdem er vorhin den gesammten Unterthanen viele hundert Gulden entwendet hat; soll das eine abschreckende Strafe für Leute seyn, die so niederträchtiger Handlungen fähig sind? Sind solche Männer nicht offenbar ihrer Aemter ganz unwürdig? Kann der Obere durch die Finger sehen, ohne den Staat zu beleidigen, und giebt er dadurch nicht an den Tag, daß sein Herz eben so niederträchtig sey, wie das seines frevelhaften Klienten?

Unser Landesgesetz gebietet vollkommene Zehentfreyheit bey Thieren und kleinen Früchten. Nun ist diese Freyheit beynahe überall vertilget. Jeder Zehentherr weiß sich durch List oder Gewalt in das possessorium momentaneum oder ordinarium zu setzen, oder die Verjährung zu bewirken, und so geht das vorzüglichste Kleinod der baierischen Landesverfassung, und der wichtigste Beweggrund zur Industrie zu Grund, ein Verlust, mit dem der Verfall der Kultur verbunden ist.

Vorhin stunden die Wasenmeister nicht unter dem Obristjägermeisteramt, sondern ganz allein unter der ordentlichen Obrigkeit, und die Gemeinden nah-

men den Wasenmeister, der insgemein ihr Hirt war, auf, und sezten ihn auch ab. Auf solche Art konnte und durfte der Wasenmeister keine Excesse machen. Unglücklicher Weise fiel es vor hundert Jahren einem Obristjägermeister ein, die Jagdhunde mit dem Fleisch des krepirten Viehes zu füttern. Er machte den Vorschlag, daß ihm die Aufnahme der Wasenmeister, und einigermassen auch die Jurisdiction über dieselben übertragen, auch jeder Bauer gestrafet werde, der das krepirte Vieh nicht dem Wasenmeister, an welchen er angewiesen ist, aushändiget. Von diesem unglücklichen Zeitpunkt entstunden die tausendfältigen Excessen der Wasenmeister, und es kam endlich so weit, daß man ihnen nicht nur das Fleisch des krepirten Viehes, sondern auch die Häute, die nach allen Rechten niemand andern als den Bauern gehörten, zu ihrer Ergötzlichkeit oder zum Lohn für die gefütterten Hunde anwies. *)

Vor einigen Jahren wurden alle Kreuzgänge und einige Feyertage im ganzen Lande aufgehoben; und man hat in den meisten Orten in diesen Tagen über ein halbes Jahr ordentlich gearbeitet und keine Processionen oder Kreuzgänge gehalten. Allein einige Große

*) Gottlob! diesem Unfug ist durch die dermalige weise Regierung glücklich gesteuert worden.

Grosse waren diesem Mandat wegen der Brau- und Wirthshäuser, und die Pfarrer wegen des Opfers und anderer Accidenzien abhold. Man duldete die Feyertage in den Städten und in einigen Hofmärken auf dem Lande; und einige Pfarrer wußten die Dispensation in Ansehung einiger Kreuzgänge zu erschleichen. Natürlicher Weise mußte der grosse Haufen des Volkes denken, daß das Aufhebungsmandat nicht ernstlich gemeinet sey, und so trat der Müssiggang wieder in seine alten Rechte ein. Die ganze Wirkung des Mandats besteht dermal nur noch in diesem, daß die Geistlichen in diesen Tagen zwar noch das Opfer wie vorhin nehmen, aber keine Predigten oder Christenlehren halten.

Vorhin waren in Baiern keine Nachrechte; wenigstens hatten sie regelmässig nicht statt. Sie sind in unsrer Taxordnung ausdrücklich verboten, wo sie nicht gesetzmässigen Herkommens sind. Allein seit dieser Zeit wußten die Beamten und Schergen so viele Observanzen dagegen einzuführen, daß ich weit umher keinen einzigen Bauerhof aufzufinden wüßte, wo diese Nachrechte nicht bezahlet werden müssen. Da bey manchem Gute an Laudemien 3, 4, 5 bis 600 fl. und mehr, bezahlet werden müssen, und von jedem Gulden $8\frac{1}{2}$ Kr. als Nachrecht für den Beamten und Schergen trefen; so bedenke man, was dieß

für eine Lockspeise zur Vermehrung der Laudemien sey. Insgemein theilen der Beamte und Scherg die Nachrechte brüderlich in gleiche Theile. Bey Klöstern und Stiftern giebt es nebst den Beamten und Schergen auch Kastenbereiter, die auf Unkosten der Bauern zu leben angewiesen sind. Diese wollen aus Mangel hinlänglicher Besoldung auch einen Theil der Nachrechte haben: und da der Beamte und Scherg hievon nichts verlieren wollen, so mußte für die Hacke ein anderer Stil gefunden werden. Man erschuf eine Observanz von doppelten Nachrechten, und diese Herren erhalten dadurch manchmal von einem einzigen Bauer (von Briefereyen und andern Taxen ist hier keine Rede) nur an Nachrechten mehr als 100 fl. Man bedenke, welch unsäglichen Schaden man dem Landvolk bloß dadurch verursachte, daß man diese verderbliche Observanz so allgemein einführen ließ, und noch heutiges Tages gestattet.

Nach Rechten hat keine Herrschaft oder Beamte für sich das Recht, ohne ausdrücklicher Einwilligung der Gemeinde, Tagwerker oder Taglöhner aufzunehmen. Aber die Taxen, die jährlichen Schutz- und Gespunstgelder, und die Briefssporteln sind so reitzend, daß man sich hiebey in die Laune der Gemeinde nicht richten kann, besonders wenn diese Leute von der Herrschaft kein Holz und sonst nichts verlangen,

sondern ihre Bedürfnisse in benachbarten Orten betteln oder stehlen. Wenn nur einer oder der Andere von der Gemeinde in die Heirath des Tagwerkers einwilliget, so hält man es für hinlänglich. Und sollte keiner einwilligen: so ersetzet die Herrschaft und der Beamte den Willen der Gemeinde; und es wird blos pro forma der Namen eines Bauers in das Protokoll eingetragen.

Kann man denn vernünftiger Weise glauben, daß die Gemeinden zu B. und A. und Andere, die nahe an Städten liegen, zu so ungeheuer vielen Heirathen eingewilliget, und sich eine Last aufgebürdet hätten, welche zu tragen sie und die benachbarten Orte nicht im Stande sind? Diese Leute wandern weit und breit im Lande umher und begeben sich dort und da in Miethwohnungen, wenn sie nur von ihrer Obrigkeit ein Attestat haben, daß sie mit der Zeit wieder zurückkommen dürfen, wofür sie jährlich 4 fl. bezahlen müssen. Die Dienstboten entlaufen den Bauern, heirathen auf Geradewohl in den Städten und anliegenden Hofmärkten; und so wird das Land, ungeachtet in einigen Orten das Bettelgesindel sehr häufig ist, immer mehr und mehr entvölkert.

Sollte man nicht wider das Schutzgeld der Hofmarktsherren, welches wider alles Recht beynahe

überall eingeführt wird, ernstliche Maßregeln ergreifen? Ist es billig, daß arme Leute Gespunstgelder geben, oder frohnen, da sie selbst nichts zu leben haben, und der ganzen Nachbarschaft zur Last sind?

Wenn jemand das Maurer- oder Zimmerhandwerk lernen will, so beträgt der Unkosten für die Aufnahme und das Freysagen beyläufig 15 fl. und der Zimmermeister erhält drey Jahre nacheinander von dem Lehrner täglich 4 oder 5, der Maurermeister 9 Kreutzer. Der Bauherr, sey er auch ein abgebrannter oder sonst armer Bauer, muß dem Lehrner, ungeachtet er im ersten Jahre mehr verderbet als nützet, täglich den gewöhnlichen Lohn wie jedem andern Gesellen geben. Kein ausgelernter Gesell darf arbeiten, wenn er nicht täglich dem Meister einen Kreutzer giebt; und jeder Bauherr muß die Gesellen, seyen sie noch so schlecht in der Arbeit, annehmen, die ihm der Meister schicket. Man trachtet die Zahl der Meister eher zu vermindern als zu mehren; damit sie desto mehr Gesellen und Lehrjungen halten können, und mehr Gebäude zu führen bekommen. Es scheinet, daß man mehr den Nutzen der Meister als des Publikums zur Absicht habe. Man hat daher überall Mangel an dergleichen Leuten, und muß ihnen übermässiges Taglohn geben. Die Grundherren der Meister glauben sich berechtiget, grosse jährliche Stifter

und hohe Laudemien zu nehmen, die eigentlich nicht sie, sondern die armen Leute bezahlen müssen.

Eben so geht es bey den Schmieden, Badern, Schustern, Schneidern, Wagnern und andern Handwerksleuten auf dem Lande. Das Meisterwerden kostet immer mehr, und dieses Geld, das eigentlich das Publikum bezahlet, wird von den Zunftmeistern und Obrigkeiten auf Deputate, Andächteleyen Fressen und Saufen verwendet. Man errichtet immer neue Zünfte z. B. die Zunft der Mühler. Diese müssen aus weit entfernten Orten in einer Stadt jährlich zusammen kommen, und 2 oder 3 Tage lang, grosse Unkosten aufwenden, worüber sie sich wieder an ihren armen Mahlgästen entschädigen. So gar die armen Näther-innen, die keine eigene Zunft halten können, werden zu der Schneiderzunft gezogen, und zu Meisterinnen gemacht. Kein Weibsbild auf dem Lande darf sich unterstehen, ein Hemd zu machen, oder alte Lumpen auszubessern, wenn sie nicht jährlich ihre Gabe in die Schneiderzunft bringt, damit die Sporteln der Schreiber und Schneider in den Städten gemehret werden.

Wo es Sporteln und Taxen giebt, da ist man bis auf Kindereyen und Alfanzereyen genau und pünktlich: aber in den wichtigsten Dingen wird nicht die

geringste Policey beobachtet. Man spielt, frißt und saufet ganze Nächte; man stiehlt, raubet und bettelt; Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine und Gänse laufen überall frey herum, und verwüsten, ungeachtet der Menge Richter und Gerichtsdiener, die Früchte des fleissigen Nachbars, der seine Gründe besser als Andere, benutzen will.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon,

Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern

Frankfurt und Leipzig 1798
Bibl.Mont. 4506
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725220-8
VD18 1478713